

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Die Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung und Finanzierung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen im Sinne des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches (Besonderes Städtebaurecht) obliegt den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe. Zu ihrer Förderung haben Bund und Länder verschiedene Städtebauförderungsprogramme aufgelegt, die jeweils auf unterschiedliche städtebauliche bzw. soziale Problemlagen ausgerichtet sind. Das Land stellt hierfür nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen bereit und berät die Gemeinden bei der Umsetzung. Diese Richtlinien gelten für alle Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung.</p>	<p>Die Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung und Finanzierung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen im Sinne des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches (Besonderes Städtebaurecht) obliegt den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe. Zu ihrer Förderung haben Bund und Länder die Städtebauförderungsprogramme „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“, „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ aufgelegt, die auf unterschiedliche Problemlagen ausgerichtet sind. Das Land stellt hierfür nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen bereit und berät die Gemeinden bei der Umsetzung. Diese Richtlinien gelten für alle Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung.</p>	<p><u>Hinweis:</u> Zur besseren Verständlichkeit wird der komplette Text der StBauFR SH 2015 der Neufassung gegenübergestellt.</p> <p>„a.F.“ = alte Fassung „n.F.“ = neue Fassung „Ministerium“ = das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium des Landes „VV Städtebauförderung“ = Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen</p>
A Allgemeine Zuwendungsbestimmungen	A Allgemeine Zuwendungsbestimmungen	
A 1 Zweck und Rechtsgrundlagen	A 1 Zweck und Rechtsgrundlagen	
<p>(1) Die Zuwendungen des Landes sind dazu bestimmt, gebietsbezogene städtebauliche Missstände in der Gemeinde zu beheben oder deutlich und nachhaltig zu mildern. Sie können auch eingesetzt werden, um Teile des Gemeindegebietes erstmalig zu entwickeln oder einer neuen Entwicklung zuzuführen.</p>	<p>(1) Die Zuwendungen sind dazu bestimmt, gebietsbezogene städtebauliche Missstände in der Gemeinde zu beheben oder deutlich und nachhaltig zu mildern. Sie können auch eingesetzt werden, um Teile des Gemeindegebietes erstmalig zu entwickeln oder einer neuen Entwicklung zuzuführen.</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Grundlagen für die Gewährung von Zuwendungen für städtebauliche Gesamtmaßnahmen gemäß § 164 a BauGB sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das BauGB in der jeweils geltenden Fassung, 2. § 44 LHO einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, 3. diese Richtlinien, 4. die diese Richtlinien ergänzenden Regelungen bzw. Fördergrundsätze wie z. B. die „Grundsätze für den Einsatz des Darlehensprogramms Städtebauförderung 1993 bis 1995 des Landes Schleswig-Holstein“. 	<p>(2) Grundlagen für die Gewährung von Zuwendungen für städtebauliche Gesamtmaßnahmen gemäß § 164a BauGB sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das BauGB, 2. § 44 LHO einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, 3. diese Richtlinien, 4. die diese Richtlinien ergänzenden Regelungen. 	
<p>(3) Das MIB entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.</p>	<p>(3) Das Ministerium entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.</p>	
<p>A 2 Zuwendungsgegenstand</p>	<p>A 2 Zuwendungsgegenstand</p>	
<p>A 2.1 Städtebauliche Gesamtmaßnahme</p>	<p>A 2.1 Städtebauliche Gesamtmaßnahme</p>	
<p>(1) Zuwendungsgegenstand ist die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme als Einheit im Sinne des Zweiten Kapitels des BauGB, deren einheitliche Vorbereitung und</p>	<p>(1) Zuwendungsgegenstand ist die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme als Einheit im Sinne des Zweiten Kapitels des BauGB, deren einheitliche Vorbereitung und</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegt.	zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegt.	
(2) Einzelne Maßnahmen können nur als Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme gefördert werden.	(2) Einzelne Maßnahmen können nur als Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme gefördert werden.	
A 2.2 Räumliche Abgrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme	A 2.2 Räumliche Abgrenzung	
(1) Die städtebauliche Gesamtmaßnahme ist räumlich abzugrenzen. Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist auf das räumlich abgegrenzte Gebiet (Fördergebiet) beschränkt. Das Fördergebiet kann aus mehreren räumlich abgegrenzten Teilgebieten (z. B. Sanierungsgebiet, Stadtumbaugebiet, Erhaltungsgebiet) bestehen.	(1) Fördergebiet ist die räumlich abgegrenzte städtebauliche Gesamtmaßnahme. Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist auf das Fördergebiet beschränkt, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist. Änderungen, die die räumliche Abgrenzung betreffen, sind mit dem Ministerium abzustimmen. Sie bedürfen hinsichtlich des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln einer Zustimmung, die beim Ministerium zu beantragen ist.	<i>Zusammenfassung und Überarbeitung von A 2.2 Abs. 1 und 5 a.F., Folgeanpassung aufgrund des geänderten Aufnahmeverfahrens mit einem bereits abgegrenzten Fördergebiet. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung ist jetzt eine von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Planung (vgl. A 5.3.1 Abs. 1 n.F.) Voraussetzung für die Neuaufnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in ein Städtebauförderungsprogramm. Diese beinhaltet auch die Abgrenzung des Fördergebiets. Änderungen der räumlichen Abgrenzung unterliegen wie bisher der Zustimmung (vgl. A 2.2. Abs. 5 a.F.), da die Gebietsabgrenzung maßgeblich für den Fördermitteleinsatz ist.</i>
(2) In seinem räumlichen Umfang ist das Fördergebiet so festzulegen, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig durchführen lassen. Die räumliche Abgrenzung ist hinsichtlich der Größe des Fördergebietes so zu wählen, dass dem Zügigkeitsgebot im Sinne von § 136 Absatz 1 BauGB entsprochen werden kann. Besteht das Fördergebiet aus mehreren Teilgebieten, gelten die Sätze 1 und 2 für jedes Teilgebiet entsprechend. Die Festlegung	(2) Das Fördergebiet ist so abzugrenzen, dass sich die Maßnahmen innerhalb der gemäß A 3 Absatz 3 begrenzten Förderdauer zweckmäßig durchführen lassen und dem Zügigkeitsgebot gemäß § 164a Absatz 1 Satz 1 BauGB entsprochen werden kann. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebiets als Fördergebiet ist nicht zulässig.	<i>Folgeanpassung aufgrund der Begrenzung der Förderdauer (siehe Erläuterungen zu A 3 Abs. 3 n.F.). § 164a Abs. 1 betrifft das Zügigkeitsgebot bezogen auf die geförderte Gesamtmaßnahme, daher genauer als der bisherige Verweis auf § 136 Abs. 1 BauGB.</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
des gesamten Gemeindegebietes als Fördergebiet ist nicht zulässig.		
<p>(3) Die räumliche Abgrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme muss sich aus einem programmspezifischen Entwicklungskonzept (A 5.6.2) ergeben. Sie ist nach folgenden Maßgaben vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Programm „Sanierung und Entwicklung“ erfolgt die räumliche Abgrenzung als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB. Die städtebauliche Gesamtmaßnahme kann aus mehreren räumlich zusammenhängenden Sanierungsgebieten und/oder Entwicklungsbereichen bestehen. Während der Vorbereitung der räumlichen Abgrenzung gilt das Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB und/oder § 165 Absatz 4 BauGB als Fördergebiet. 2. Im Programm „Soziale Stadt“ erfolgt die räumliche Abgrenzung als Maßnahmengebiet durch Beschluss der Gemeinde gemäß § 171 e Absatz 3 BauGB oder als Sanierungsgebiet durch Satzung im vereinfachten Verfahren (§ 142 Absatz 4 BauGB). Ist die Anwendung der §§ 152-156 a BauGB für die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich, erfolgt die 	<p>(3) Das Fördergebiet kann aus einem oder mehreren Gebieten bestehen, welche gemäß BauGB räumlich festzulegen sind. Gebietsfestlegungen ergeben sich aus dem gemäß A 5.3.2 zu erstellenden programmspezifischen Entwicklungskonzept und sind nach den folgenden Maßgaben vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Programm „Lebendige Zentren“ kann die räumliche Festlegung von Gebieten als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, als Maßnahmengebiet Stadtumbau nach § 171b Absatz 1 BauGB oder als Maßnahmengebiet Soziale Stadt nach § 171e Absatz 3 BauGB erfolgen. 2. Im Programm „Sozialer Zusammenhalt“ kann die räumliche Festlegung von Gebieten als Maßnahmengebiet Soziale Stadt nach § 171e Absatz 3 BauGB, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 BauGB erfolgen. 3. Im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ kann die räumliche Festlegung von Gebieten als Maßnahmengebiet Stadtumbau nach § 171b Absatz 1 BauGB, Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, als städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 Absatz 6 BauGB oder als 	<p><i>Anpassung an die aktuelle Programmstruktur der VV Städtebauförderung</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>räumliche Abgrenzung als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im sogenannten umfassenden Verfahren. Die städtebauliche Gesamtmaßnahme kann aus mehreren räumlich zusammenhängenden Maßnahmegebieten und/oder Sanierungsgebieten bestehen. Während der Vorbereitung der räumlichen Abgrenzung gelten/gilt das durch die Gemeinde beschlossene Gebiet, auf das sich die Erstellung des Entwicklungskonzeptes gemäß § 171 e Absatz 4 BauGB bezieht, und/oder das Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB als Fördergebiet.</p> <p>3. Im Programm „Stadtumbau West“ erfolgt die räumliche Abgrenzung durch Beschluss der Gemeinde als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b BauGB oder als Sanierungsgebiet durch Satzung im vereinfachten Verfahren (§ 142 Absatz 4 BauGB). Ist die Anwendung der §§ 152-156 a BauGB für die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich, erfolgt die räumliche Abgrenzung als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im sogenannten umfassenden Verfahren oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB. Die städtebauliche Gesamtmaßnahme</p>	<p>Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nr. 1 BauGB erfolgen.</p> <p>Ist die Anwendung der §§ 152-156a BauGB für die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich, hat die räumliche Festlegung zwingend als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im sogenannten umfassenden Verfahren zu erfolgen.</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>kann aus mehreren Stadtumbaugebieten und/oder Sanierungsgebieten bestehen. Während der Vorbereitung der räumlichen Abgrenzung gilt das Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 und/oder § 165 Absatz 4 BauGB als Fördergebiet. Das Untersuchungsgebiet muss sich aus einem gesamtstädtischen ISEK ableiten.</p> <p>4. Im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ erfolgt die räumliche Abgrenzung durch Beschluss der Gemeinde über das Gebiet der städtebaulichen Gesamtmaßnahme oder als Sanierungsgebiet durch Satzung im vereinfachten Verfahren (§ 142 Absatz 4 BauGB). Ist die Anwendung der §§ 152-156 a BauGB für die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich, erfolgt die räumliche Abgrenzung als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im sogenannten umfassenden Verfahren. Die städtebauliche Gesamtmaßnahme kann aus mehreren räumlich zusammenhängenden Maßnahmengebieten und/oder Sanierungsgebieten bestehen. Während der Vorbereitung der räumlichen Abgrenzung gilt das Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB als Fördergebiet.</p> <p>5. Im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ erfolgt die räumliche</p>		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Abgrenzung als Erhaltungsgebiet durch Satzung gemäß § 172 Absatz 1 Nr. 1 BauGB oder als Sanierungsgebiet durch Satzung im vereinfachten Verfahren (§ 142 Absatz 4 BauGB). Ist es aus Gründen der zweckmäßigen Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich, hat die Gemeinde nur einen Teil eines bereits bestehenden Erhaltungsgebietes als Fördergebiet durch Beschluss zu bestimmen. Ist die Anwendung der §§ 152-156 a BauGB für die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich, erfolgt die räumliche Abgrenzung als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im sogenannten umfassenden Verfahren, zu dessen Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört. Die städtebauliche Gesamtmaßnahme kann aus mehreren räumlich zusammenhängenden Erhaltungsgebieten und/oder Sanierungsgebieten bestehen. Während der Vorbereitung der räumlichen Abgrenzung gelten/gilt das Gebiet, auf das sich der Beschluss über die Aufstellung der Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 2 BauGB bezieht, und/oder das Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB als Fördergebiet.</p>		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>6. Im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ erfolgt die räumliche Abgrenzung durch Beschluss der Gemeinde über das Gebiet der städtebaulichen Gesamtmaßnahme oder als Sanierungsgebiet durch Satzung im vereinfachten Verfahren (§ 142 Absatz 4 BauGB). Ist die Anwendung der §§ 152-156 a BauGB für die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich, erfolgt die räumliche Abgrenzung als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im sogenannten umfassenden Verfahren. Die städtebauliche Gesamtmaßnahme kann aus mehreren Maßnahmengebieten und/oder Sanierungsgebieten bestehen. Während der Vorbereitung der räumlichen Abgrenzung gelten/gilt das durch die Gemeinde beschlossene Untersuchungsgebiet, auf das sich die Erstellung des überörtlich abzustimmenden integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gemäß A 5.6.2 Nr. 6 bezieht, und/oder das Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB als Fördergebiet.</p>		
<p>(4) Abweichend von Absatz 1 ist außerhalb des Fördergebietes der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln unter Berücksichtigung der in B geregelten besonderen Voraussetzungen zulässig, wenn</p>	<p>(4) Die Aufhebung des Fördergebiets erfolgt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungs-, Entwicklungs- oder Erhaltungssatzung bzw. mit dem Beschluss der Gemeinde über die</p>	<p><i>Die Aufhebung des Fördergebietes war bislang unter A 3 Abs. 7 und 8 a.F. (Zuwendungszeitraum) geregelt, Zuordnung zu A 2.2 n.F. (Räumliche Abgrenzung) und Präzisierung bzgl. der</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>das Fördergebiet bzw. das jeweilige Teilgebiet als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt ist, für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Sanierung oder Entwicklung bedingte Erschließungsanlagen einschließlich Ersatzanlagen (§ 147 Satz 3 BauGB), 2. Ersatzbauten, Ersatzanlagen und durch die Sanierung oder die Entwicklung bedingte Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (§ 148 Absatz 1 Satz 2 BauGB), 3. von der Gemeinde gemäß § 145 Absatz 5 Satz 2 BauGB oder § 168 BauGB zu übernehmende Flächen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie sonstiger Betriebe, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Sanierungsgebietes oder Entwicklungsbereiches liegen, 4. Flächen, die als Austausch- oder Ersatzland benötigt werden, 5. Flächen, die gemäß § 1 a Absatz 3 BauGB als Ausgleichsflächen benötigt werden, soweit hierfür im Sanierungsgebiet oder Entwicklungsbereich kein Raum ist. 	<p>Aufhebung des Maßnahmengebiets, spätestens mit Ende des Zuwendungszeitraums gemäß A 3 Absatz 2. Entsprechendes gilt, wenn nur Teile des Fördergebiets (eines von mehreren Gebieten bzw. Gebietsteile) aufgehoben werden. Werden einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB aus der Sanierung entlassen, bleiben sie formell Bestandteil des Gebiets, für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln gilt A 3 Absatz 5.</p>	<p><i>Entlassung einzelner Grundstücke aus der Sanierung.</i></p>
<p>(5) Die räumliche Abgrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sowie deren Erweiterung oder Einschränkung sind</p>	<p>(5) Abweichend von Absatz 1 ist außerhalb des Fördergebiets der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln unter</p>	<p><i>A 2.2 Abs. 5 n.F. entspricht A 2.2 Abs. 4 a.F. mit redaktionellen Anpassungen an das BauGB.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>mit dem MIB abzustimmen und bedürfen hinsichtlich des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln der Zustimmung des MIB. Der Mitteleinsatz kann insbesondere bei einer unzweckmäßigen Abgrenzung eingeschränkt oder versagt werden.</p>	<p>Berücksichtigung der in B geregelten besonderen Voraussetzungen zulässig, wenn das Fördergebiet bzw. das betreffende Teilgebiet als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt ist, für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Sanierung oder Entwicklung bedingte Erschließungsanlagen einschließlich Ersatzanlagen (§ 147 Satz 3 BauGB), 2. Ersatzbauten, Ersatzanlagen und durch die Sanierung oder Entwicklung bedingte Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (§ 148 Absatz 1 Satz 2 BauGB), 3. von der Gemeinde gemäß § 145 Absatz 5 Satz 2 BauGB zu übernehmende Flächen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder gemäß § 168 BauGB zu übernehmende Grundstücke, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Sanierungsgebietes oder Entwicklungsbereiches liegen, 4. Flächen, die als Austausch- oder Ersatzland benötigt werden, 5. Flächen oder Maßnahmen, die gemäß § 1a Absatz 3 BauGB zum Ausgleich erforderlich sind, soweit hierfür im Sanierungsgebiet oder Entwicklungsbereich kein Raum ist. 	<p><i>A 2.2 Abs. 5 a.F. wurde überarbeitet ist jetzt unter A 2.2 Abs. 1 n.F. geregelt (siehe Erläuterung dort).</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	(6) Abweichend von Absatz 1 ist vor Abgrenzung des Fördergebiets der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln in einem von der Gemeinde beschlossenen Untersuchungsgebiet unter den Voraussetzungen von A 3 Absatz 6 zulässig.	<i>Folgeänderung aufgrund des geänderten Aufnahmeverfahrens (siehe hierzu Erläuterung zu A 2.2 Abs. 1 n.F.).</i>
A 3 Zuwendungszeitraum	A 3 Zuwendungszeitraum und Mitteleinsatz	
(1) Der Einsatz der für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme gewährten Zuwendungen einschließlich der hierauf zu erbringenden Eigenmittel der Gemeinde sowie der weiteren Mittel des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7 ist nur innerhalb des Zuwendungszeitraumes möglich.	(1) Ausgaben, die außerhalb des Zuwendungszeitraums entstehen, sind nicht zuwendungsfähig, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Entstehen der Ausgaben ist der Zeitpunkt des Eingehens vertraglicher Verpflichtungen oder des Entstehens sonstiger maßnahmenbedingter Rechtsansprüche Dritter.	<i>Zusammenfassung von A 3 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2-3 a.F. und Folgeänderung aufgrund des geänderten Aufnahmeverfahrens (siehe hierzu Erläuterung zu A 2.2. Abs. 1 n.F.).</i>
(2) Der Zuwendungszeitraum beginnt mit dem Datum des Zuwendungsbescheides der IB.SH über die erstmalige Bewilligung einer Zuwendung für die städtebauliche Gesamtmaßnahme. Ausgaben, die vor Beginn des Zuwendungszeitraumes entstanden sind, sind nicht zuwendungsfähig. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Entstehen der Ausgaben ist der Zeitpunkt des Eingehens der vertraglichen Verpflichtungen oder des Entstehens sonstiger maßnahmenbedingter Rechtsansprüche Dritter.	(2) Der Zuwendungszeitraum beginnt mit dem Datum des Zuwendungsbescheids der IB.SH über die erstmalige Bewilligung einer Zuwendung für die städtebauliche Gesamtmaßnahme. Er endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Schlussabrechnung gemäß C 8.3 Absatz 1 bei der IB.SH vorzulegen ist.	<i>Zusammenfassung von A 3 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 a.F.; neue Regelung bzgl. Ende des Zuwendungszeitraums, dient der Verfahrensbeschleunigung.</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(3) Der Zuwendungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt der Vorlage der Schlussabrechnung gemäß C 8.5 bei der IB.SH. Ausgaben für Leistungen, die nach der Vorlage der Schlussabrechnung erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.</p>	<p>(3) Die Erteilung eines Zuwendungsbescheids ist letztmalig 10 Jahre nach Beginn des Zuwendungszeitraums gemäß Absatz 2 Satz 1 zulässig. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um bis zu 5 Jahre verlängert werden.</p>	<p><i>Neue Regelung vor dem Hintergrund der Begrenzung der Förderdauer auf 15 Jahre durch die VV Städtebauförderung; dient der Verfahrensbeschleunigung.</i></p>
<p>(4) Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln innerhalb des Zuwendungszeitraumes ist an das Vorliegen der in diesen Richtlinien geregelten Zuwendungsvoraussetzungen geknüpft und erfolgt nach Maßgabe der Absätze 5 bis 10.</p>	<p>(4) Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung ist die Aufnahme als vorgesehene einzelne Maßnahme in den mit dem Ministerium abgestimmten Maßnahmenplan gemäß C 4. In den Fällen von C 7 ist zusätzlich zur Aufnahme in den Maßnahmenplan eine gesonderte Zustimmung zum Mitteleinsatz erforderlich. Nach Maßnahmenbeginn sind die Aufnahme in den Maßnahmenplan und die Zustimmung zum Mitteleinsatz regelmäßig ausgeschlossen, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Maßnahme zuzurechnenden Vertrages. Die Beauftragung von Leistungen für Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, der Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken sowie das Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren, Rodungsarbeiten) gelten nicht als Maßnahmenbeginn, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Ein</p>	<p><i>Bisher in A 5.4 a.F. und A 6.2.3 Abs. 2 a.F. geregelt. Überarbeitung und Anpassung an die VV-K zu § 44 LHO.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten.	
<p>(5) Für Maßnahmen der Vorbereitung gemäß B 1 beginnt die Möglichkeit des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Programm „Sanierung und Entwicklung“ mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB oder § 165 Absatz 4 BauGB, 2. im Programm „Soziale Stadt“ mit Beschluss der Gemeinde über das Gebiet, auf das sich das gemäß § 171 e Absatz 4 BauGB zu erstellende Entwicklungskonzept bezieht, und/oder mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB, 3. im Programm „Stadtumbau West“ mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB oder § 165 Absatz 4 BauGB; für das gesamtstädtische ISEK gemäß A 5.6.2 Nr. 3 Satz 2 mit dem erstmaligen Zuwendungsbescheid der IB.SH, 4. im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde über den Beginn der 	<p>(5) Die Möglichkeit des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung gemäß B 1 und B 2 mit der Aufhebung des Fördergebiets bzw. des betreffenden Gebietsteils gemäß A 2.2 Absatz 4 oder wenn die Sanierung für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB für abgeschlossen erklärt wird, 2. für Maßnahmen der Abwicklung gemäß B 3 mit dem Ende des Zuwendungszeitraums gemäß Absatz 2 Satz 2. <p>Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Entstehens der Ausgaben (Absatz 1 Satz 2). Das Ministerium behält sich vor, das Ende der Möglichkeit des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln für Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung gemäß B 1 und B 2, insbesondere wegen nicht zügiger Maßnahmendurchführung, abweichend von Nr. 1 festzulegen.</p>	<p><i>Zusammenfassung von A 3 Abs. 7-10 a.F.; die Aufhebung des Fördergebiets betrifft die räumliche Abgrenzung und ist jetzt dort geregelt (A 2.2 Abs. 4 n.F.).</i></p> <p><i>Die Regelungen in A 3 Abs. 5 und 6 a.F., ab wann Fördermittel für Maßnahmen der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung eingesetzt werden dürfen, sind aufgrund des geänderten Aufnahmeverfahrens (siehe hierzu Erläuterung zu A 2.2. Abs. 1 n.F.) entbehrlich geworden. Da die Gesamtmaßnahme jetzt nur noch mit einer beschlossenen Planung aufgenommen wird, ist ein Fördermitteleinsatz sowohl für Maßnahmen der Vorbereitung als auch für Maßnahmen der Durchführung und Abwicklung bereits ab Programmaufnahme möglich.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB,</p> <p>5. im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 2 BauGB und/oder über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB,</p> <p>6. im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ mit Beschluss der Gemeinde über das Gebiet, auf das sich das zu erstellende, überörtlich abzustimmende integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept gemäß A 5.6.2 Nr. 6 bezieht, und/oder mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB; für das unter Mitwirkung der betroffenen Nachbargemeinden zu erstellende überörtliche Konzept gemäß A 5.6.2 Nr. 6 Satz 5 mit dem erstmaligen Zuwendungsbescheid der IB.SH.</p>		
<p>(6) Für Maßnahmen der Durchführung gemäß B 2 und für Maßnahmen der Abwicklung gemäß B 3 beginnt die Möglichkeit des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln</p> <p>1. im Programm „Sanierung und Entwicklung“ mit der öffentlichen Bekanntmachung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes</p>	<p>(6) Ausgaben für Maßnahmen der Vorbereitung gemäß B 1, die vor Beginn des Zuwendungszeitraums in einem von der Gemeinde beschlossenen Untersuchungsgebiet entstanden sind, können ausnahmsweise zuwendungsfähig sein. Dies gilt für Ausgaben, die frühestens ab dem 1. Januar des Jahres, das der erstmaligen</p>	<p><i>Folgeänderung wegen des geänderten Aufnahmeverfahrens (siehe hierzu Erläuterung zu A 2.2 Abs. 1 n.F.); vor Programmaufnahme können Maßnahmen der Vorbereitung in Untersuchungsgebieten unter engen Voraussetzungen zuwendungsfähig sein.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>gemäß § 142 BauGB oder des Entwicklungsbereiches gemäß § 165 Absatz 6 BauGB,</p> <p>2. im Programm „Soziale Stadt“ mit Beschluss der Gemeinde über die Festlegung des Maßnahmengbietes gemäß § 171 e Absatz 3 BauGB und/oder mit der öffentlichen Bekanntmachung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß § 142 BauGB,</p> <p>3. im Programm „Stadtumbau West“ mit Beschluss der Gemeinde über die Festlegung des Stadtumbauebietes gemäß § 171 b BauGB und/oder mit der öffentlichen Bekanntmachung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß § 142 BauGB oder des Entwicklungsbereiches gemäß § 165 Absatz 6 BauGB,</p> <p>4. im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ mit Beschluss der Gemeinde über das Gebiet der städtebaulichen Gesamtmaßnahme und/oder mit der öffentlichen Bekanntmachung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß § 142 BauGB,</p> <p>5. im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ mit der öffentlichen Bekanntmachung des Erhaltungsgebietes gemäß § 172 BauGB und/oder der förmlichen Festlegung des</p>	<p>Bewilligung einer Zuwendung für die städtebauliche Gesamtmaßnahme vorausgeht, von der Gemeinde zu leisten sind. Abweichend von Absatz 4 Satz 3 ist hierfür ausnahmsweise eine Zustimmung zum Mitteleinsatz nach Maßnahmenbeginn zulässig. Das Untersuchungsgebiet ist das Gebiet, auf das sich die planerische Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme gemäß A 5.3.1 bezieht.</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Sanierungsgebietes gemäß § 142 BauGB,</p> <p>6. im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ mit Beschluss der Gemeinde über das Gebiet der städtebaulichen Gesamtmaßnahme und/oder mit der öffentlichen Bekanntmachung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß § 142 BauGB.</p>		
<p>(7) Nach Aufhebung des Fördergebietes bzw. des Teilgebietes ist ein Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung gemäß B 1 und B 2 dort ausgeschlossen.</p> <p>Maßgeblicher Zeitpunkt für die Aufhebung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß § 162 BauGB, 2. die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Entwicklungssatzung gemäß § 169 Absatz 1 Nr. 8 BauGB i. V. m. § 162 BauGB, 3. die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Erhaltungssatzung oder 4. der Beschluss der Gemeinde über die Aufhebung des Fördergebietes bzw. des Teilgebietes. <p>Abweichend von Satz 1 dürfen nach Aufhebung des Fördergebietes bzw. des Teilgebietes Städtebauförderungsmittel zur</p>		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Deckung von Ausgaben der Vorbereitung und Durchführung verwendet werden, zu deren Zahlung sich die Gemeinde bereits vor der Aufhebung rechtsverbindlich verpflichtet hat, sowie für durch die städtebauliche Gesamtmaßnahme bedingte Entschädigungen, die die Gemeinde gegenüber Dritten zu leisten hat.</p>		
<p>(8) Wird das Fördergebiet bzw. das Teilgebiet teilweise aufgehoben oder werden einzelne Grundstücke aus dem Fördergebiet entlassen, gilt für die aufgehobenen Gebietsteile und entlassenen Grundstücke Absatz 7 entsprechend.</p>		
<p>(9) Für Maßnahmen der Abwicklung gemäß B 3 endet die Möglichkeit des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln mit Ende des Zuwendungszeitraumes gemäß Absatz 3.</p>		
<p>(10) Abweichend von den Absätzen 7, 8 und 9 kann das MIB das Ende der Möglichkeit des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln für Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung, insbesondere wegen nicht zügiger Maßnahmendurchführung oder wegen verzögerter Abrechnung, festlegen. Hierzu ist das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen.</p>		
<p>A 4 Zuwendungsempfängerin</p>	<p>A 4 Zuwendungsempfängerin</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(1) Zuwendungsempfängerin ist die Gemeinde.	(1) Zuwendungsempfängerin ist die Gemeinde.	
(2) Die Gemeinde kann unter den in B geregelten Voraussetzungen Städtebauförderungsmittel an Dritte weitergeben, wenn sie die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen sicherstellt.	(2) Die Gemeinde kann unter den in B geregelten Voraussetzungen Städtebauförderungsmittel an Dritte weitergeben. Die Gemeinde muss sicherstellen, dass die Zuwendungsbestimmungen durch die Dritte bzw. den Dritten eingehalten werden	
A 5 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	A 5 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	
A 5.1 Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm	A 5.1 Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm	
Voraussetzung für die Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist deren Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm gemäß C 1.	Voraussetzung für die Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist deren Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm gemäß C 1	
A 5.2 Grundsatz der Nachrangigkeit		<i>jetzt A 6.1 n.F.</i>
(1) Die Förderung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme setzt voraus, dass deren Ausgaben weder von der Gemeinde noch von anderen öffentlichen Aufgabenträgerinnen und -trägern getragen oder anderweitig gedeckt werden können.		
(2) Für einzelne Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung sind nur solche Ausgaben		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
zuwendungsfähig, die nicht eine andere öffentliche Stelle als die Gemeinde zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich trägt oder fördert.		
A 5.3 Kosten- und Finanzierungsübersicht		<i>jetzt A 6.3 n.F.</i>
(1) Voraussetzung für die Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist die Aufstellung und Vorlage einer Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB als finanzielle Grundlage für die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. C 3 ist zu beachten.		
(2) Besteht eine städtebauliche Gesamtmaßnahme aus mehreren räumlich abgegrenzten Teilgebieten und sind dabei ein oder mehrere Sanierungsgebiete oder Entwicklungsbereiche Gegenstand der Gesamtmaßnahme, ist zusätzlich zur Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß Absatz 1 für jedes Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) bzw. für jeden Entwicklungsbereich gemäß § 165 BauGB eine gesonderte Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzustellen.		
A 5.4 Aufnahme in den Maßnahmenplan		<i>jetzt A 3 Abs. 4 n.F.</i>
Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist, dass das MIB der Aufnahme der einzelnen Maßnahme in den jährlich abzustimmenden Maßnahmenplan vor Maßnahmenbeginn (A 6.2.3 Absatz 2) zugestimmt hat. Eine Zustimmung nach Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen. C 4 ist zu beachten.</p>		
<p>A 5.5 Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und öffentlichen Aufgabenträgerinnen und -träger</p>	<p>A 5.2 Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und öffentlichen Aufgabenträgerinnen und -träger</p>	
<p>(1) Die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind mit den Betroffenen möglichst frühzeitig und hinreichend zu erörtern (§§ 137, 138 BauGB). Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme und zur Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen angeregt werden.</p>	<p>(1) Die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind mit den Betroffenen möglichst frühzeitig und hinreichend zu erörtern (§§ 137, 138 BauGB). Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme und zur Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen angeregt werden. Es ist sicherzustellen, dass durch die Art und Weise der Beteiligung der Betroffenen alle Bevölkerungsgruppen erreicht werden und damit deren aktive Beteiligung und Mitwirkung ermöglicht und unterstützt wird.</p>	<p><i>Entspricht der Regelung in A 5.5 Abs. 4 a.F., bisheriger Programmbezug entfällt.</i></p>
<p>(2) Die öffentlichen Aufgabenträgerinnen und -träger sind bei der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zu beteiligen (§ 139 BauGB).</p>	<p>(2) Die öffentlichen Aufgabenträgerinnen und -träger sind bei der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zu beteiligen (§ 139 BauGB).</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(3) Die Absätze 1 und 2 sind bezüglich der Vorbereitung auf alle städtebaulichen Gesamtmaßnahmen anzuwenden, auch wenn deren räumliche Abgrenzung nicht nach Maßgabe der §§ 142, 169 Absatz 1 Nr. 2, 171 b und 171 e Absatz 3 BauGB erfolgt.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für städtebauliche Gesamtmaßnahmen, bei denen sich die Anwendung der §§ 137, 138 und 139 nicht bereits aus dem BauGB ergibt.	
(4) Im Programm „Soziale Stadt“ ist sicherzustellen, dass durch die Art und Weise der Beteiligung sozial und wirtschaftlich benachteiligte Bevölkerungsgruppen sowie Menschen mit Migrationshintergrund erreicht und damit deren aktive Beteiligung und Mitwirkung ermöglicht und unterstützt werden (§ 171 e Absatz 5 BauGB).		<i>Jetzt Abs. 1 S. 3 n.F. (für alle Programme), redaktionell überarbeitet.</i>
A 5.6 Städtebauliche Planung	A 5.3 Städtebauliche Planung	
Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen der Durchführung ist, dass diese zur Erreichung der Ziele und Zwecke der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich sind und der städtebaulichen Planung der Gemeinde entsprechen.	Die städtebauliche Planung ist wesentliche Grundlage für die Entscheidung über den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln. Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen der Durchführung ist, dass diese zur Erreichung der Ziele und Zwecke der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich sind und der städtebaulichen Planung der Gemeinde entsprechen.	
A 5.6.1 Planerische Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme	A 5.3.1 Planerische Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme	
(1) Zur einheitlichen Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme gehört die	(1) Voraussetzung für die Neuaufnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in ein	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Aufstellung einer fachübergreifenden, koordinierten und ausgewogenen städtebaulichen Planung. Sie ist nach der Beteiligung der Betroffenen (§ 137 BauGB) und der Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträgerinnen und -träger (§ 139 BauGB) von der Gemeindevertretung zu beschließen (§ 28 Satz 1 Nr. 4 GO) und der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme verbindlich zu Grunde zu legen.</p>	<p>Städtebauförderungsprogramm ist eine fachübergreifende, koordinierte und ausgewogene städtebauliche Planung, die nach Beteiligung der Betroffenen und der öffentlichen Aufgabenträgerinnen und -träger (A 5.2) von der Gemeindevertretung zu beschließen ist (§ 28 Satz 1 Nr. 4 GO) und den Anforderungen gemäß A 5.3.2 entsprechen muss.</p>	
<p>(2) Die städtebauliche Planung ist dem MIB vorzulegen. Das MIB entscheidet über die Anerkennung der städtebaulichen Planung als wesentliche Grundlage für die Entscheidung über den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln gemäß C 7.</p>	<p>(2) Wird die städtebauliche Planung gemäß A 5.3.3 Absatz 3 fortgeschrieben, ist die Fortschreibung dem Ministerium vorzulegen. Die Anerkennung der Fortschreibung als wesentliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln bedarf der Zustimmung, die beim Ministerium zu beantragen ist.</p>	<p><i>Zusammenfassung von A 5.6.1 Abs. 2 a.F. und A 5.6.4 Abs. 2 S. 3 a.F., Folgeänderung wegen des geänderten Aufnahmeverfahrens. Voraussetzung für die Neuaufnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in ein Städtebauförderungsprogramm ist jetzt eine von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Planung. Änderungen der städtebaulichen Planung unterliegen wie bisher der Zustimmung, da die städtebauliche Planung maßgeblich für den Fördermitteleinsatz ist.</i></p>
<p>A 5.6.2 Programmspezifische Anforderungen an die städtebauliche Planung</p>	<p>A 5.3.2 Anforderungen an die städtebauliche Planung</p>	
<p>Zur einheitlichen Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme und zu deren räumlicher Abgrenzung ist unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ein programmspezifisches Entwicklungskonzept zu erstellen. Entsprechend den Vorgaben der §§ 136 ff. BauGB bzw. der zwischen Bund</p>	<p>Es ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept zu erstellen, aus dem sich die Ziele und Maßnahmen sowie die räumliche Abgrenzung des Fördergebiets ergeben. Entsprechend den Vorgaben der §§ 136 ff. BauGB bzw. der zwischen Bund und Ländern abgestimmten jeweiligen</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>und Ländern abgestimmten jeweiligen Programmstrategie ergeben sich programmspezifische Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Programm „Sanierung- und Entwicklung“ sind für Sanierungsmaßnahmen die Ziele und Zwecke der Sanierung zu bestimmen sowie die Maßnahmen, die zur Beseitigung der städtebaulichen Missstände erforderlich sind, in einem Rahmenplan darzustellen. Die Rahmenplanung erfordert in der Regel die Aufstellung von Teilplänen (insbesondere Bestandsplan, Nutzungsplan, Verkehrsplan, Gestaltungsplan und Durchführungsplan). Ob die Teilpläne zusammengefasst werden können, hängt von ihrer Bedeutung für den Einzelfall ab. Der Rahmenplan ist durch einen Erläuterungsbericht zu ergänzen. Für Entwicklungsbereiche sind die Ziele und Zwecke der Entwicklung zu bestimmen sowie eine städtebauliche Planung für die erstmalige Entwicklung bzw. die Neuordnung des Entwicklungsbereiches aufzustellen. Neben der Rahmenplanung ist für die Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme insbesondere die Bauleitplanung gemäß der §§ 1 ff. BauGB von Bedeutung. 2. Im Programm „Soziale Stadt“ ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept aufzustellen, in dem die Ziele der Maßnahme schriftlich 	<p>Programmstrategie ergeben sich hierfür folgende programmspezifische Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Programm „Lebendige Zentren“ sind in dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept insbesondere die Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge, die Stärkung und Revitalisierung von Stadt- und Ortskernen sowie die Sicherung und der Erhalt der historischen Strukturen und ihrer Bausubstanz zu berücksichtigen. 2. Im Programm „Sozialer Zusammenhalt“ muss das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept insbesondere Maßnahmen zum Abbau sozial-räumlicher Benachteiligungen, zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität sowie der Nutzungsvielfalt und zur Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie zur Stärkung des Zusammenhalts beinhalten. 3. Im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ muss das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept insbesondere Maßnahmen beinhalten, die der Bewältigung der Auswirkungen erheblicher städtebaulicher Funktionsverluste und Strukturveränderungen dienen. Es muss den funktionalen Bezug zu der Gesamtstadt wiedergeben. <p>In dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept sind Aussagen zur langfristigen Verstetigung erfolgreicher</p>	<p><i>Anpassung an die aktuelle Programmstruktur der VV Städtebauförderung</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>darzustellen sind und das insbesondere Maßnahmen enthalten soll, die der Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dienen (§ 171 e Absatz 4 BauGB).</p> <p>3. Im Programm „Stadtumbau West“ ist für jedes zur städtebaulichen Gesamtmaßnahme gehörende Teilgebiet ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171 b Absatz 2 BauGB aufzustellen, in dem die Ziele und Maßnahmen (§ 171 a Absatz 3 BauGB) im Stadtumbaugebiet schriftlich darzustellen sind. Zur Bestimmung der Teilgebiete der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist unter Mitwirkung der Öffentlichkeit ein gesamtstädtisches ISEK zu erstellen, das bereits die übergeordneten Zielsetzungen für das jeweilige Teilgebiet enthalten muss.</p> <p>4. Im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept aufzustellen, in dem die Ziele und Maßnahmen zur Bewältigung der strukturellen Schwierigkeiten im Fördergebiet schriftlich darzustellen sind. In dem Entwicklungskonzept sind die Ergebnisse eines aktuellen gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes zu berücksichtigen. Das Entwicklungskonzept</p>	<p>Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu treffen.</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>ist in ein gegebenenfalls bereits bestehendes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten.</p> <p>5. Im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept aufzustellen, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet schriftlich darzustellen sind. In dem Entwicklungskonzept sind insbesondere die Sicherung, der Erhalt und gegebenenfalls die Wiederherstellung der historischen städtebaulichen Struktur sowie die Sicherung und der Erhalt der historischen Bausubstanz zu berücksichtigen. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits bestehendes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten.</p> <p>6. Im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept aufzustellen, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet schriftlich darzustellen sind. In dem Entwicklungskonzept sind insbesondere die Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge zu berücksichtigen. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits bestehendes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept ist überörtlich</p>		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>abzustimmen. Vor der Aufstellung des Entwicklungskonzeptes ist unter Mitwirkung der betroffenen Nachbargemeinden ein überörtliches Konzept zu den künftigen Anforderungen an die den Betrachtungsraum betreffende öffentliche Daseinsvorsorgeinfrastruktur zu erstellen. Grundsätzlich ist hierbei der gemäß den landesplanerischen Vorgaben als Nahbereich festgelegte Raum zu betrachten.</p>		
<p>A 5.6.3 Qualität der städtebaulichen Planung</p>		
<p>Aufgabe der Gemeinde ist die Sicherung der Qualität der städtebaulichen Planung. Neben einer umfassenden und sorgfältigen Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit sowie dem Einsatz geeigneter Fachplanerinnen bzw. Fachplaner kommen hierfür insbesondere die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe, die Erarbeitung übergeordneter Gestaltungskonzepte und der Erlass einer Erhaltungssatzung oder einer Gestaltungssatzung in Betracht.</p>		<p><i>Eine den Anforderungen von A 5.3.2 n.F. entsprechende städtebauliche Planung ist Voraussetzung für eine Programmaufnahme.</i></p>
<p>A 5.6.4 Fortschreibung der städtebaulichen Planung, Monitoring, Zwischenevaluierung</p>	<p>A 5.3.3 Evaluierungs- und Berichtspflichten, Fortschreibung der städtebaulichen Planung</p>	
<p>(1) Zur Steuerung der Umsetzung und zur Überprüfung der Zielerreichung der</p>	<p>(1) Die Gemeinde ist gegenüber dem Bund zur Angabe von Daten verpflichtet, die der</p>	<p><i>Überarbeitung zur Verdeutlichung der verschiedenen Evaluierungs- und Berichtspflichten</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
städtebaulichen Gesamtmaßnahme sowie als Grundlage für die Fortschreibung der städtebaulichen Planung ist ein mit dem MIB abzustimmendes Monitoring aufzubauen. Die Daten sind zu bewerten (Zwischenevaluierung). Die Zwischenevaluierung ist dem MIB vorzulegen.	Evaluierungs- und Berichtspflicht gemäß Artikel 104b GG dienen.	<i>gegenüber Bund und Land. Abs. 1 betrifft die Pflichten gegenüber dem Bund.</i>
(2) Die Aktualität der städtebaulichen Planung für die städtebauliche Gesamtmaßnahme ist sicherzustellen. Die städtebauliche Planung ist mindestens alle 5 Jahre unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Zwischenevaluierung zu überprüfen und bei Bedarf unter Beteiligung der Betroffenen fortzuschreiben. Hinsichtlich der fortgeschriebenen städtebaulichen Planung gilt das Zustimmungserfordernis gemäß A 5.6.1 Absatz 2.	(2) Die Gemeinde hat zur Steuerung der Umsetzung und zur Überprüfung der Zielerreichung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ein indikatorengestütztes Monitoring aufzubauen, das mit dem Ministerium abzustimmen ist. Die Monitoringdaten sind zu bewerten (Zwischenevaluierung) und dem Ministerium wie abgestimmt vorzulegen.	<i>Abs. 2 betrifft die Berichtspflichten gegenüber dem Land.</i>
	(3) Spätestens alle fünf Jahre hat die Gemeinde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Zwischenevaluierung zu überprüfen, ob eine Fortschreibung der städtebaulichen Planung erforderlich ist, und diese bei Bedarf fortzuschreiben. Hinsichtlich der fortgeschriebenen städtebaulichen Planung gilt das Zustimmungserfordernis gemäß A 5.3.1 Absatz 2.	
	(4) Im Programm „Sozialer Zusammenhalt“ ist dem Ministerium spätestens ein Jahr vor der beabsichtigten Beendigung der Durchführung	<i>Anpassung an die aktuellen Anforderungen der VV Städtebauförderung bezogen auf das Programm SZ.</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	der Gesamtmaßnahme ein von der Gemeindevertretung beschlossenes Steuerungskonzept zur langfristigen Verstetigung über den Förderzeitraum hinaus vorzulegen.	
A 5.7 Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Belange	A 5.4 Zielgruppenspezifische Belange	
<p>Bei der städtebaulichen Planung und der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, insbesondere bei der Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen gemäß B 2.1.6 sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen gemäß B 2.2,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sind zielgruppenspezifische Belange von Menschen mit Behinderung, von Kindern und Jugendlichen sowie von Familien besonders zu berücksichtigen, 2. besteht die Verpflichtung zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit; hierzu sind sowohl die unterschiedlichen Auswirkungen von Planung und Maßnahmen auf Frauen und Männer zu analysieren als auch die gegebenenfalls unterschiedlichen Anforderungen mit dem Ziel zu berücksichtigen, Ungleichbehandlungen abzubauen. 	<p>Bei der städtebaulichen Planung und der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, insbesondere bei der Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen gemäß B 2.1.5 sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen gemäß B 2.2,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sind zielgruppenspezifische Belange von Menschen mit Behinderung, von Kindern und Jugendlichen sowie von Familien besonders zu berücksichtigen, 2. besteht die Verpflichtung zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit; hierzu sind sowohl die unterschiedlichen Auswirkungen von Planung und Maßnahmen zu analysieren als auch die gegebenenfalls unterschiedlichen Anforderungen mit dem Ziel zu berücksichtigen, Ungleichbehandlungen abzubauen. 	
A 5.8 Berücksichtigung von Klima- und Umweltschutzbelangen	A 5.5 Klima- und Umweltschutzbelange	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(1) Bei der städtebaulichen Planung gemäß A 5.6 sind Aspekte und Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes, sowie der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Voraussetzung für die Förderung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist, dass Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur, durchgeführt werden. Für jede Zuwendung (Erst- und Folgeanträge) sind innerhalb des Bewilligungszeitraums des jeweiligen Zuwendungsbescheids in angemessenem Umfang mehrere entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Die Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, sofern entsprechende Maßnahmen in dem Fördergebiet in anderer Weise finanziert werden.</p>	<p><i>Überarbeitung gemäß den aktuellen Anforderungen der VV Städtebauförderung bzgl. Klimaschutz und Klimawandel.</i></p>
<p>(2) Zur Rahmenplanung gemäß A 5.6.2 Nr. 1 ist ein diesbezüglicher Fachbeitrag (z. B. energetisches Gebietskonzept oder kommunale Wärmeplanung) aufzustellen. Gleiches gilt für integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte gemäß A 5.6.2 Nr. 3.</p>	<p>(2) Bei der Neuaufstellung oder Überarbeitung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts gemäß A 5.3.2. sind Aspekte und Belange des Umwelt- und Naturschutzes bezogen auf die verschiedenen Sektoren sowie die biologische Vielfalt umfassend zu berücksichtigen. Es hat eine Auseinandersetzung mit den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung und hieraus die Ableitung konkreter Ziele und Maßnahmen zu erfolgen.</p>	<p><i>A 5.8 Abs. 2 S. 1 a.F. ist entfallen, da immer ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept zu erstellen ist. Anforderungen bzgl. Umwelt- und Naturschutz sowie Klimaschutz und Klimaanpassung wurden erhöht; Anpassung an Anforderungen der VV Städtebauförderung.</i></p>
<p>(3) Im Rahmen der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind bei Ordnungsmaßnahmen gemäß B 2.1.4 (Freilegung von Grundstücken) und B 2.1.6</p>	<p>(3) Im Rahmen der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind bei Ordnungsmaßnahmen gemäß B 2.1.3 (Freilegung von Grundstücken) und B 2.1.5</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen) sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen gemäß B 2.2 Aspekte und Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes, sowie der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen.	(Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen) sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen gemäß B 2.2 Aspekte und Belange des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie der biologischen Vielfalt, zu beachten.	
A 5.9 Quartiersmanagement Soziale Stadt		
Im Programm „Soziale Stadt“ ist zur Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ein professionelles, beteiligungsorientiertes Quartiersmanagement einzurichten.		<i>Entbürokratisierung. Programmbezogene Verpflichtung zur Einrichtung eines Quartiersmanagements entfällt, Einrichtung freiwillig, Förderung in allen Programmen möglich (siehe hierzu B 3.2 n.F.).</i>
A 5.10 Vergabe von Dienst-, Liefer- und Bauleistungen	A 5.6 Vergabe von Dienst-, Liefer- und Bauleistungen	
Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln verpflichtet bei der Auftragsvergabe zur Beachtung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften. Der Verstoß gegen Vergabevorschriften kann zur Rückforderung von Zuwendungen führen.	Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln verpflichtet bei der Auftragsvergabe zur Beachtung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften. Bei der Weitergabe von Städtebauförderungsmitteln zur Durchführung einzelner Maßnahmen an Dritte hat die Gemeinde die Einhaltung des Vergaberechts durch diese sicherzustellen. Der Verstoß gegen Vergabevorschriften kann zur Rückforderung von Zuwendungen führen.	<i>Konkretisierung der bestehenden Pflichten der Gemeinde bei der Weitergabe von Fördermitteln.</i>
A 5.11 Baufachliche Prüfung	A 5.7 Baufachliche Prüfung	<i>Überarbeitung und Anpassung an die VV-K zu § 44 LHO.</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(1) Ordnungsmaßnahmen gemäß B 2.1.4 (Freilegung von Grundstücken), B 2.1.6 (Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen), B 2.1.7 (Änderung von öffentlichen Versorgungseinrichtungen), B 2.1.8 (sonstige Ordnungsmaßnahmen) und B 2.1.9 (Maßnahmen zum Ausgleich) sowie Baumaßnahmen gemäß B 2.2 unterliegen einer baufachlichen Prüfung gemäß den ZBau zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 6 der VV-K zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(1) Die baufachliche Prüfung von baulichen Maßnahmen im Rahmen der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme gemäß B 2 richtet sich nach den ZBau zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 6 der VV-K zu § 44 LHO. Die Beteiligung der für die baufachliche Prüfung zuständigen Stelle erfolgt durch das Ministerium (Prüfersuchen und Weiterleitung der Anträge auf Zustimmung zum Mitteleinsatz gemäß C 7).</p>	
<p>(2) Die Verpflichtung zur Durchführung der baufachlichen Prüfung entfällt bei Ordnungsmaßnahmen gemäß B 2.1.4 (Freilegung von Grundstücken), B 2.1.7 (Änderung von öffentlichen Versorgungseinrichtungen), B 2.1.8 (sonstige Ordnungsmaßnahmen) und B 2.1.9 (Maßnahmen zum Ausgleich), deren Ausgaben weniger als 250.000 Euro betragen.</p>		
<p>(3) Für Maßnahmen gemäß B 2.2.1 (Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen Dritter) und B 2.2.2 (Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen der Gemeinde) ist unabhängig von der Höhe ihrer Ausgaben die IB.SH die zuständige baufachliche Prüfstelle.</p>	<p>(2) Ist für Maßnahmen gemäß B 2.2.1 (Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen) eine baufachliche Prüfung gemäß Nr. 6 der VV-K zu § 44 LHO durchzuführen, ist abweichend von Absatz 1 die IB.SH die zuständige baufachliche Prüfstelle. Die Gemeinden beauftragen die IB.SH unmittelbar.</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(4) Die Beteiligung der für die baufachliche Prüfung zuständigen Stelle erfolgt durch das MIB (Prüfersuchen und Weiterleitung der Anträge auf Zustimmung zum Mitteleinsatz gemäß C 7 Absatz 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 7 sowie C 7 Absatz 3). Die Abrechnung ist der für die baufachliche Prüfung zuständigen Stelle unmittelbar durch die Gemeinde zuzuleiten.	(3) Die Abrechnung der einzelnen Maßnahme ist der für die baufachliche Prüfung zuständigen Stelle unmittelbar durch die Gemeinde zuzuleiten.	
(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 ist die für die baufachliche Prüfung zuständige Stelle bei Ordnungsmaßnahmen gemäß B 2.1.4 (Freilegung von Grundstücken), B 2.1.7 (Änderung von öffentlichen Versorgungseinrichtungen), B 2.1.8 (sonstige Ordnungsmaßnahmen) und B 2.1.9 (Maßnahmen zum Ausgleich) unmittelbar durch die Gemeinde zu beteiligen.		
A 5.12 Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung	A 5.8 Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung	
(1) Die Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme durch den Bund und das Land ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.	(1) Die Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme mit Städtebauförderungsmitteln ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Auf die Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme durch den Bund und das Land hat die Gemeinde hinzuweisen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Veröffentlichungen einschließlich Pressemitteilungen zur städtebaulichen Gesamtmaßnahme oder zu geförderten einzelnen Maßnahmen (Druck und Internet), 2. bei Veranstaltungen, 3. auf Bauschildern, 4. bei wichtigen einzelnen Maßnahmen nach Fertigstellung dauerhaft durch eine Plakette oder Hinweistafel, 5. nach Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme dauerhaft in geeigneter Weise. 	<p>(2) Auf die Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme mit Städtebauförderungsmitteln hat die Gemeinde hinzuweisen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Veröffentlichungen einschließlich Pressemitteilungen zur städtebaulichen Gesamtmaßnahme oder zu geförderten einzelnen Maßnahmen (Druck und Internet), 2. bei Veranstaltungen, 3. auf Bauschildern, 4. bei wichtigen einzelnen Maßnahmen nach Fertigstellung dauerhaft durch eine Plakette oder Hinweistafel, 5. nach Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme dauerhaft in geeigneter Weise. 	
<p>(3) Bei der öffentlichen Darstellung der Städtebauförderung hat die Gemeinde die Logos/Wort-Bild-Marken „Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden“, des für die Städtebauförderung zuständigen Bundesministeriums, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein sowie der Gemeinde jeweils in gleicher Größe zu verwenden und durch einen Hinweis auf das jeweilige Programm zu ergänzen. Das Land stellt die Wort-Bild-Marken des Bundes und des Landes elektronisch zur Verfügung. Besteht für die städtebauliche Gesamtmaßnahme ein eigenständiges spezifisches Logo, kann dieses zusätzlich</p>	<p>(3) Bei der öffentlichen Darstellung der Städtebauförderung hat die Gemeinde die Logos/Wort-Bild-Marken „Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden“, der für die Städtebauförderung zuständigen Ministerien (Bund und Land) sowie der Gemeinde jeweils in gleicher Größe zu verwenden und durch einen Hinweis auf das jeweilige Programm zu ergänzen. Das Land stellt die Logos/ Wort-Bild-Marken des Bundes und des Landes elektronisch zur Verfügung. Besteht für die städtebauliche Gesamtmaßnahme ein eigenständiges spezifisches Logo, kann dieses zusätzlich verwendet werden. Bei Presseerklärungen ist die alleinige Verwendung der Wort-Bild-Marke</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
verwendet werden. Bei Presseerklärungen ist die alleinige Verwendung der Wort-Bild-Marke „Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden“ ausreichend.	„Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden“ ausreichend.	
(4) Die Gemeinde hat dem MIB bei Bedarf Daten und Bildmaterial zur öffentlichen Darstellung der Städtebauförderung durch das Land Schleswig-Holstein zur unentgeltlichen und uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung zu stellen.	(4) Die Gemeinde hat dem Ministerium bei Bedarf Daten und Bildmaterial zur öffentlichen Darstellung der Städtebauförderung durch das Land Schleswig-Holstein zur unentgeltlichen und uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung zu stellen.	
A 6 Art und Umfang der Zuwendungen	A 6 Finanzierung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme	
	A 6.1 Grundsatz der Nachrangigkeit	<i>bisher A 5.2 a.F.</i>
	Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln setzt voraus, dass die Ausgaben weder von der Gemeinde selbst noch anderweitig gedeckt werden können.	
A 6.1 Art der Zuwendungen	A 6.2 Zuwendung und hierauf zu erbringende Eigenmittel der Gemeinde	
(1) Das Land gewährt Zuwendungen im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zur Projektförderung. Projekt ist hierbei die städtebauliche Gesamtmaßnahme. In den Zuwendungen des Landes sind die Bundesfinanzhilfen gemäß Art. 104 b GG und § 164 a BauGB enthalten.	(1) Das Land gewährt die Zuwendung als zweckgebundenen Zuschuss zur Projektförderung. Projekt ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme. Die Förderung erfolgt nach dem Prinzip der Anteilfinanzierung nach Maßgabe der VV Städtebauförderung. Auf die Zuwendung sind die Eigenmittel der Gemeinde zu erbringen.	<i>Zusammenfassung und Überarbeitung von A 6.1 und A 6.2 a.F.</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	Die Zuwendung und die Eigenmittel der Gemeinde bilden zusammen mit den im städtebaulichen Sondervermögen erzielten maßnahmenbedingten Einnahmen gemäß A 6.6 die Städtebauförderungsmittel.	
(2) Die gewährten Zuwendungen sowie die hierauf zu erbringenden Eigenmittel der Gemeinde gemäß A 6.2.2 bilden zusammen mit den im städtebaulichen Sondervermögen erzielten maßnahmenbedingten Einnahmen gemäß A 6.2.5 die Städtebauförderungsmittel.	(2) Eigenmittel der Gemeinde dürfen nicht durch Dritte erbracht werden. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen des Kreises oder des Landes zum Ausgleich mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinde oder Zuwendungen, die von Umlandgemeinden im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bereitgestellt werden. Die Gemeinde kann diese Zuwendungen bis zu der in A 6.7 Absatz 2 Nr. 1 bestimmten Höhe zur Finanzierung ihrer Eigenmittel einsetzen.	<i>Zusammenfassung und Überarbeitung von A 6.2.2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 a.F.</i>
	(3) Die Zuwendung darf nur gleichzeitig mit oder nach den hierauf zu erbringenden Eigenmitteln der Gemeinde verwendet werden. Die Eigenmittel sind dem städtebaulichen Sondervermögen spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem die Ausgaben zu leisten sind, anteilig bereitzustellen. Die prozentuale Höhe des Eigenmittelanteils ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid der IB.SH. Erfolgt die Einzahlung der zu erbringenden Eigenmittel nicht fristgerecht, tritt nach Ablauf der Fälligkeit der Verzug ein. Die daraus resultierende Verzinsung richtet sich nach §§ 288 Absatz 1 Satz 1, 247 BGB.	<i>Bisher A 6.2.2 Abs. 4 a.F.; Überarbeitung und Klarstellung, was unter anteiliger Bereitstellung der Mittel zu verstehen ist. Es handelt sich nicht um den im Zuwendungsbescheid genannten Betrag, sondern um den dort geregelten prozentualen Anteil.</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	Die Zinsen sind in das städtebauliche Sondervermögen zu entrichten.	
	(4) Die Schlussabrechnung gemäß C 8.3 bildet die Grundlage für die abschließende Entscheidung über die Zuwendung für die städtebauliche Gesamtmaßnahme und die hierauf zu erbringenden Eigenmittel der Gemeinde. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß A 6.4 sowie die gemäß A 6.6 und A 6.7 zu berücksichtigenden Einnahmen.	<i>Überarbeitung von A 6.2.1 a.F.</i>
A 6.2 Umfang der Zuwendungen		
A 6.2.1 Bemessung		
Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben der Gemeinde gemäß A 6.2.3 unter Berücksichtigung der zu erbringenden Eigenmittel gemäß A 6.2.2 und der maßnahmenbedingten Einnahmen gemäß A 6.2.5.		
A 6.2.2 Gemeindliche Eigenmittel		
(1) Eigenmittel der Gemeinde sind die von der Gemeinde auf die Zuwendungen zu erbringenden Mittel. Es ist nicht zulässig, dass die Eigenmittel durch Dritte erbracht werden.		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Die Höhe der auf die Zuwendungen zu erbringenden gemeindlichen Eigenmittel bemisst sich nach dem Prinzip der Anteilfinanzierung zu je einem Drittel durch Bund, Land und Gemeinde, soweit nicht ausnahmsweise abweichende Anteile festgelegt werden.</p>		
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist eine Finanzierung der gemeindlichen Eigenmittel zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Mittel des Kreises oder des Landes, die zum Ausgleich mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinde bereitgestellt werden, 2. durch Mittel, die von Umlandgemeinden im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bereitgestellt werden. 		
<p>(4) Die Zuwendungen dürfen nur gleichzeitig mit oder nach den hierauf zu erbringenden Eigenmitteln der Gemeinde verwendet werden. Die Eigenmittel sind dem städtebaulichen Sondervermögen spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem die Ausgaben zu leisten sind, in der im Zuwendungsbescheid der IB.SH genannten Höhe bereitzustellen. Erfolgt die Einzahlung der zu erbringenden Eigenmittel nicht fristgerecht, tritt nach Ablauf der Fälligkeit der Verzug ein. Die daraus resultierende Verzinsung richtet sich nach §§ 288 Absatz 1 Satz 1, 247 BGB. Die Zinsen</p>		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
sind in das städtebauliche Sondervermögen zu entrichten.		
	A 6.3 Kosten- und Finanzierungsübersicht	<i>bisher A 5.3 a.F.</i>
	(1) Die Gemeinde ist zur Aufstellung und Vorlage einer Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB als Planungs- und Steuerungsinstrument der städtebaulichen Gesamtmaßnahme verpflichtet. C 3 ist zu beachten.	
	(2) Besteht eine städtebauliche Gesamtmaßnahme aus mehreren räumlich abgegrenzten Teilgebieten, ist zusätzlich zur Kosten- und Finanzierungsübersicht für die städtebauliche Gesamtmaßnahme für jedes Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156a BauGB) bzw. für jeden Entwicklungsbereich gemäß § 165 BauGB eine gesonderte Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzustellen.	
A 6.2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben	A 6.4 Zuwendungsfähige Ausgaben	
(1) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben der Gemeinde für die einheitliche Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme gemäß B 1, B 2 und B 3. Die allgemeinen und besonderen Zuwendungsbestimmungen gemäß A und B sind einzuhalten.	Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Gemeinde für einzelne Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung gemäß B 1, B 2 und B 3, die zur Erreichung der Ziele und Zwecke der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich sind. Die Gemeinden haben in eigener Verantwortung	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	sicherzustellen, dass die Ausgaben nach einem strengen Maßstab einem sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz von Städtebauförderungsmitteln entsprechen.	
(2) Die Voraussetzungen für die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben einzelner Maßnahmen müssen zu dem Zeitpunkt erfüllt sein, in dem die Ausgaben entstehen (Maßnahmenbeginn). Maßgeblicher Zeitpunkt für den Maßnahmenbeginn ist der Zeitpunkt des Eingehens vertraglicher Verpflichtungen oder des Entstehens sonstiger maßnahmenbedingter Rechtsansprüche Dritter gegenüber der Gemeinde. Bei Maßnahmen der Durchführung gemäß B 2 und bei vorgezogenen Ordnungs- und Baumaßnahmen gemäß B 1.1 Absatz 3 gilt die Beauftragung von Leistungen für Planungen, planungsbezogene Bodenuntersuchungen und Rodungsarbeiten nicht als Maßnahmenbeginn.		<i>jetzt A 3 Abs. 4 n.F. (siehe Erläuterung dort)</i>
A 6.2.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	A 6.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	
(1) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere 1. Ausgaben, die vor Beginn des Zuwendungszeitraumes entstanden sind (A 3 Absatz 2), 2. persönliche und sachliche Kosten der Gemeindeverwaltung einschließlich der von der Gemeinde zu entrichtenden Gebühren; zu den persönlichen Kosten	(1) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere 1. persönliche und sachliche Kosten der Gemeindeverwaltung, 2. Bewirtungskosten, 3. Kosten der Rechtsvertretung und Gerichtskosten, 4. Miet- und Betriebskosten für von der Gemeinde angemietete Räume,	<i>A 6.2.4 Nr. 1 a.F. jetzt unter A 3 Abs. 1 n.F. geregelt, A 6.2.4 Nr.7 a.F. gestrichen, Verwaltungsvereinfachung bei der Abrechnung.</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>zählen alle Personalkosten der Gemeinde bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, zu den sachlichen Kosten zählen die Kosten des Verwaltungsaufwandes der Gemeinde, die bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme anfallen,</p> <p>3. Bewirtungskosten,</p> <p>4. Kosten der Rechtsvertretung und Gerichtskosten,</p> <p>5. Miet- und Betriebskosten für von der Gemeinde angemietete Räume,</p> <p>6. Ausgaben für Kreditzinsen und Geldbeschaffungskosten,</p> <p>7. Ausgaben, die durch die Einschaltung von Kreditinstituten für die Verwaltung der Städtebauförderungsmittel entstehen; ausgenommen sind Kontoführungsgebühren für das Sonderkonto gemäß A 7.4 (B 3.7 Absatz 1 Nr. 1),</p> <p>8. Vorsteuerbeträge gemäß § 15 UStG, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können,</p> <p>9. Ausgaben, die in der Folge einer fehlerhaften oder fehlenden Anwendung von Rechtsvorschriften bzw. eines Verstoßes gegen Rechtspflichten entstehen.</p>	<p>5. Ausgaben für Kreditzinsen und Geldbeschaffungskosten,</p> <p>6. Vorsteuerbeträge gemäß § 15 UStG, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können,</p> <p>7. Ausgaben, die in der Folge einer fehlerhaften oder fehlenden Anwendung von Rechtsvorschriften bzw. eines Verstoßes gegen Rechtspflichten entstehen.</p> <p>8. Ausgaben für Planungsleistungen für Ordnungs- und Baumaßnahmen, deren Durchführung von der Gemeinde aufgegeben wurde.</p>	<p><i>Planungsleistungen aufgebener Maßnahmen sind nicht mehr zuwendungsfähig. Mehr Eigenverantwortung der Gemeinden.</i></p>
<p>(2) Städtebauförderungsmittel, die für nicht zuwendungsfähige Ausgaben verwendet</p>	<p>(2) Städtebauförderungsmittel, die für nicht zuwendungsfähige Ausgaben verwendet</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>wurden, sind zu erstatten. Der Erstattungsbetrag wird von der IB.SH festgesetzt. Sind die Ausgaben der laufenden städtebaulichen Gesamtmaßnahme noch nicht gedeckt, kann die Erstattung in das städtebauliche Sondervermögen erfolgen. Ansonsten ist der Zuwendungsanteil an die IB.SH zu erstatten. In beiden Fällen ist der Zuwendungsanteil des Erstattungsbetrages nach Nr. 8.7 VV-K zu § 44 LHO zu verzinsen. Die Zinsen sind an die IB.SH zu entrichten.</p>	<p>wurden, sind zu erstatten. Der Erstattungsbetrag wird von der IB.SH festgesetzt. Sind die Ausgaben der laufenden städtebaulichen Gesamtmaßnahme noch nicht gedeckt, kann die Erstattung in das städtebauliche Sondervermögen erfolgen. Ansonsten ist der Zuwendungsanteil an die IB.SH zu erstatten. Der Zuwendungsanteil des Erstattungsbetrages ist gemäß Nr. 8.7 VV-K zu § 44 LHO regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung an zu verzinsen. Im Fall von Absatz 1 Nr. 8 erfolgt die Verzinsung erst nach Ablauf der Fälligkeit des Erstattungsbetrages. Die Zinsen sind an die IB.SH zu entrichten.</p>	<p><i>Folgeanpassung</i></p>
<p>A 6.2.5 Maßnahmenbedingte Einnahmen</p>	<p>A 6.6 Maßnahmenbedingte Einnahmen</p>	<p><i>Überarbeitung und Aufteilung in maßnahmenbedingte Einnahme (A 6.6 n.F.) und einzelnen Maßnahmen zuzuordnende Einnahmen (A 6.7 n.F.).</i></p>
<p>(1) Maßnahmenbedingte Einnahmen, die der städtebaulichen Gesamtmaßnahme einschließlich ihren einzelnen Maßnahmen zugerechnet werden können, sind Bestandteil des städtebaulichen Sondervermögens. Diese Einnahmen sind vorrangig vor den Zuwendungen des Landes und den hierauf zu erbringenden Eigenmitteln zur Deckung der gemäß B zuwendungsfähigen Ausgaben der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zu verwenden.</p>	<p>(1) Einnahmen der Gemeinde, die durch die städtebauliche Gesamtmaßnahme bedingt sind, sind Bestandteil des städtebaulichen Sondervermögens und vorrangig vor den Zuwendungen und den hierauf zu erbringenden Eigenmitteln gemäß A 6.2 Absatz 1 zur Deckung der gemäß B zuwendungsfähigen Ausgaben der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zu verwenden. Hierzu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgleichsbeträge gemäß §§ 154 ff. BauGB sowie entsprechende Wertausgleiche für Grundstücke der Gemeinde gemäß C 8.3 Absatz 2 Satz 2, 	<p><i>Zusammenfassung und Überarbeitung von A 6.2.5 Abs. 1 und 2 a.F.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	<ol style="list-style-type: none"> 2. Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken sowie anderen Vermögenswerten aus dem städtebaulichen Sondervermögen gemäß A 7.1; hiervon können notwendige Ausgaben, die im Rahmen der Veräußerung entstehen, abgezogen werden, 3. Wertausgleiche, die von der Gemeinde bei einer Überführung von Grundstücken, Rechten an Grundstücken und anderen Vermögenswerten aus dem städtebaulichen Sondervermögen gemäß A 7.1 in das gemeindliche Vermögen zu leisten sind, 4. Überschüsse der Gemeinde aus der Bewirtschaftung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken sowie anderen Vermögenswerten, die Bestandteil des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7.1 sind; hierzu zählen auch Erbbauzinsen für Grundstücke des städtebaulichen Sondervermögens, 5. Überschüsse aus maßnahmenbedingten Umlagen, 6. Rückflüsse aus Darlehen der Gemeinde an Dritte, soweit diese aus dem städtebaulichen Sondervermögen gewährt worden sind, 7. Kostenerstattungsbeträge für maßnahmenbedingte naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Gemeinde gemäß 	<p><i>Verfahrensvereinfachung; der Fördertatbestand für Ausgaben, die bei der Veräußerung von Grundstücken aus dem städtebaulichen Sondervermögen entstehen, als sonstige Maßnahme der Bodenordnung gemäß B 2.1.2 a.F. ist entfallen. Diese Ausgaben können jetzt auf den Veräußerungserlös angerechnet werden, der als Einnahme in das Sondervermögen einzubringen ist. Ausgaben für die Durchführung von Investorenauswahlverfahren werden jetzt den „Sonstigen Beauftragten“ gem. B 3.4 n.F. zugeordnet.</i></p> <p><i>Verfahrensvereinfachung; es sind nur noch Bewirtschaftungsüberschüsse als Einnahme einzuzahlen. Bewirtschaftungsausgaben sind nicht mehr zuwendungsfähig, können aber auf die Bewirtschaftungseinnahmen angerechnet werden.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	<p>§§ 135a Absatz 3, 200a BauGB, soweit die entsprechenden Ausgaben aus dem städtebaulichen Sondervermögen finanziert werden,</p> <p>8. Zinserträge des städtebaulichen Sondervermögens.</p>	
<p>(2) Zu den der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen zählen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgleichsbeträge gemäß § 154 BauGB sowie entsprechende Wertsteigerungen für nicht mit Städtebauförderungsmitteln erworbene privat nutzbare Grundstücke der Gemeinde gemäß C 8.5 Absatz 6, 2. im Zuge der Gesamtmaßnahme aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen erzielte Einnahmen, soweit sie nicht einer einzelnen Maßnahme als rentierliche Kostenanteile zugeordnet sind (z. B. Ablösebeträge gemäß § 50 LBO), 3. Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7.5 Absatz 1 und anderen Vermögensgegenständen des städtebaulichen Sondervermögens sowie Wertausgleichszahlungen der Gemeinde bei einer vorzeitigen Überführung von Grundstücken des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7.5 Absatz 1 in das gemeindliche Liegenschaftsvermögen (A 7.5 Absatz 6), 4. Erlöse aus der Veräußerung baulicher Anlagen im Zusammenhang mit der 	<p>(2) Bewirtschaftungsüberschüsse gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 sind kalenderjährlich abzurechnen und spätestens zum 31.03 des Folgejahres dem städtebaulichen Sondervermögen zuzuführen. Sonstige maßnahmenbedingte Einnahmen sind innerhalb von 10 Werktagen ab Buchungstag/Wertstellungszeitpunkt des Zahlungseingangs dem städtebaulichen Sondervermögen zuzuführen. Erfolgt die Einzahlung der Einnahmen in das städtebauliche Sondervermögen nicht fristgerecht, tritt nach Ablauf der Fälligkeit der Verzug ein. Die daraus resultierende Verzinsung richtet sich nach §§ 288 Absatz 1 Satz 1, 247 BGB. Die Zinsen sind in das städtebauliche Sondervermögen zu entrichten.</p>	<p><i>Bisher A 6.2.5 Abs. 4 a.F., Überarbeitung und Folgeanpassung im Hinblick auf die Einzahlung von Bewirtschaftungsüberschüssen.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Bestellung von Erbbaurechten für Grundstücke des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7.5 Absatz 1,</p> <p>5. Überschüsse aus Umlegungen im Gebiet der städtebaulichen Gesamtmaßnahme,</p> <p>6. Zinserträge des städtebaulichen Sondervermögens,</p> <p>7. Rückflüsse aus Darlehen der Gemeinde an Dritte, soweit diese aus dem städtebaulichen Sondervermögen gewährt worden sind,</p> <p>8. Zuwendungen Dritter einschließlich der hierauf zu erbringenden gemeindlichen Eigenmittel, wenn Städtebauförderungsmittel zur Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzt wurden,</p> <p>9. Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Grundstücke des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7.5 Absatz 1 und anderer Vermögensgegenstände; hierzu zählen auch Erbbauzinsen für Grundstücke des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7.5 Absatz 1,</p> <p>10. Kostenerstattungsbeträge für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Gemeinde gemäß § 135 a Absatz 3 BauGB, soweit die entsprechenden Ausgaben aus dem städtebaulichen Sondervermögen finanziert werden,</p> <p>11. zu einzelnen Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung gemäß B 1, B 2 und B 3 zuzuordnende Einnahmen, die in der</p>		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>feststehenden oder zu erwartenden Höhe bei der Finanzierung der jeweiligen Maßnahme berücksichtigt werden und den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln entsprechend mindern, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beiträge, z. B. Erschließungsbeiträge gemäß §§ 127 ff. BauGB und Ausbaubeiträge nach dem KAG,b) Zuwendungen des Kreises, des Landes oder Dritter einschließlich der hierauf zu erbringenden gemeindlichen Eigenmittel; ausgenommen hiervon sind Mittel des Kreises oder des Landes, die zum Ausgleich mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinde bereitgestellt werden, sowie Mittel, die von Umlandgemeinden im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bereitgestellt werden, bis zu der Höhe der Ausgaben, die von der Gemeinde für die einzelne Maßnahme als Eigenmittel gemäß A 6.2.2 und als Eigenanteile zur Finanzierung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben gemäß B oder aufgrund des begrenzten Fördermitteleinsatzes gemäß B 2.1.4 Absatz 2, B 2.2.5 Absatz 3 Nr. 3 und B 3 zu tragen sind,c) sonstige Mittel Dritter, z. B. Spenden,d) Gebühren, z. B. Sondernutzungsgebühren gemäß § 26 StrWG, Parkgebühren,		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
e) Entgelte, z. B. Mieteinnahmen, Pachteinnahmen.		
(3) Verzichtet die Gemeinde ganz oder teilweise auf Einnahmen, so hat sie dies gegenüber dem städtebaulichen Sondervermögen auszugleichen und im Rahmen der Abrechnung gemäß C 8 gegen sich gelten zu lassen, sofern das MIB dem Einnahmeverzicht nicht ausnahmsweise zugestimmt hat.	(3) Die Gemeinde hat im Hinblick auf die Finanzierung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme alle verfügbaren Einnahmemöglichkeiten zu prüfen. Verzichtet die Gemeinde ganz oder teilweise auf die Erzielung maßnahmenbedingter Einnahmen gemäß Absatz 1, so hat sie dies regelmäßig gegenüber dem städtebaulichen Sondervermögen auszugleichen und im Rahmen der Abrechnung gegen sich gelten zu lassen.	<i>Zustimmung durch das Ministerium zum Einnahmeverzicht entfällt. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden. Einnahmeverzichte hat die Gemeinde regelmäßig gegen sich gelten zu lassen. Die Einbindung des Ministeriums in besonders gelagerten Einzelfällen ist Verwaltungspraxis und bedarf keiner Regelung.</i>
(4) Die Einnahmen sind ab Buchungstag/Wertstellungszeitpunkt des Zahlungseingangs innerhalb von 10 Werktagen dem städtebaulichen Sondervermögen zuzuführen. Erfolgt die Einzahlung der Einnahmen in das städtebauliche Sondervermögen nicht fristgerecht, tritt nach Ablauf der Fälligkeit der Verzug ein. Die daraus resultierende Verzinsung richtet sich nach §§ 288 Absatz 1 Satz 1, 247 BGB. Die Zinsen sind in das städtebauliche Sondervermögen zu entrichten.		
	A 6.7 Einzelnen Maßnahmen zuzuordnende Einnahmen	<i>Überarbeitung und Aufteilung in maßnahmenbedingte Einnahmen (A 6.6 n.F.) und einzelnen Maßnahmen zuzuordnende Einnahmen (A 6.7 n.F.).</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	<p>(1) Einnahmen, die einzelnen Maßnahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zugeordnet werden können, werden beim Fördermitteleinsatz für die jeweilige Maßnahme berücksichtigt. Hierzu gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuwendungen Dritter einschließlich hierauf gegebenenfalls zu erbringender gemeindlicher Eigenmittel; ausgenommen sind Zuwendungen des Kreises oder des Landes, die zum Ausgleich mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinde gewährt werden, sowie Zuwendungen, die von Umlandgemeinden im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit gewährt werden, bis zu der in Absatz 2 geregelten Höhe, 2. sonstige Einnahmen, die für das Vorhaben zur Verfügung stehen, z.B. Entgelte, Beiträge, Ablösebeträge für Stellplätze gemäß LBO, Spenden; ausgenommen sind Ausbaubeiträge nach dem KAG und Gebühren. <p>Zuwendungen Dritter sind vorrangig vor den Städtebauförderungsmitteln einzusetzen und mindern den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln entsprechend. Die Berücksichtigung sonstiger Einnahmen richtet sich nach den besonderen Zuwendungsbestimmungen gemäß B.</p>	<p><i>Die Vereinnahmung von Ausbaubeiträgen nach KAG und Gebühren entfällt im Zuge der Verfahrensvereinfachung.</i></p>
	<p>(2) Nicht als Einnahmen zu berücksichtigen sind Zuwendungen des Kreises oder des Landes, die zum Ausgleich mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinde</p>	<p><i>Überarbeitung von A 6.2.5 Abs. 2 Nr. 11 a.F.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	<p>gewährt werden, sowie Zuwendungen, die von Umlandgemeinden im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit gewährt werden, bis zu der Höhe der Ausgaben, die von der Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Eigenmittel gemäß A 6.2 Absatz 1 zur Finanzierung einzelner Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung gemäß B 1, B 2 und B 3 zu tragen sind, oder 2. als Eigenanteile zur Finanzierung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben einzelner Maßnahmen oder aufgrund eines begrenzten Fördermitteleinsatzes zu tragen sind. 	
	(3) Die Gemeinde hat im Hinblick auf die Finanzierung einzelner Maßnahmen alle verfügbaren Einnahmemöglichkeiten zu prüfen.	
A 7 Städtebauliches Sondervermögen	A 7 Städtebauliches Sondervermögen	
A 7.1 Zweck des städtebaulichen Sondervermögens	A 7.1 Bildung des städtebaulichen Sondervermögens, Bereitstellungspflicht	
Für jede städtebauliche Gesamtmaßnahme ist ein Sondervermögen zu bilden, in dem alle der Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Ausgaben und Einnahmen sowie die mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen Vermögenswerte zu erfassen sind. Die Bildung des städtebaulichen	(1) Für jede städtebauliche Gesamtmaßnahme ist ein Sondervermögen zu bilden, in dem alle der Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Ausgaben und alle maßnahmenbedingten Einnahmen gemäß A 6.6 sowie alle mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen Grundstücke, Rechte an	<i>Zusammenfassung von A 7.1 und A 7.2. a.F. sowie der Regelung der Bereitstellungspflicht (bisher A 7.5 a.F.).</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Sondervermögens ermöglicht, abweichend vom haushaltsrechtlichen Grundsatz der Einzelveranschlagung, die Finanzierung der Gesamtmaßnahme nach dem Gesamtdeckungsprinzip.</p>	<p>Grundstücken und andere Vermögenswerte zu erfassen sind (Bereitstellungspflicht). Die Bildung des städtebaulichen Sondervermögens ermöglicht, abweichend vom haushaltsrechtlichen Grundsatz der Einzelveranschlagung, die Finanzierung der Gesamtmaßnahme nach dem Gesamtdeckungsprinzip. Das städtebauliche Sondervermögen kann einer Sanierungs- oder Entwicklungsträgerin bzw. einem Sanierungs- oder Entwicklungsträger als Treuhandvermögen durch Vertrag übertragen werden. Hierbei ist die Übernahme der sich aus § 160 BauGB ergebenden Pflichten zu vereinbaren. Die Regelungen des § 161 BauGB zur Sicherung des Treuhandvermögens sind in die vertragliche Vereinbarung aufzunehmen.</p>	
	<p>(2) Die Bereitstellungspflicht für mit Städtebauförderungsmitteln erworbene Grundstücke, Rechte an Grundstücken und andere Vermögenswerte endet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Aufnahme der Nutzung bzw. Erreichen des gemäß städtebaulicher Planung vorgesehenen Zwecks, 2. wenn diese zum Erreichen der Ziele und Zwecke der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nicht mehr benötigt werden, 3. mit Entlassung des betreffenden Grundstücks aus der Sanierung gemäß § 163 BauGB, 	<p><i>Zusammenfassung und Überarbeitung von A 7.5 Abs. 2, 3 und 4 a.F., Ergänzung um den neu eingeführten Fördertatbestand Zwischenerwerb.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	<p>4. mit Aufhebung oder Teilaufhebung des Gebiets (A 2.2 Abs. 4), in dem das betreffende Grundstück gelegen ist,</p> <p>5. spätestens mit Vorlage der Schlussabrechnung.</p> <p>Mit Städtebauförderungsmitteln erworbene Grundstücke, Rechte an Grundstücken sowie andere Vermögenswerte, die nicht mehr der Bereitstellungspflicht unterliegen, sind zu veräußern oder in das gemeindliche Vermögen zu überführen. Bei der Überführung in das gemeindliche Vermögen findet ein Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde statt. Werden Grundstücke aus dem städtebaulichen Sondervermögen in das gemeindliche Vermögen überführt, die privatwirtschaftlich nutzbar sind oder auf denen nicht oder nur teilweise maßnahmenbedingte Erschließungsanlagen oder Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen errichtet wurden oder errichtet werden sollen, hat ein voller bzw. anteiliger Wertausgleich zu erfolgen. Ein Wertausgleich fällt nicht an für Grundstücke, Rechte an Grundstücken und andere Vermögenswerte, die für Erschließungsanlagen gemäß B 2.1.5 oder Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen gemäß B 2.2.3 genutzt werden. Für den Zwischenerwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken gilt B 2.1.1 Absatz 3.</p>	
	(3) Die Wertermittlung bei der Veräußerung oder Überführung von Grundstücken und	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	Rechten an Grundstücken richtet sich nach A 8.3 Absatz 3 und 4. Die Veräußerung oder Überführung anderer Vermögenswerte hat zum Verkehrswert zu erfolgen.	
	(4) Vor dem erstmaligen Abruf von Zuwendungen ist ein Sonderkonto für die städtebauliche Gesamtmaßnahme einzurichten. Das Sonderkonto ist getrennt von den Haushaltsmitteln der Gemeinde zu führen. Hinsichtlich der Abrechnung des Sonderkontos gilt C 8.4.	
A 7.2 Übertragung des städtebaulichen Sondervermögens		<i>jetzt A 7.1 Absatz 1 n.F.</i>
Das städtebauliche Sondervermögen kann einer Sanierungs- oder Entwicklungsträgerin bzw. einem Sanierungs- oder Entwicklungsträger als Treuhandvermögen durch Vertrag übertragen werden. Hierbei ist die Übernahme der sich aus § 160 BauGB ergebenden Pflichten zu vereinbaren. Die Regelungen des § 161 BauGB zur Sicherung des Treuhandvermögens sind in die vertragliche Vereinbarung aufzunehmen.		
A 7.3 Vor- und Zwischenfinanzierung	A 7.2 Vor- und Zwischenfinanzierung	<i>Überarbeitung zur Verfahrensvereinfachung</i>
(1) Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln aus dem städtebaulichen Sondervermögen zur Vor- und Zwischenfinanzierung ist zulässig	(1) Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln aus dem städtebaulichen Sondervermögen zur Vor- und Zwischenfinanzierung ist zulässig für	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>1. für zuwendungsfähige Ausgaben einer anderen städtebaulichen Gesamtmaßnahme der Gemeinde, wenn dort vorübergehend keine Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen. Die zur Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzten Städtebauförderungsmittel sind dem städtebaulichen Sondervermögen unverzüglich nach Beendigung des Liquiditätsengpasses der anderen Gesamtmaßnahme, spätestens vor Vorlage der Schlussabrechnung bei der IB.SH gemäß C 8.5 zu erstatten.</p> <p>2. für bewilligte Zuwendungen einer anderen Stelle. Voraussetzung ist, dass es sich um eine durch die städtebauliche Gesamtmaßnahme bedingte Maßnahme handelt. Die zur Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzten Städtebauförderungsmittel sind dem städtebaulichen Sondervermögen unverzüglich nach Erhalt der Zuwendung der anderen Stelle, spätestens vor Vorlage der Schlussabrechnung bei der IB.SH gemäß C 8.5 zu erstatten. Ausgenommen von der Vor- und Zwischenfinanzierung sind die auf die Zuwendung der anderen Stelle zu erbringenden Eigenmittel der Gemeinde.</p> <p>3. für Einnahmen gemäß A 6.2.5 Absatz 2 Nr. 11 a bis c. Die zur Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzten Städtebauförderungsmittel sind dem städtebaulichen Sondervermögen</p>	<p>1. zuwendungsfähige Ausgaben einer anderen städtebaulichen Gesamtmaßnahme der Gemeinde, wenn dort vorübergehend keine Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>2. bewilligte oder in Aussicht gestellte Zuwendungen Dritter für einzelne Maßnahmen gemäß A 6.7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1; die Vor- und Zwischenfinanzierung ist mit dem Dritten abzustimmen. Ausgenommen von der Vor- und Zwischenfinanzierung sind die auf die Zuwendung der anderen Stelle zu erbringenden Eigenmittel der Gemeinde.</p> <p>3. Eigenanteile der Gemeinde zur Finanzierung nicht berücksichtigungsfähiger Kosten einzelner Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung gemäß B 1 und B 2 sowie Eigenanteile, die die Gemeinde aufgrund eines begrenzten Fördermitteleinsatzes für Maßnahmen der Durchführung und Abwicklung gemäß B 2 und B 3 zu tragen hat. Ist in den besonderen Zuwendungsbestimmungen gemäß B ein Förderhöchstbetrag geregelt, ist eine Vor- und Zwischenfinanzierung des über den Höchstbetrag hinausgehenden Anteils nicht zulässig.</p> <p>Voraussetzung für eine Vor- und Zwischenfinanzierung ist, dass die zügige Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>unverzüglich nach Erzielen der Einnahmen bzw. nach Erhalt der Zuwendung, spätestens zwei Jahre nach dem Datum der Zustimmung zum Mitteleinsatz gemäß C 7 Absatz 2 und 3, in den Fällen gemäß C 7 Absatz 1 zwei Jahre nach Maßnahmenbeginn gemäß A 6.2.3 Absatz 2 zu erstatten. Erfolgt die Vorlage der Schlussabrechnung bei der IB.SH gemäß C 8.5 vor diesem Zeitpunkt, hat die Erstattung vor Vorlage der Schlussabrechnung bei der IB.SH zu erfolgen.</p> <p>4. für Einnahmen gemäß A 6.2.5 Absatz 2 Nr. 11 d und e. Die zur Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzten Städtebauförderungsmittel sind dem städtebaulichen Sondervermögen spätestens zwei Jahre nach dem Datum der Zustimmung zum Mitteleinsatz gemäß C 7 Absatz 2 und 3, in den Fällen gemäß C 7 Absatz 1 zwei Jahre nach Maßnahmenbeginn gemäß A 6.2.3 Absatz 2 zu erstatten. Erfolgt die Vorlage der Schlussabrechnung bei der IB.SH gemäß C 8.5 vor diesem Zeitpunkt, hat die Erstattung vor Vorlage der Schlussabrechnung bei der IB.SH zu erfolgen.</p> <p>5. für Eigenanteile, die von der Gemeinde zur Finanzierung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben gemäß B zu erbringen sind. Die zur Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzten Städtebauförderungsmittel</p>		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>sind dem städtebaulichen Sondervermögen spätestens zwei Jahre nach dem Datum der Zustimmung zum Mitteleinsatz zu erstatten. Erfolgt die Vorlage der Schlussabrechnung bei der IB.SH gemäß C 8.5 vor diesem Zeitpunkt, hat die Erstattung vor Vorlage der Schlussabrechnung bei der IB.SH zu erfolgen.</p> <p>6. für Eigenanteile, die von der Gemeinde aufgrund des begrenzten Fördermitteleinsatzes gemäß B 2.1.4 Absatz 2, B 2.2.5 Absatz 3 Nr. 3 und B 3 zu erbringen sind.</p> <p>a) Die zur Vor- und Zwischenfinanzierung der gemeindlichen Eigenanteile gemäß B 2.1.4 und 2.2.5 eingesetzten Städtebauförderungsmittel sind dem städtebaulichen Sondervermögen spätestens 2 Jahre nach Maßnahmenbeginn gemäß A 6.2.3 Absatz 2 zu erstatten.</p> <p>b) Die zur Vor- und Zwischenfinanzierung der gemeindlichen Eigenanteile gemäß B 3 eingesetzten Städtebauförderungsmittel sind dem städtebaulichen Sondervermögen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mittel entnommen wurden, zu erstatten.</p> <p>Erfolgt die Vorlage der Schlussabrechnung bei der IB.SH gemäß C 8.5 vor diesem Zeitpunkt, hat die Erstattung vor Vorlage der Schlussabrechnung bei der IB.SH zu erfolgen.</p>		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Voraussetzung für eine Vor- und Zwischenfinanzierung gemäß Absatz 1 Nr. 1-5 ist, dass die zügige Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>(2) Zur Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzte Städtebauförderungsmittel sind dem städtebaulichen Sondervermögen so bald wie möglich, jedoch spätestens zwei Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Mittel entnommen wurden, zu erstatten. Abweichend hiervon sind zur Vor- und Zwischenfinanzierung der gemeindlichen Eigenanteile gemäß B 3 eingesetzte Städtebauförderungsmittel dem städtebaulichen Sondervermögen spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mittel entnommen wurden, zu erstatten. Eine Erstattung muss in jedem Fall vor Vorlage der Schlussabrechnung bei der IB.SH erfolgen.</p>	<p><i>Zusammenfassung und Vereinheitlichung der bisherigen unterschiedlichen Erstattungszeiträume. Verfahrensvereinfachung.</i></p>
<p>(3) Erfolgt die Erstattung der zur Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzten Städtebauförderungsmittel nicht fristgerecht, tritt nach Ablauf der Fälligkeit der Verzug ein. Die daraus resultierende Verzinsung erfolgt gemäß §§ 288 Absatz 1 Satz 1, 247 BGB. Die Zinsen sind in das städtebauliche Sondervermögen zu entrichten.</p>	<p>(3) Erfolgt die Erstattung der zur Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzten Städtebauförderungsmittel nicht fristgerecht, tritt nach Ablauf der Fälligkeit der Verzug ein. Die daraus resultierende Verzinsung erfolgt gemäß §§ 288 Absatz 1 Satz 1, 247 BGB. Die Zinsen sind in das städtebauliche Sondervermögen zu entrichten.</p>	
<p>A 7.4 Sonderkonto</p>		<p><i>jetzt A 7.1 Absatz 4 n.F.</i></p>
<p>Für jede städtebauliche Gesamtmaßnahme ist vor dem erstmaligen Abruf von Zuwendungen ein Sonderkonto für das städtebauliche Sondervermögen einzurichten. Das Sonderkonto ist getrennt von den</p>		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Haushaltsmitteln der Gemeinde zu führen. Hinsichtlich der Darstellung des Sonderkontos gilt C 8.4.		
A 7.5 Bereitstellung und Veräußerung von Grundstücken		<i>jetzt A 7.1 Abs. 1-3 n.F.</i>
(1) Alle mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen Grundstücke sind Bestandteil des städtebaulichen Sondervermögens (Bereitstellung).		
(2) Die Bereitstellungspflicht für mit Städtebauförderungsmitteln erworbene, öffentlich nutzbare Grundstücke endet, sobald diese für die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nicht mehr erforderlich sind. Das ist der Fall, wenn 1. die auf dem Grundstück vorgesehenen Ordnungs- und Baumaßnahmen fertiggestellt worden sind oder 2. die Durchführung der auf dem Grundstück vorgesehenen Ordnungs- und Baumaßnahmen aufgegeben worden ist. Öffentlich nutzbar im Sinne dieser Richtlinien sind Grundstücke, die für eine Erschließungsanlage oder Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung genutzt werden bzw. die nach der städtebaulichen Planung für eine solche Nutzung vorgesehen sind.		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(3) Die Bereitstellungspflicht für mit Städtebauförderungsmitteln erworbene, privat nutzbare Grundstücke endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Veräußerung des Grundstückes, 2. mit Aufhebung oder Einschränkung des Fördergebietes, in dem das Grundstück gelegen ist oder 3. mit Vorlage der Schlussabrechnung bei der IB.SH gemäß C 8.5. 		
<p>(4) Für Grundstücke des städtebaulichen Sondervermögens gemäß Absatz 1, die als Austauschland/Ausgleichsfläche oder zur Entschädigung in Land benötigt werden, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.</p>		
<p>(5) Mit Städtebauförderungsmitteln erworbene, privat nutzbare Grundstücke sind zur Finanzierung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zu veräußern, sobald</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die auf dem Grundstück vorgesehenen Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt worden sind oder 2. die Durchführung der auf dem Grundstück vorgesehenen Ordnungs- und Baumaßnahmen aufgegeben worden ist. <p>Ist die Veräußerung vor Ende des Zuwendungszeitraumes nicht erfolgt, ist ein Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde gemäß C 8.5 Absatz 5 vorzunehmen.</p>		
<p>(6) Eine vorzeitige Überführung eines mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen,</p>		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>privat nutzbaren Grundstückes in das gemeindliche Liegenschaftsvermögen, für das gemäß C 8.5 Absatz 5 ein Wertausgleich zu berücksichtigen ist, ist zur Sicherung der Liquidität des städtebaulichen Sondervermögens nach vorheriger Zustimmung des MIB zulässig. Der Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde ist unmittelbar nach Überführung des Grundstückes im städtebaulichen Sondervermögen zu vereinnahmen (A 6.2.5 Absatz 2 Nr. 3).</p>		
<p>(7) Grundstücke des städtebaulichen Sondervermögens gemäß Absatz 1 sind in einem Verzeichnis (Bestandsverzeichnis Anlage 5) nachzuweisen. Dies gilt auch nach Ende der Bereitstellungspflicht bis zur Vorlage der Schlussabrechnung gemäß C 8.5. Das Verzeichnis ist fortzuschreiben.</p>		<p><i>jetzt C 8.3 n.F.</i></p>
<p>A 8 Ermittlung von Grundstückswerten</p>	<p>A 8 Wertermittlung</p>	
<p>(1) Die Ermittlung von Verkehrswerten von Grundstücken sowie der Höhe von Ausgleichsbeträgen gemäß § 154 BauGB ist durch den hierfür zuständigen Gutachterausschuss gemäß §§ 192 ff. BauGB vornehmen zu lassen. Kann der zuständige Gutachterausschuss die Wertermittlung innerhalb des erforderlichen Zeitraumes nachweislich nicht durchführen, kann die Gemeinde einen privaten Sachverständigen</p>	<p>(1) Die Ermittlung von Verkehrswerten von Grundstücken und Rechten an Grundstücken sowie von sanierungs- oder entwicklungsbedingten Bodenwerterhöhungen für die städtebauliche Gesamtmaßnahme hat durch den hierfür zuständigen Gutachterausschuss gemäß §§ 192 ff. BauGB oder durch öffentlich bestellte und vereidigte oder vergleichbar zertifizierte Sachverständige zu erfolgen. Unterschreitet der Verkehrswert</p>	<p><i>Entfall des Nachweises der Dringlichkeit. Verfahrensvereinfachung.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>beauftragen. Unterschreitet der Verkehrswert des jeweiligen Grundstückes den Betrag von 50.000 Euro, ist eine Wertermittlung durch die Gemeinde ausreichend. Bei der Ermittlung von Grundstückswerten ist die ImmoWertV in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.</p>	<p>den Betrag von 300.000 Euro, ist auch eine Wertermittlung durch die Gemeinde ausreichend. Die Wertermittlung zur Vorbereitung der Erhebung von Ausgleichsbeträgen hat regelmäßig durch den hierfür zuständigen Gutachterausschuss zu erfolgen. Bei der Wertermittlung ist die ImmoWertV in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.</p>	<p><i>Die Wertermittlung für die Ausgleichsbetragserhebung ist langfristig planbar und soll daher wie bisher durch den Gutachterausschuss vorgenommen werden.</i></p>
<p>(2) Beim Grunderwerb durch die Gemeinde in Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt wurden, bemisst sich der Kaufpreis nach dem sanierungs- bzw. entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert gemäß § 153 Absatz 3 BauGB. Gleiches gilt beim Grunderwerb als vorgezogene Ordnungsmaßnahme gemäß § 140 Nr. 7 BauGB. In den sonstigen Fördergebieten bzw. Teilgebieten bemisst sich der Kaufpreis nach dem Verkehrswert gemäß § 194 BauGB. Im Enteignungsverfahren ist der hierbei festgestellte Verkehrswert maßgeblich. Sollen Grundstücke durch die Gemeinde erworben werden, die im Altlastenkataster des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt erfasst sind, ist bei der Festlegung des Kaufpreises der Grundstückswert um die von einer bzw. einem</p>	<p>(2) Beim Grunderwerb durch die Gemeinde in Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt wurden, bemisst sich der Kaufpreis gemäß § 153 Absatz 3 BauGB nach dem sanierungs- bzw. entwicklungsunbeeinflussten Wert. Gleiches gilt beim Grunderwerb als vorgezogene Ordnungsmaßnahme gemäß § 140 Nr. 7 BauGB. Im Übrigen bemisst sich der Kaufpreis nach dem Verkehrswert gemäß § 194 BauGB. Werden Grundstücke durch die Gemeinde erworben, die im Altlastenkataster des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt erfasst sind, ist die Wertminderung durch Altlasten (Höhe der Sanierungskosten) von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen gemäß § 18 BBodSchG zu ermitteln; die Förderung richtet sich nach B 3.3. Bei einem Grunderwerb in Ausübung eines</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG ermittelten Sanierungskosten zu mindern.	Vorkaufsrechts sowie im Umlegungs-, Enteignungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren gelten die dortigen Regelungen.	<i>Ergänzung bzgl. Umlegung und Zwangsversteigerung, da bisher nicht geregelt.</i>
<p>(3) Bei der Veräußerung von Grundstücken in Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt wurden, darf der Kaufpreis die sich durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des Gebietes ergebenden Neuordnungswerte gemäß § 153 Absatz 4 BauGB bzw. § 169 Absatz 8 BauGB nicht unterschreiten. Bei einer Veräußerung zum sanierungsunbeeinflussten Wert oder zu einem Kaufpreis, der die sanierungsbedingten Werterhöhungen nur teilweise beinhaltet, ist ein Ausgleichsbetrag in der Höhe zu erheben, welche zur Erzielung des Neuordnungswertes erforderlich ist. In den sonstigen Fördergebieten bzw. Teilgebieten darf der Kaufpreis den Verkehrswert gemäß § 194 BauGB nicht unterschreiten.</p>	<p>(3) Bei der Veräußerung von mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen Grundstücken bemisst sich der in das städtebauliche Sondervermögen als Einnahme einzubringende Erlös</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt wurden, nach dem Wert, der sich durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des Gebiets gemäß § 153 Absatz 4 BauGB bzw. § 169 Absatz 8 BauGB ergibt. Ist der Neuordnungswert zum Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht ermittelbar, ist der erzielte Veräußerungserlös einzubringen und der Neuordnungswert zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Abrechnung nachzuweisen. Ist die Veräußerung zu einem geringeren Wert als dem Neuordnungswert erfolgt, gilt Absatz 5, sofern die Differenz nicht durch die Erhebung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags ausgeglichen wird. 2. im Übrigen nach dem Verkehrswert gemäß § 194 BauGB. 	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(4) Bei der Überführung von mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen Grundstücken (A 7.5 Absatz 1) in das gemeindliche Liegenschaftsvermögen, für die im Rahmen der Schlussabrechnung ein Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde zu berücksichtigen ist (C 8.5 Absatz 5), ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung des Verkehrswertes und damit des Wertausgleiches zu Lasten der Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt wurden, das Datum der Aufhebung der Satzung bzw. der Zeitpunkt des gemäß A 3 Absatz 10 festgelegten Endes der Möglichkeit des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln für Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung. 2. in sonstigen Fördergebieten bzw. Teilgebieten der Zeitpunkt des Abschlusses aller Maßnahmen der Vorbereitung gemäß B 1 und der Durchführung gemäß B 2 bzw. der Zeitpunkt des gemäß A 3 Absatz 10 festgelegten Endes der Möglichkeit des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln für Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung. 	<p>(4) Bei der Überführung von mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen Grundstücken in das gemeindliche Vermögen (A 7.1 Absatz 2) sind dem Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde folgende Werte zugrunde zu legen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt wurden, der Wert, der sich durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des Gebiets gemäß § 153 Absatz 4 BauGB bzw. § 169 Absatz 8 BauGB ergibt. Ist der Neuordnungswert im Fall einer vorzeitigen Überführung noch nicht ermittelbar, ist dieser zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Abrechnung nachzuweisen. Ist ein zu geringer Wertausgleich erfolgt, gilt Absatz 5. 2. im Übrigen der Verkehrswert gemäß § 194 BauGB. 	<p><i>Zusammenfassung und Überarbeitung von A 8 Abs. 4 und 5 a.F.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(5) Bei der vorzeitigen Überführung von mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen, privat nutzbaren Grundstücken in das gemeindliche Liegenschaftsvermögen, für die gemäß A 7.5 Absatz 6 ein Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde zu berücksichtigen ist, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung des Verkehrswertes und damit des Wertausgleiches zu Lasten der Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt wurden, der für den Ankauf maßgebliche Verkehrswert. In diesem Fall ist zusätzlich zum vorzeitigen Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde von der Gemeinde im Rahmen der Schlussabrechnung ein Betrag als Einnahme zu berücksichtigen, der der maßnahmenbedingten Wertsteigerung des Grundstückes gemäß § 154 BauGB entspricht. 2. in sonstigen Fördergebieten bzw. Teilgebieten das Datum der vorgesehenen Überführung des Grundstückes in das gemeindliche Liegenschaftsvermögen. 	<p>(5) Die Bemessung von Ausgleichsbeträgen richtet sich nach §§ 154 ff. BauGB. Für die Bemessung entsprechender Wertausgleiche zu Lasten der Gemeinde gemäß C 8.3 Absatz 2 Satz 2 sind die §§ 154 ff. BauGB sinngemäß anzuwenden. Wird eine städtebauliche Gesamtmaßnahme vor Abschluss der Sanierung beendet und sind die Endwerte noch nicht ermittelbar, ist zu Lasten der Gemeinde die sanierungsbedingte Wertsteigerung gegenüber dem städtebaulichen Sondervermögen auszugleichen, die bis zur Beendigung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme eingetreten ist. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann die hierfür erforderliche Wertermittlung auch durch einen öffentlich bestellten und vereidigten oder vergleichbar zertifizierten Sachverständigen erfolgen.</p>	<p><i>Die Überführung von Grundstücken und der Wertausgleich sind jetzt in A 7.1 Abs. 2 n.F. geregelt.</i></p> <p><i>Bisher in C 8.5 Abs. 6 S. 1 a.F. (Schlussabrechnung) geregelt, jetzt A 8 n.F. (Wertermittlung) zugeordnet und überarbeitet. Ergänzung um den Fall, dass die Gesamtmaßnahme vor Fertigstellung beendet wird.</i></p>
<p>(6) Verzichtet die Gemeinde bei der Veräußerung von Grundstücken oder bei der</p>	<p>(6) Abweichungen von den zu berücksichtigenden Werten zu Lasten des</p>	<p><i>A 8 Abs. 6 a.F. zusammengefasst und überarbeitet.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Erhebung von Ausgleichsbeträgen zum Beispiel aufgrund</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fehlender Wertermittlung durch die gemäß Absatz 1 zuständige Stelle, 2. einer Abweichung von dem durch die gemäß Absatz 1 zuständige Stelle ermittelten Wert oder 3. einer zu geringen Ablösung des Ausgleichsbetrages <p>ganz oder teilweise auf Einnahmen, hat sie dies gegenüber dem städtebaulichen Sondervermögen auszugleichen und im Rahmen der Abrechnung gemäß C 8 gegen sich gelten zu lassen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde während der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme für Fördergebiete bzw. Teilgebiete, deren räumliche Abgrenzung durch Satzung im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) erfolgt, gemäß § 8 a KAG die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen durch Satzung bestimmt hat und die Erhebung von Ausgleichsbeträgen hierdurch ausgeschlossen oder beschränkt ist.</p>	<p>städtebaulichen Sondervermögens hat die Gemeinde im Rahmen der Abrechnung gegen sich gelten zu lassen und gegenüber dem städtebaulichen Sondervermögen auszugleichen.</p>	<p><i>Regelung zu KAG-Beiträgen ist entfallen, da diese nicht mehr als Einnahmen berücksichtigt werden (siehe Erläuterung zu A 6.7 Abs. 1 n.F.).</i></p>
<p>B Besondere Zuwendungsbestimmungen</p>	<p>B Besondere Zuwendungsbestimmungen</p>	
<p>B 1 Maßnahmen der Vorbereitung</p>	<p>B 1 Maßnahmen der Vorbereitung</p>	
<p>Von der Gemeinde zu tragende, anderweitig nicht gedeckte Ausgaben für Maßnahmen der Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind zuwendungsfähig.</p>	<p>Ausgaben für Maßnahmen der Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme gemäß § 140 BauGB sind zuwendungsfähig. Sie können nach folgenden Maßgaben aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden:</p>	<p><i>Zusammenfassung von B 1 und B 1.1 a.F. und Folgeanpassung aufgrund des geänderten Aufnahmeverfahrens mit bereits beschlossener städtebaulicher Planung.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Sie können bis zu einer Höhe von 100 % aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgaben für Maßnahmen der Vorbereitung, die vor Beginn des Zuwendungszeitraums (A 3 Absatz 2 Satz 1) entstanden sind, können unter den Voraussetzungen von A 3 Absatz 6 ausnahmsweise zuwendungsfähig sein. 2. Als vorgezogene Maßnahme gemäß § 140 Nr. 7 BauGB ist nur der Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken gemäß B 2.1.1 einschließlich hierfür gemäß A 8 benötigter gutachterlicher Wertermittlungen zuwendungsfähig. Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für einen vorgezogenen Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken einschließlich hierfür benötigter gutachterlicher Wertermittlungen ist zulässig, wenn die Voraussetzungen von A 3 Absatz 6 vorliegen und zum Zeitpunkt der Abgrenzung des Fördergebiets die besonderen Zuwendungsvoraussetzungen für den Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken gemäß B 2.1.1 Absatz 2 erfüllt sind. Für die Kaufpreiszahlung können Städtebauförderungsmittel bis zur Höhe des gemäß A 8 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 zu ermittelnden sanierungs- bzw. entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswertes gemäß § 153 Absatz 3 BauGB eingesetzt werden. Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für die Beauftragung privater 	<p><i>Gemäß VV Städtebauförderung können Ausgaben des Vorjahres unter engen Voraussetzungen zuwendungsfähig sein. Förderung vor Programmaufnahme ist als Ausnahme in A 3 Abs. 6 n.F. geregelt.</i></p> <p><i>Folgeanpassung aufgrund des geänderten Aufnahmeverfahrens. Zustimmungsvorbehalt entfällt. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	<p>Sachverständiger mit der Erstattung von Gutachten richtet sich nach B 3.3.</p> <p>3. Werden im Rahmen der städtebaulichen Planung gemäß § 140 Nr. 4 BauGB städtebauliche Wettbewerbe durchgeführt, sind die RPW in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p><i>Bisher B 1.1 Absatz 2 a.F., überarbeitet. Als Teil der städtebaulichen Planung sind Wettbewerbe weiterhin zuwendungsfähig.</i></p>
B 1.1 Maßnahmen nach § 140 BauGB		
(1) Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen gemäß § 140 BauGB.		<p><i>jetzt B 1 n.F.</i></p>
(2) Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für städtebauliche Wettbewerbe als Bestandteil der städtebaulichen Planung gemäß § 140 Nr. 4 BauGB ist die Anwendung der RPW in der jeweils geltenden Fassung.		
(3) Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für vorgezogene Ordnungs- und Baumaßnahmen gemäß § 140 Nr. 7 BauGB ist die vorherige Zustimmung des MIB zum Mitteleinsatz. Im Antrag auf Zustimmung des MIB ist darzulegen, aus welchem Grund ein Vorziehen der Maßnahme erforderlich ist. Bei einem Grunderwerb als vorgezogene Ordnungsmaßnahme ist dem Antrag ein Gutachten der gemäß A 8 Absatz 1 zuständigen Stelle über den sanierungs- bzw. entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
gemäß § 153 Absatz 3 BauGB beizufügen. Es gelten die in B 2.1 und B 2.2 geregelten besonderen Voraussetzungen.		
B 1.2 Übergeordnete Konzepte		
(1) Im Programm „Stadtumbau West“ sind ergänzend zu den in § 140 BauGB genannten Maßnahmen Ausgaben für die erstmalige Erstellung eines gesamtstädtischen ISEK zuwendungsfähig.		<i>B 1.2. a.F. entfällt als Folgeanpassung aufgrund der geänderten Anforderungen der VV Städtebauförderung.</i>
(2) Im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ sind ergänzend zu den in § 140 BauGB genannten Maßnahmen Ausgaben für die erstmalige Erstellung eines überörtlichen Konzeptes zu den künftigen Anforderungen an die öffentliche Daseinsvorsorgeinfrastruktur zuwendungsfähig.		
B 2 Maßnahmen der Durchführung	B 2 Maßnahmen der Durchführung	
Von der Gemeinde zu tragende, anderweitig nicht gedeckte Ausgaben für Maßnahmen der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind zuwendungsfähig. Sie können bis zu einer Höhe von 100 % aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.		<i>Entfällt. Der Grundsatz der Nachrangigkeit ist in A 6.1 n.F. geregelt. Die Höhe der möglichen Finanzierung aus Städtebauförderungsmitteln ergibt sich jetzt jeweils aus den einzelnen Fördertatbeständen. Ist dort keine Abweichung geregelt, ist eine Finanzierung von bis zu 100 % möglich.</i>
B 2.1 Ordnungsmaßnahmen	B 2.1 Ordnungsmaßnahmen	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Durchführung einzelner Ordnungsmaßnahmen auf Grund eines Vertrages ganz oder teilweise der Eigentümerin oder dem Eigentümer des betroffenen Grundstückes überlassen. Bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen durch eine private Eigentümerin bzw. einen privaten Eigentümer hat die Gemeinde die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen sicherzustellen.</p>	<p>Die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Durchführung einzelner Ordnungsmaßnahmen auf Grund eines Vertrages ganz oder teilweise der Eigentümerin oder dem Eigentümer des betroffenen Grundstückes überlassen (§ 146 Absatz 3 BauGB). Bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen durch eine private Eigentümerin bzw. einen privaten Eigentümer hat die Gemeinde die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen sicherzustellen.</p>	
<p>B 2.1.1 Erwerb von Grundstücken</p>	<p>B 2.1.1 Bodenordnung einschließlich des Erwerbs von Grundstücken und Rechten an Grundstücken</p>	
<p>(1) In Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt sind, ist der Erwerb von Grundstücken innerhalb des Entwicklungsbereiches zuwendungsfähig, wenn diese</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemäß § 166 Absatz 3 BauGB von der Gemeinde erworben werden sollen oder 2. gemäß § 168 BauGB von der Gemeinde übernommen werden müssen. <p>Außerhalb des Entwicklungsbereiches ist der Erwerb von Grundstücken zuwendungsfähig, wenn diese für Maßnahmen gemäß A 2.2 Absatz 4 benötigt werden.</p>	<p>(1) Ausgaben für Maßnahmen der Bodenordnung im Sinne von § 147 BauGB sind zuwendungsfähig. Bodenordnung im Sinne von § 147 BauGB ist die Grundstücksneuordnung und die Grundstücksbereitstellung für die Ziele und Zwecke der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Berücksichtigt werden können Ausgaben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Umlegung und Grenzregelung; die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für Beauftragte zur Vorbereitung des Umlegungsverfahrens richtet sich nach B 3.4, 2. den Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken. 	<p><i>Zusammenfassung und Überarbeitung von B 2.1.1 und B 2.1.2 a.F.; neben dem Erwerb von Grundstücken ist jetzt auch der Erwerb von Rechten an Grundstücken (im Wesentlichen Erbbaurechte) förderfähig.</i></p> <p><i>Zum förderfähigen Erwerb gem. B 2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 n.F. gehören:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – der freihändige Erwerb, – der Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts, – die Übernahme von Grundstücken oder Entziehung auf Verlangen des Eigentümers, – die Enteignung, – die Überführung von Grundstücken des Sanierungsträgers in das Treuhandvermögen gemäß § 160 Absatz 5 BauGB,

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
		– <i>der Erwerb nach anderen gesetzlichen Vorschriften, z.B. im Rahmen der Zwangsversteigerung.</i>
<p>(2) In Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) räumlich abgegrenzt sind, ist der Erwerb von Grundstücken innerhalb des Sanierungsgebietes zuwendungsfähig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Grundstück von der Gemeinde gemäß § 145 Absatz 5 Satz 2 BauGB übernommen werden muss, 2. die Grundstücke rechtlich und tatsächlich neugeordnet werden sollen, 3. das Grundstück für die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Absatz 3 BauGB erforderlich ist, 4. das Grundstück für die Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen erforderlich ist, 5. das Grundstück für die Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen erforderlich ist, 6. den Eigentümerinnen oder Eigentümern des Grundstückes die Duldung einer durch die Sanierung bedingte Beseitigung baulicher Anlagen nicht zugemutet werden kann oder 7. den Eigentümerinnen oder Eigentümern des Grundstückes eine gemäß den Zielen und Zwecken der Sanierung erforderliche Modernisierung oder Instandsetzung 	<p>(2) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken in Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156a BauGB) räumlich abgegrenzt sind, können aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden, wenn die Grundstücke bzw. Rechte an Grundstücken gemäß der städtebaulichen Planung zum Erreichen der Ziele und Zwecke der städtebaulichen Gesamtmaßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung der Grundstücke benötigt werden, - zur Durchführung von Ordnungs- und Baumaßnahmen gemäß B 2.1 und B 2.2 benötigt werden, - für eine Modernisierung oder Instandsetzung baulicher Anlagen gemäß B 2.2.1 benötigt werden und die Eigentümerinnen oder Eigentümer nicht in der Lage sind, die Maßnahme selbst durchzuführen, - nach den Vorschriften des BauGB von der Gemeinde übernommen werden müssen oder - gemäß § 160 Absatz 5 BauGB von der Sanierungsträgerin bzw. dem Sanierungsträger in das 	<p><i>Zusammenfassung und Überarbeitung von B 2.1.1 Abs. 1 und 2 a.F.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>baulicher Anlagen trotz finanzieller Unterstützung nicht zugemutet werden kann.</p> <p>Außerhalb des Sanierungsgebietes ist der Erwerb von Grundstücken zuwendungsfähig, wenn diese für Maßnahmen gemäß A 2.2 Absatz 4 benötigt werden.</p>	<p>Treuhandvermögen überführt werden müssen.</p> <p>Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken in Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt sind, können aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß § 166 Absatz 3 BauGB von der Gemeinde erworben werden sollen oder - gemäß § 168 BauGB von der Gemeinde übernommen werden müssen. <p>Außerhalb der in Satz 1 und 2 genannten Fördergebiete bzw. Teilgebiete ist der Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken zuwendungsfähig, wenn diese für die in A 2.2 Absatz 5 genannten Fälle benötigt werden.</p>	
<p>(3) In Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die nicht als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt sind, ist der Erwerb von Grundstücken zuwendungsfähig, wenn diese</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Änderung von Erschließungsanlagen erforderlich sind oder 2. für die Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen erforderlich sind. 		<p><i>B 2.1.1 Abs. 3 a.F. entfällt. Die Möglichkeit des Erwerbs von Grundstücken und Rechten an Grundstücken wird (mit Ausnahme des in B 2.1.1 Abs. 2 S. 3 n.F. geregelten Falls) auf Sanierungsgebiete im umfassenden Verfahren und Entwicklungsbereiche begrenzt. Auch vorgezogene Grunderwerbe werden nur gefördert, wenn später die Voraussetzungen von B 2.1.1 Abs. 2 erfüllt sind (siehe B 1 Nr. 2 n.F.). Im Fall von B 2.1.1 Abs. 2 S. 3 n.F. muss das Fördergebiet selbst als Sanierungsgebiet im umfassenden Verfahren bzw. als Entwicklungsbereich festgelegt worden sein, siehe A 2.2 Abs. 5 n.F.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	<p>(3) Liegt kein Erwerbsgrund gemäß Absatz 2 vor, ist in den dort genannten Fördergebieten bzw. Teilgebieten der Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken als Zwischenerwerb zuwendungsfähig. Die zügige Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Zwischenerworbene Grundstücke bzw. Rechte an Grundstücken sind spätestens nach 3 Jahren für eine Maßnahme gemäß Absatz 3 vorzusehen. Anderenfalls sind sie innerhalb eines Jahres zu veräußern oder in das gemeindliche Vermögen zu überführen. Hierbei ist im Fall einer Veräußerung A 8 Absatz 3 zu beachten, im Fall einer Überführung in das gemeindliche Vermögen ist ein Wertausgleich gemäß A 8 Absatz 4 vorzunehmen. Decken die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. aus dem Wertausgleich nicht die aus Städtebauförderungsmitteln finanzierten Ausgaben für den Zwischenerwerb einschließlich der Grunderwerbsnebenkosten, ist die Differenz aus gemeindlichen Mitteln gegenüber dem städtebaulichen Sondervermögen auszugleichen.</p>	<p><i>Neuer Fördertatbestand für den Zwischenerwerb von Grundstücken.</i></p>
<p>(4) Während der Vorbereitung der räumlichen Abgrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist der Erwerb von Grundstücken als vorgezogene Ordnungsmaßnahme gemäß § 140 Nr. 7</p>		<p><i>jetzt B 1 n.F.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
BauGB zuwendungsfähig. B 1.1 Absatz 3 ist zu beachten.		
<p>(5) Städtebauförderungsmittel können eingesetzt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Kaufpreiszahlungen oder Entschädigungszahlungen für das Grundstück einschließlich Gebäuden und sonstiger Anlagen bis zu der Höhe des von der gemäß A 8 Absatz 1 zuständigen Stelle nach A 8 Absatz 2 zu ermittelnden Wertes, 2. für Ablösungsbeträge für Rechte am Grundstück, soweit diese nicht durch den Kaufpreis oder eine Entschädigung abgegolten sind, bis zur Höhe des von der gemäß A 8 Absatz 1 zuständigen Stelle nach A 8 Absatz 2 zu ermittelnden Wertes, 3. für Notarkosten, Gebühren des Grundbuchamtes sowie Maklerprovisionen, die durch die Beauftragung einer Maklerin oder eines Maklers durch die Verkäuferin oder den Verkäufer entstehen, 4. für Vermessungskosten und Katastergebühren, 5. für Grunderwerbsteuer, 6. in den Fällen des § 160 Absatz 5 BauGB bis zur Höhe des von der gemäß A 8 Absatz 1 zuständigen Stelle nach A 8 Absatz 2 zu ermittelnden Wertes. 	<p>(4) Für den Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken können Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kaufpreiszahlungen oder Enteignungsentschädigungen bis zu der Höhe des gemäß A 8 Absatz 1 und 2 zu ermittelnden Wertes, 2. Ablösungsbeträge für Rechte am Grundstück, soweit diese nicht durch den Kaufpreis oder eine Entschädigung abgegolten sind, bis zur Höhe des gemäß A 8 Absatz 1 und 2 zu ermittelnden Wertes, 3. Notarkosten, Gebühren des Grundbuchamtes sowie Maklerprovisionen, die der Gemeinde durch die Beauftragung einer Maklerin oder eines Maklers durch die Verkäuferin oder den Verkäufer entstehen, 4. Vermessungskosten und Katastergebühren, 5. Grunderwerbsteuer, 6. eine Überführung in das Treuhandvermögen gemäß § 160 Absatz 5 BauGB bis zur Höhe des gemäß A 8 Absatz 1 und 2 zu ermittelnden Wertes. <p>Nicht zu den Ausgaben des Grunderwerbs gehören Entschädigungen, die den zuwendungsfähigen Ausgaben nach B 2.1.2</p>	<p><i>Zusammenfassung und Überarbeitung von B 2.1.1 Abs. 5, 6 und 7 a.F.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	<p>(Umzug von Bewohnerinnen, Bewohnern und Betrieben), B 2.1.3 (Freilegung von Grundstücken) und B 2.1.7 (sonstige Ordnungsmaßnahmen) zugeordnet werden können. Beim Erwerb durch Kaufpreisverrentung können die entstehenden Ausgaben bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme jeweils zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit durch Städtebauförderungsmittel finanziert werden. Ist beim Abschluss der Gesamtmaßnahme die Zahlungsverpflichtung noch nicht erloschen, so ist die in diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllte Rentenverpflichtung im Rahmen der Schlussabrechnung als Ausgabe kapitalisiert zu berücksichtigen.</p>	
<p>(6) Beim Erwerb durch Kaufpreisverrentung können die entstehenden Ausgaben bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme jeweils zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit durch Städtebauförderungsmittel finanziert werden. Ist beim Abschluss der Gesamtmaßnahme die Zahlungsverpflichtung noch nicht erloschen, so ist die in diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllte Rentenverpflichtung im Rahmen der Schlussabrechnung als Ausgabe kapitalisiert zu berücksichtigen.</p>		<p><i>jetzt B 2.1.1 Abs. 5 n.F.</i></p>
<p>(7) Nicht zu den Ausgaben des Grunderwerbes gehören Entschädigungen, die den zuwendungsfähigen Ausgaben nach B 2.1.3 (Umzug von Bewohnerinnen,</p>		<p><i>jetzt B 2.1.1 Abs. 5 n.F.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Bewohnern und Betrieben), B 2.1.4 (Freilegung von Grundstücken) und B 2.1.8 (sonstige Ordnungsmaßnahmen) zugeordnet werden können.		
(8) Für die mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen und im Eigentum der Gemeinde verbleibenden Grundstücke ist die Gemeinde an die Erfüllung des Zweckes für eine Dauer von 25 Jahren gebunden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges auf die Gemeinde.	(5) Für mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte Maßnahmen der Bodenordnung einschließlich des Erwerbs von Grundstücken und Rechten an Grundstücken ist die Gemeinde an die Erfüllung des Erwerbszwecks, der sich aus der städtebaulichen Planung gemäß A 5.3 ergibt, gebunden.	<i>Überarbeitung von B 2.1.1 Abs. 8 a.F., Entbürokratisierung.</i>
B 2.1.2 Sonstige Maßnahmen der Bodenordnung		<i>jetzt B 2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 n.F.</i>
Von der Gemeinde im Rahmen von Umlenungsverfahren und Grenzregelungen zu tragende Ausgaben sowie Ausgaben, die im Rahmen der Veräußerung von Grundstücken des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7.5 Absatz 1 entstehen, sind zuwendungsfähig. Hierzu zählen auch Ausgaben für die Durchführung von Investorenauswahlverfahren. Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für Beauftragte gemäß § 157 Absatz 1 BauGB (z. B. Makler) richtet sich nach B 3.		<i>Der Fördertatbestand für die Durchführung von Investorenauswahlverfahren ist jetzt in B 3.4 n.F. (Sonstige Beauftragte) geregelt.</i>
B 2.1.3 Umzug von Bewohnerinnen, Bewohnern und Betrieben	B 2.1.2 Umzug von Bewohnerinnen, Bewohnern und Betrieben	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(1) In Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt sind, sind Ausgaben für den Umzug von Bewohnerinnen, Bewohnern und Betrieben nach vorheriger Zustimmung des MIB zuwendungsfähig.</p>	<p>(1) Notwendige Ausgaben für die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die Bewohnerinnen, Bewohnern oder Betrieben infolge eines durch die städtebauliche Gesamtmaßnahme bedingten Umzugs entstehen und die nicht bereits anderweitig abgegolten sind, sind zuwendungsfähig. Der Begriff des Umzugs schließt die Unterbringung von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Betrieben in Zwischenunterkünften ein. Ein sanierungsbedingter Umzug von Bewohnerinnen, Bewohnern und Betrieben kommt insbesondere aus folgenden Gründen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Enteignung oder Besitzeinweisung bzw. eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zur Abwendung einer Enteignung, - Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen (§§ 182 bis 185 BauGB), - Vertrag gemäß § 146 Absatz 3 BauGB mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer mit nachfolgender Auflösung des Verhältnisses zwischen der Eigentümerin/dem Eigentümer und der/dem Nutzungsberechtigten, - Auflösung des Nutzungsverhältnisses durch die Gemeinde bei gemeindeeigenen Grundstücken. <p>Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für Ausgaben sonstiger maßnahmenbedingter Rechtsansprüche Dritter sowie zur</p>	<p><i>Zusammenfassung und Überarbeitung von B 2.1.3 Abs.1 und 2 a.F., Beschränkung auf Sanierungsgebiete im umfassenden Verfahren und Entwicklungsbereiche entfällt, entsprechende Vorgaben ergeben sich aus dem BauGB.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	Gewährung eines Härteausgleiches richtet sich nach B 2.3.1 und B 2.3.2.	
(2) Städtebauförderungsmittel können eingesetzt werden für notwendige Ausgaben des Umzuges sowie für die Entschädigung anderer umzugsbedingter Vermögensnachteile. Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln zur Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 181 BauGB richtet sich nach B 2.3.2..		<i>jetzt B 2.1.2 Abs. 1 n.F.</i>
(3) Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist das Bestehen eines nicht bereits anderweitig abgegoltenen Anspruches gegenüber der Gemeinde auf <ol style="list-style-type: none"> 1. Enteignungsentschädigung gemäß §§ 93 ff. BauGB, 2. Übernahme von Umzugskosten aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer; hinsichtlich der Bemessung sind §§ 95 und 96 BauGB entsprechend anzuwenden, 3. Entschädigung bei Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen gemäß § 185 BauGB oder 4. Übernahme von Mehrkosten durch die Anmietung einer Zwischenunterkunft aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit der Gemeinde für den Zeitraum einer gemäß den Zielen und Zwecken der Sanierung erforderlichen Modernisierungs- 	(2) Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Gemeinde zur Entschädigung umzugsbedingter Vermögensnachteile <ol style="list-style-type: none"> 1. gemäß § 96 BauGB, soweit die Vermögensnachteile nicht durch eine Enteignungsentschädigung für den Verlust des Eigentums bzw. des Rechts am Grundstück abgegolten sind, 2. aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer; § 96 ist BauGB entsprechend anzuwenden, 3. gemäß §§ 182 ff. BauGB infolge einer vorzeitigen Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen oder 4. durch Mehrkosten, die durch die Anmietung einer Zwischenunterkunft für den Zeitraum einer gemäß den Zielen und Zwecken der Sanierung erforderlichen 	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
oder Instandsetzungsmaßnahme, ohne dass das eigentliche Mietverhältnis gekündigt oder aufgehoben wird; Entsprechendes gilt für Eigentümerinnen oder Eigentümer, die ihr Gebäude aus diesem Grund zeitweise räumen müssen.	Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahme entstehen, ohne dass das eigentliche Mietverhältnis gekündigt oder aufgehoben wird; Entsprechendes gilt für Eigentümerinnen oder Eigentümer, die ihr Gebäude aus diesem Grund zeitweise räumen müssen.	
(4) Die Höhe der umzugsbedingten Kosten ist gutachterlich zu ermitteln. Unterschreiten die Kosten den Betrag von 50.000 Euro, ist eine Ermittlung durch die Gemeinde ausreichend. Hinsichtlich der Finanzierung des Gutachtens gilt B 3.3.	(3) Die Höhe der Kosten ist gutachterlich zu ermitteln. Hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit des Gutachtens gilt B 3.3.	
(5) Für den Antrag auf Zustimmung gemäß Absatz 1 ist Anlage 9 zu verwenden.		<i>Entfällt. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.</i>
B 2.1.4 Freilegung von Grundstücken	B 2.1.3 Freilegung von Grundstücken	
(1) Ausgaben für die Freilegung von Grundstücken sind zuwendungsfähig.	(1) Ausgaben für die maßnahmenbedingte Freilegung von Grundstücken sind zuwendungsfähig. Hiervon umfasst sind insbesondere auch Freilegungen aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes, z.B. aus Gründen des Klimaschutzes, zur Klimaanpassung und zur Stärkung der biologischen Vielfalt. Keine Freilegung in diesem Sinne ist das Herrichten eines Grundstücks zur Vorbereitung von Ordnungs- oder Baumaßnahmen.	<i>Überarbeitung und Konkretisierung des Fördertatbestandes.</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) In Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die nicht als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt sind, können die Ausgaben der Freilegung von Grundstücken im Eigentum der Gemeinde, die nicht Bestandteil des städtebaulichen Sondervermögens sind, sowie von Grundstücken in privatem Eigentum nur bis zu einer Höhe von 50 % aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden. Die Eigenanteile, die von der Gemeinde aufgrund des begrenzten Fördermitteleinsatzes für die Freilegung von Grundstücken der Gemeinde, die nicht Bestandteil des städtebaulichen Sondervermögens sind, zu erbringen sind, können aus Mitteln des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7.3 Absatz 1 Nr. 6 a vor- und zwischenfinanziert werden. Im Fall der Anordnung eines Rückbau- und Entsiegelungsgebotes gemäß § 179 BauGB können die von der Gemeinde zu tragenden Ausgaben in voller Höhe aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden.</p>		<p><i>Abgesenkte Förderquote im nicht umfassenden Verfahren entfällt. Förderung zu 100 % insbesondere mit dem Ziel, durch Maßnahmen zur Bodenentsiegelung und Schaffung von Freiflächen (u.a. Frischluftschneisen) verbesserten Klimaschutz und bessere Klimaanpassung im Sinne der VV Städtebauförderung zu erreichen.</i></p>
<p>(3) Städtebauförderungsmittel können eingesetzt werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beseitigung baulicher Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen sowie die Sicherung hiervon betroffener baulicher 	<p>(2) Städtebauförderungsmittel können eingesetzt werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beseitigung baulicher Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen sowie die Sicherung hiervon betroffener baulicher 	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Anlagen (z. B. das Schließen offener Gebäudeteile); ausgenommen hiervon ist die Beseitigung unter Denkmalschutz stehender baulicher Anlagen,</p> <p>2. die Beseitigung sonstiger Anlagen, z. B. Aufschüttungen, Lagerstätten, Abbau von Bodenversiegelungen,</p> <p>3. die Beseitigung umweltgefährdender Stoffe im Boden, wenn es sich um ein Grundstück des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7.5 Absatz 1 handelt, die Beseitigung im Zusammenhang mit durch die städtebauliche Gesamtmaßnahme bedingten sonstigen Ordnungs- oder Baumaßnahmen steht und keine andere Verpflichtete oder kein anderer Verpflichteter nach den Vorschriften des BBodSchG zur Kostentragung herangezogen werden kann,</p> <p>4. Maßnahmen zur Zwischennutzung freigelegter Grundstücke im Eigentum der Gemeinde, wenn diese Maßnahmen unmittelbar im Anschluss an die Freilegung erfolgen,</p> <p>5. die Freilegung, Ausgrabung und Sicherung von Funden der Bodendenkmalpflege auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde sowie hiermit im Zusammenhang stehende Maßnahmen der Verkehrssicherung.</p>	<p>Anlagen (z. B. das Schließen offener Gebäudeteile); ausgenommen hiervon ist der Abriss von Denkmalen sowie von baulichen Anlagen, die wegen ihrer besonderen geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung durch Satzung, öffentliche Listung oder im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept zum Zeitpunkt der erstmaligen Programmaufnahme als besonders erhaltenswert ausgewiesen sind.</p> <p>2. die Beseitigung sonstiger Anlagen, z. B. Aufschüttungen, Lagerstätten,</p> <p>3. Oberflächenentsiegelungen zur dauerhaften Verbesserung des Boden-, Wasser- und Naturhaushalts,</p> <p>4. die Beseitigung umweltgefährdender Stoffe im Boden des freizulegenden Grundstücks, sofern nicht eine Dritte oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausgaben zu tragen,</p> <p>5. Maßnahmen zur Zwischennutzung freigelegter Grundstücke im Eigentum der Gemeinde, wenn diese Maßnahmen unmittelbar im Anschluss an die Freilegung erfolgen,</p> <p>6. die Freilegung, Ausgrabung und Sicherung von Funden der Bodendenkmalpflege auf Grundstücken, sofern nicht eine Dritte oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausgaben zu tragen,</p> <p>7. begleitende Maßnahmen der Verkehrssicherung.</p>	<p><i>Ergänzung zur Stärkung der Baukultur.</i></p> <p><i>Ergänzung zur Verbesserung von Klimaschutz Klimaanpassung im Sinne der VV Städtebauförderung.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(4) Für die mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte Freilegung von Grundstücken ist die Gemeinde an die Erfüllung des Zweckbindungszweckes, der sich aus der städtebaulichen Planung gemäß A 5.6 ergibt, für eine Dauer von 25 Jahren gebunden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Freilegungsmaßnahme.</p>	<p>(3) Für die mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte Freilegung von Grundstücken ist die Gemeinde an die Erfüllung des Zwecks der Freilegung, der sich aus der städtebaulichen Planung gemäß A 5.3 ergibt, gebunden.</p>	<p><i>Überarbeitung von B 2.1.4 a.F., Entbürokratisierung</i></p>
<p>B 2.1.5 Gebäuderestwertentschädigung bei der Freilegung von Grundstücken</p>	<p>B 2.1.4 Gebäuderestwertentschädigung bei der Freilegung von Grundstücken</p>	
<p>Ausgaben für die Entschädigung der durch die Freilegung von Grundstücken bedingten Wertverluste sind in Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt sind, zuwendungsfähig.</p>	<p>Ausgaben für die Entschädigung der durch die Freilegung von Grundstücken bedingten Wertverluste sind zuwendungsfähig, wenn und soweit sie von der Gemeinde aufgrund eines Vertrags gemäß § 146 Abs. 3 BauGB oder gemäß § 179 Abs. 3 BauGB zu tragen sind. Ein etwaiger Vorteilsausgleich ist zu berücksichtigen. Der Restwert des Gebäudes sowie eine gegebenenfalls durch die Freilegung eintretende Wertsteigerung des Grundstücks sind durch die gemäß A 8 Absatz 1 zuständige Stelle gutachterlich zu ermitteln. Hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit des Gutachtens gilt B 3.3.</p>	<p><i>Folgeanpassung. Beschränkung auf Sanierungsgebiete im umfassende Verfahren und Entwicklungsbereiche entfällt entsprechend der Regelung B 2.1.3 n.F. (Freilegung von Grundstücken).</i></p>
<p>B 2.1.6 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen</p>	<p>B 2.1.5 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(1) Ausgaben für die wesentliche Änderung von öffentlichen Erschließungsanlagen sind nach vorheriger Zustimmung des MIB zuwendungsfähig.</p>	<p>(1) Ausgaben für die erstmalige Herstellung oder wesentliche Änderung von öffentlichen Erschließungsanlagen sind zuwendungsfähig und können nach vorheriger Zustimmung aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden. In Fördergebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt sind, können die Ausgaben bis zu 100 Prozent aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden. In Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die nicht als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt sind, können die Ausgaben nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden. Einnahmen gemäß A 6.7 Absatz 1 Satz 2 werden in der zu erwartenden Höhe berücksichtigt. Verzichtet die Gemeinde ganz oder teilweise auf erzielbare Einnahmen, so hat sie dies regelmäßig gegenüber dem städtebaulichen Sondervermögen auszugleichen und im Rahmen der Abrechnung gegen sich gelten zu lassen. Etwaige Mehrkosten werden bei der Entscheidung über den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln pauschal berücksichtigt. Die Gemeinde ist verpflichtet,</p>	<p><i>Zusammenfassung und Überarbeitung von B 2.1.6 Abs. 1, 3 und 8 a.F.</i> <i>Förderung von Erschließungsanlagen im nicht umfassenden Verfahren zu 50 %. Auch die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im nicht umfassenden Verfahren ist jetzt zuwendungsfähig. In der Regel führt die Herstellung von Erschließungsanlagen aber zu Bodenwertsteigerungen, sodass eine Abgrenzung des Sanierungsgebiets im umfassenden Verfahren vorzunehmen sein wird.</i></p> <p><i>Die Förderung von Mehrkosten wird pauschal geregelt. Entbürokratisierung.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	darüberhinausgehende Mehrkosten anderweitig zu decken.	
(2) Abweichend von Absatz 1 sind Ausgaben für kleinteilige Anpassungen öffentlicher Erschließungsanlagen auf der Grundlage eines gebietsbezogenen Konzeptes zum Abbau von Barrieren nach vorheriger Zustimmung des MIB zuwendungsfähig, auch wenn keine wesentliche Änderung der einzelnen Erschließungsanlagen erfolgt. Die kleinteiligen Maßnahmen sind hinsichtlich der Antragstellung und Abrechnung in einer Maßnahme zusammenzufassen.	(2) Ausgaben für kleinteilige Änderungen öffentlicher Erschließungsanlagen zum Abbau von Barrieren sowie für Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere des Klimaschutzes und der Klimaanpassung und zur Stärkung der biologischen Vielfalt, sind zuwendungsfähig. Mehrere kleinteilige Maßnahmen sollen hinsichtlich der Antragstellung und Abrechnung zweckmäßig in einer Maßnahme zusammengefasst werden. Dies kann z.B. auf der Grundlage eines gebietsbezogenen Konzeptes erfolgen.	<i>Überarbeitung von B 2.1.6 Abs. 2 a.F., Zustimmungsvorbehalt entfällt. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden. Neuer Fördertatbestand für kleinteilige Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes (Klimaschutz, Klimaanpassung und Stärkung der biologischen Vielfalt). Stärkung von Klimaschutz und Klimaanpassung im Sinne der VV Städtebauförderung. Erstellung eines gebietsbezogenen Konzepts ist keine zwingende Fördervoraussetzung mehr. Entbürokratisierung.</i>
(3) Ausgaben für die Herstellung neuer öffentlicher Erschließungsanlagen sind nach vorheriger Zustimmung des MIB nur in Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt sind, zuwendungsfähig.		<i>jetzt B 2.1.5 Abs. 1 n.F., überarbeitet (siehe Erläuterung dort)</i>
(4) Zuwendungsfähige Erschließungsanlagen sind 1. örtliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich mit diesen Anlagen im funktionalen Zusammenhang stehende	(3) Zuwendungsfähige Erschließungsanlagen sind 1. örtliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich mit diesen Anlagen im funktionalen Zusammenhang stehende Uferbefestigungen,	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Kaianlagen und sonstige Uferbefestigungen,</p> <p>2. innerhalb der Ortsdurchfahrt liegende Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, wenn die Gemeinde Straßenbaulastträgerin ist; ausgenommen von der Förderung ist die Fahrbahn,</p> <p>3. Brücken, Tunnel und Unterführungen einschließlich dazugehöriger Rampen, wenn die Gemeinde Baulastträgerin ist,</p> <p>4. Grünanlagen,</p> <p>5. Wasserläufe und Wasserflächen,</p> <p>6. selbstständige Spielplätze,</p> <p>7. ebenerdige Parkplatzanlagen im Eigentum der Gemeinde; in besonders begründeten Einzelfällen auch Parkhäuser und Tiefgaragen im Eigentum der Gemeinde, soweit diese zur Erreichung der Ziele und Zwecke der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich sind,</p> <p>8. selbstständige Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG im Eigentum der Gemeinde.</p>	<p>2. innerhalb der Ortsdurchfahrt liegende Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, wenn die Gemeinde Straßenbaulastträgerin ist; ausgenommen von der Förderung ist die Fahrbahn,</p> <p>3. Brücken, Tunnel und Unterführungen einschließlich dazugehöriger Rampen, wenn die Gemeinde Baulastträgerin ist,</p> <p>4. Grünanlagen und öffentliche Spielplätze,</p> <p>5. Wasserläufe und Wasserflächen,</p> <p>6. öffentliche Radabstellanlagen und sonstige öffentliche Anlagen, die einen städtebaulichen Beitrag im Rahmen der Stärkung der Nahmobilität leisten,</p> <p>7. selbstständige Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG im Eigentum der Gemeinde.</p>	
<p>(5) Ausgaben für die Pflege von Grünanlagen sind nur insoweit zuwendungsfähig, wie sie im Zuge der baulichen Fertigstellung entstehen. Vereinbarte Gewährleistungen (z. B. Anwachsgarantien), die zu erhöhten Herstellungskosten führen, rechnen zum zuwendungsfähigen Aufwand. Im Übrigen sind Pflegeaufwendungen nicht zuwendungsfähig.</p>	<p>(4) Ausgaben für die Fertigstellungspflege von Vegetationsflächen sind zuwendungsfähig. Vereinbarte Gewährleistungen (z. B. Anwachsgarantien), die zu erhöhten Herstellungskosten führen, rechnen zum zuwendungsfähigen Aufwand. Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für eine sich anschließende Entwicklungspflege richtet sich nach B 3.5 Nr. 2.</p>	<p><i>Hinweis auf den neuen Fördertatbestand Entwicklungspflege. Stärkung von Klimaschutz und</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(6) Bei der Regenwasserkanalisation ist der Teil der Ausgaben zuwendungsfähig, der ausschließlich auf die Entwässerung der Erschließungsanlage entfällt (z. B. Straßenrinnen, Straßensinkkästen). Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Regenwasserhauptkanal und die Grundstücksanschlussleitungen.</p>	<p>(5) Berücksichtigungsfähig sind die erforderlichen Kosten gemäß DIN 276 mit folgenden Einschränkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Regenwasserkanalisation ist nur der Teil der Kosten berücksichtigungsfähig, der ausschließlich auf die Entwässerung der Erschließungsanlage entfällt (z. B. Straßenrinnen, Straßensinkkästen). Nicht berücksichtigungsfähig sind Ausgaben für den Regenwasserhauptkanal und die Grundstücksanschlussleitungen. Kosten, die im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Regenwassernutzung entstehen, sind berücksichtigungsfähig. 2. Kosten für Kunstwerke und künstlerische Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Änderung von öffentlichen Erschließungsanlagen (Kunst im öffentlichen Raum) sind bis zu einer Höhe von 1,5 Prozent der Gesamtkosten berücksichtigungsfähig. Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist ein Kunstwettbewerb, der – soweit anwendbar – nach den RPW, ansonsten in Anlehnung an die RPW durchzuführen ist. Der BBK SH und der BAK SH sind in das Verfahren einzubinden. 	<p><i>Klimaanpassung im Sinne der VV Städtebauförderung.</i></p> <p><i>neu</i></p> <p><i>Bisher B 2.3.5 a.F., jetzt Zuordnung zu den Kosten der jeweiligen einzelnen Maßnahme.</i></p>
<p>(7) Bei Erschließungsanlagen, für die Beiträge, Gebühren oder sonstige Entgelte</p>		<p><i>Jetzt B 2.1.5 Abs. 1 n.F., überarbeitet.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>erhoben werden können oder sonstige zweckgebundene Einnahmen (z. B. Spenden) zur Verfügung stehen, ist die Förderung auf den Teil der Ausgaben beschränkt, der nicht durch diese Einnahmen gedeckt werden kann. Hat die Gemeinde gemäß § 8 a KAG durch Satzung bestimmt, dass anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen erhoben werden, ist die Höhe der von der Förderung abzusetzenden Ausbaubeiträge so zu berechnen, dass sie der Höhe einmaliger Beiträge entspricht, die nach § 8 KAG zu erheben wären. In Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die nicht als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt sind, ist der Betrag von der Gemeinde aus Haushaltsmitteln zu tragen, der bei der Berechnung des beitragsfähigen Aufwandes auf Grundstücke der Gemeinde mit öffentlicher Nutzung sowie auf privat nutzbare Grundstücke der Gemeinde, die nicht Bestandteil des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7 sind, entfällt. Städtebauförderungsmittel sind nicht als Leistungen und Zuwendungen Dritter im Sinne von § 8 Absatz 3 Satz 1 KAG oder als anderweitige Deckung des Erschließungsaufwandes im Sinne von § 129 Absatz 1 Satz 1 BauGB abzusetzen.</p>		<p><i>Die Berücksichtigung von Gebühren und Beiträgen nach KAG entfällt. Entbürokratisierung.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(8) Für den Antrag auf Zustimmung gemäß Absatz 1 ist Anlage 10 zu verwenden.	(6) Für den Antrag auf Zustimmung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die erstmalige Herstellung oder wesentliche Änderung von öffentlichen Erschließungsanlagen ist das vom Ministerium bereitgestellte Formular zu verwenden.	<i>Zustimmungsvorbehalt für kleinteilige Änderungen entfällt (siehe Erläuterung zu B 2.1.5 Abs. 2 n.F.).</i>
(9) Für mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte Erschließungsanlagen ist die Gemeinde an die Erfüllung des Zweckes für eine Dauer von 25 Jahren gebunden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der zweckentsprechenden Nutzung nach Abschluss der Durchführung der Maßnahme.	(7) Für mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte Erschließungsanlagen ist die Gemeinde an die Erfüllung des Zweckes für eine Dauer von 15 Jahren gebunden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der zweckentsprechenden Nutzung nach Abschluss der Durchführung der Maßnahme.	<i>Verkürzung der Zweckbindungsfrist auf 15 Jahre. Entbürokratisierung.</i>
B 2.1.7 Änderung von öffentlichen Versorgungseinrichtungen	B 2.1.6 Änderung von öffentlichen Versorgungseinrichtungen	
(1) In Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt sind, sind Aufwendungen, die maßnahmenbedingt durch die Verlegung oder den Ersatz öffentlicher Versorgungseinrichtungen entstehen und von der Gemeinde gemäß § 150 BauGB zu erstatten sind, zuwendungsfähig. Bei der	In Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt sind, sind Aufwendungen, die maßnahmenbedingt durch die Verlegung oder den Ersatz öffentlicher Versorgungseinrichtungen entstehen und von der Gemeinde gemäß § 150 BauGB zu erstatten sind, zuwendungsfähig. Bei der	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Festlegung der Höhe der Erstattung ist ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen.	Festlegung der Höhe der Erstattung ist ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen.	
(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Gemeinde selbst Trägerin einer öffentlichen Versorgungseinrichtung ist. In diesem Fall können Städtebauförderungsmittel jedoch nicht zur Deckung persönlicher und sachlicher Kosten der Gemeinde verwendet werden.		<i>Entfällt. Anpassung an gesetzlichen Tatbestand gemäß § 150 BauGB.</i>
B 2.1.8 Sonstige Ordnungsmaßnahmen	B 2.1.7 Sonstige Ordnungsmaßnahmen	
(1) Ausgaben für sonstige Ordnungsmaßnahmen, die notwendig sind, damit die Baumaßnahmen entsprechend der städtebaulichen Planung der Gemeinde durchgeführt werden können (z. B. Maßnahmen zur Behebung besonderer Gründungsschwierigkeiten und zur Regulierung des Grundstücksniveaus, die Herstellung von erforderlichen Stützmauern sowie Maßnahmen zur Sicherung erhaltenswerter baulicher Anlagen) sind zuwendungsfähig.	(1) Ausgaben für sonstige Maßnahmen, die notwendig sind, damit bauliche Maßnahmen entsprechend der städtebaulichen Planung der Gemeinde durchgeführt werden können, sind zuwendungsfähig. Hierzu gehören insbesondere Ausgaben zur Sicherung der Standfestigkeit, zur Regulierung des Grundstücksniveaus und zum Schutz vor Witterungseinflüssen und absichtlicher Verwüstung.	
(2) Für mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte sonstige Ordnungsmaßnahmen ist die Gemeinde an die Erfüllung deswendungszweckes für eine Dauer von 25 Jahren gebunden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Ordnungsmaßnahme. Maßnahmen zur	(2) Für mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte sonstige Ordnungsmaßnahmen ist die Gemeinde an die Erfüllung deswendungszweckes gebunden.	<i>Überarbeitung von B 2.1.8 a.F., Entbürokratisierung.</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Sicherung erhaltenswerter baulicher Anlagen sind hiervon ausgenommen.		
B 2.1.9 Maßnahmen zum Ausgleich	B 2.1.8 Maßnahmen zum Ausgleich	
(1) In Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt sind, sind Ausgaben für Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Absatz 3 BauGB, die durch die städtebauliche Gesamtmaßnahme bedingt sind, zuwendungsfähig.	(1) In Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt sind, sind Ausgaben für Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Absatz 3 BauGB, die durch die städtebauliche Gesamtmaßnahme bedingt sind, zuwendungsfähig.	
(2) Für mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte Maßnahmen zum Ausgleich ist die Gemeinde an die Erfüllung des Zuwendungszweckes für eine Dauer von 25 Jahren gebunden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme.	(2) Für mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte Maßnahmen zum Ausgleich ist die Gemeinde an die Erfüllung des Zuwendungszweckes gebunden	<i>Überarbeitung von B 2.1.9 Abs. 2 a.F., Entbürokratisierung.</i>
B 2.2 Baumaßnahmen	B 2.2 Baumaßnahmen	
(1) Die Durchführung von Baumaßnahmen bleibt den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern überlassen, soweit die zügige und zweckmäßige Durchführung durch sie gewährleistet ist und § 148 Absatz 1 Satz 1 BauGB nichts anderes regelt. Bei der	(1) Die Durchführung von Baumaßnahmen bleibt gemäß § 148 Abs. 1 Satz 1 BauGB den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern überlassen, soweit die zügige und zweckmäßige Durchführung durch sie gewährleistet ist; der Gemeinde obliegt jedoch	<i>Zusammenfassung und Überarbeitung von B 2.2 Abs.1 und 2 a.F.</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Durchführung von Baumaßnahmen durch eine private Eigentümerin bzw. einen privaten Eigentümer hat die Gemeinde die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen sicherzustellen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. für die Errichtung und Änderung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zu sorgen und 2. die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, soweit sie selbst Eigentümerin ist oder nicht gewährleistet ist, dass diese von anderen Eigentümerinnen bzw. Eigentümern zügig und zweckmäßig durchgeführt werden. <p>Bei der Durchführung von Baumaßnahmen durch Dritte ist es Aufgabe der Gemeinde, die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer sicherzustellen. Die Nichteinhaltung geht zu Lasten der Gemeinde. Die Förderung von Baumaßnahmen öffentlicher Aufgabenträger gemäß § 139 Absatz 1 BauGB ist ausgeschlossen.</p>	
(2) Die Förderung von Baumaßnahmen öffentlicher Aufgabenträger gemäß § 139 Absatz 1 BauGB ist ausgeschlossen.		<i>jetzt B 2.2 Abs. 1 n.F.</i>
	(2) Im Sinne des Ressourcen- und Klimaschutzes hat die bauliche Anpassung und die nachhaltige Nutzung von Bestandsgebäuden Vorrang vor Abriss und Neubau.	<i>Ergänzung aus Gründen der Nachhaltigkeit im Sinne der VV Städtebauförderung.</i>
(3) Für Neubauten ist ein energetischer Standard zu erreichen, der das Anforderungsniveau für Neubauten der EnEV 2014 um 30 % übersteigt. Dies gilt nicht für		<i>Entfällt, es gelten die aktuellen Vorgaben für Neubauten.</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Neubauten bei der Verlagerung und Änderung von Betrieben gemäß B 2.2.6.		
(4) Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für hochbauliche Planungswettbewerbe im Rahmen einer Baumaßnahme ist die Anwendung der RPW in der jeweils geltenden Fassung.	(3) Zur Stärkung der Baukultur bei Baumaßnahmen der Gemeinde können Städtebauförderungsmittel für 1. hochbauliche Planungswettbewerbe nach den RPW und 2. Gestaltungsbeiräte und den Mobilen Gestaltungsbeirat der AIK SH eingesetzt werden.	<i>Zusammenfassung und Überarbeitung von B 2.2 Abs. 4 und 5 a.F. zur Stärkung der Baukultur und Entbürokratisierung. Verpflichtung zur Durchführung von Wettbewerben entfällt mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung und der Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden, aber verbesserte Förderung für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen bei Durchführung eines Wettbewerbs (siehe B 2.2.3 Abs. 2 n.F.) Neuer Fördertatbestand für Gestaltungsbeiräte.</i>
(5) Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für einen Neubau, dessen Gesamtkosten einen Betrag von 3 Mio. Euro (brutto) übersteigen, setzt die Durchführung eines hochbaulichen Realisierungswettbewerbes unter Anwendung der RPW in der jeweils geltenden Fassung voraus. Dies gilt nicht für Neubauten bei der Verlagerung und Änderung von Betrieben gemäß B 2.2.6.		<i>Jetzt B 2.2 Abs. 3 n.F., überarbeitet (siehe Erläuterung dort).</i>
B 2.2.1 Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen Dritter	B 2.2.1 Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen	<i>Zusammenfassung und grundlegende Überarbeitung von B 2.2.1 und B 2.2.2 a.F. mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung und der Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden. Die Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen Dritter und baulichen Anlagen der Gemeinde ist jetzt in einem Fördertatbestand geregelt.</i>
(1) Ausgaben der Gemeinde für die Modernisierung und Instandsetzung privat	(1) Ausgaben der Gemeinde für die Modernisierung und Instandsetzung baulicher	<i>B 2.2.1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 a.F. sowie die Regelung der sinngemäßen Anwendung von § 177</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>nutzbarer baulicher Anlagen im Eigentum Dritter sind nach vorheriger Zustimmung der IB.SH zuwendungsfähig.</p>	<p>Anlagen im Eigentum Dritter oder der Gemeinde sind zuwendungsfähig. Die Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen im Eigentum Dritter kann mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer vertraglich vereinbart oder gemäß § 177 BauGB durch ein Modernisierungsgebot angeordnet werden. Ist die Gemeinde Eigentümerin der baulichen Anlage, ist § 177 BauGB sinngemäß anzuwenden. Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen ist, dass im Rahmen der Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme an der baulichen Anlage Missstände oder Mängel gemäß § 177 BauGB festgestellt wurden, die bauliche Anlage gemäß der städtebaulichen Planung erhalten werden soll und die vorliegenden Missstände oder Mängel an der baulichen Anlage durch Modernisierung oder Instandsetzung beseitigt werden können. Es ist Aufgabe der Gemeinde, einheitliche Grundsätze für die Auswahl der baulichen Anlagen, die im Fördergebiet für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Betracht kommen, sowie für die Kostenerstattung zu beschließen. Die betreffenden Eigentümerinnen und Eigentümer sind hierüber zu informieren.</p>	<p><i>BauGB für bauliche Anlagen der Gemeinde (B 2.2 a.F.) wurden zusammengefasst und überarbeitet. Zustimmungsvorbehalte entfallen. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.</i></p>
<p>(2) Zur Wahrung der Gleichbehandlung sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer, an</p>		<p><i>jetzt B 2.2.1 Abs. 1 n.F.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>deren baulichen Anlagen im Rahmen der Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Missstände und Mängel gemäß § 177 BauGB festgestellt wurden, von der Gemeinde über die Möglichkeiten des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln zur Anteilfinanzierung der Ausgaben der Modernisierung und Instandsetzung und über die Förderbedingungen zu informieren.</p>		
<p>(3) Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen der Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme an der baulichen Anlage Missstände oder Mängel gemäß § 177 BauGB festgestellt wurden, 2. die bauliche Anlage gemäß der städtebaulichen Planung erhalten werden soll, 3. die vorliegenden Missstände oder Mängel durch Modernisierung oder Instandsetzung beseitigt werden können, 4. die Ausgaben für die Modernisierung oder Instandsetzung den Kostenanteil, den die Eigentümerin oder der Eigentümer gemäß § 177 Absatz 4 Satz 1 BauGB zu tragen hat, übersteigen, 5. die Ausgaben der Modernisierung oder Instandsetzung angemessen sind; hiervon kann ausgegangen werden, wenn die Ausgaben 70 %, bei baulichen Anlagen mit besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung 120 % eines vergleichbaren 	<p>(2) Für die Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen im Eigentum Dritter sowie baulicher Anlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil des städtebaulichen Sondervermögens sind, können Städtebauförderungsmittel bis zu einer Höhe von 30 Prozent der berücksichtigungsfähigen Kosten gemäß Absatz 4 und höchstens bis zu einem Betrag von 150.000 Euro eingesetzt werden; bei Denkmälern sowie baulichen Anlagen, die wegen ihrer besonderen geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung durch Satzung, öffentliche Listung oder im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept zum Zeitpunkt der erstmaligen Programmaufnahme als besonders erhaltenswert ausgewiesen sind, bis zu einer Höhe von 40 Prozent und höchstens bis zu einem Betrag von 400.000 Euro. Im Fall eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebots gemäß § 177 BauGB können Städtebauförderungsmittel bis zu der Höhe des gemäß § 177 Absatz 4 und 5 von</p>	<p><i>Gleichbehandlung von Modernisierungsmaßnahmen Dritter und Modernisierungsmaßnahmen der Gemeinde, wenn sich das Gebäude nicht im städtebaulichen Sondervermögen befindet. Entbürokratisierung durch Einführung einer pauschalierten Förderung mit Förderobergrenze statt der bisherigen Berechnung eines Kostenerstattungsbetrags. Im Falle eines Modernisierungsgebots sind Erstattungen förderfähig, die den gesetzlichen Regelungen zu § 177 BauGB entsprechen.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Neubaus nicht übersteigen; werden diese Werte überschritten, hat die IB.SH vor einer Mitteleinsatzentscheidung das Einvernehmen mit dem MIB herzustellen,</p> <p>6. ein Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot gemäß § 177 BauGB angeordnet wird oder die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Gemeinde die Durchführung der zur Beseitigung der Mängel gemäß § 177 BauGB erforderlichen Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen nach Zustimmung der IB.SH gemäß Absatz 1 vertraglich vereinbaren,</p> <p>7. sich die Eigentümerin oder der Eigentümer mit Eigengeld in Höhe von mindestens 10 % an den bei der Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages zu berücksichtigenden Ausgaben beteiligt; dies gilt nicht im Fall eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebotes, und</p> <p>8. die eingesetzten Städtebauförderungsmittel über den Zeitraum der Zweckbindung dinglich abgesichert werden; dies gilt nicht im Fall eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebotes.</p>	<p>der Gemeinde zu erstattenden Betrages eingesetzt werden.</p>	
	<p>(3) Für die Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen im Eigentum der Gemeinde, die Bestandteil des städtebaulichen Sondervermögens sind,</p>	<p><i>Beibehaltung der bisherigen Kostenerstattungsbetragsermittlung für bauliche Anlagen der Gemeinde im städtebaulichen</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	<p>können Städtebauförderungsmittel bis zur Höhe des Betrages, der sich in sinngemäßer Anwendung von § 177 Absatz 4 Satz 1 bis 3 BauGB ergibt, und höchstens bis zu einem Betrag von 3 Mio. Euro eingesetzt werden; bei Denkmälern sowie baulichen Anlagen, die wegen ihrer besonderen geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung durch Satzung, öffentliche Listung oder im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept zum Zeitpunkt der erstmaligen Programmaufnahme als besonders erhaltenswert ausgewiesen sind, bis zu einem Betrag von 6 Mio. Euro.</p>	<p><i>Sondervermögen. Höhere Förderung bei baulichen Anlagen im Sondervermögen möglich.</i></p>
<p>(4) Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen, die das Ortsbild dauerhaft negativ beeinträchtigen, ist ausgeschlossen.</p>		
<p>(5) Ausgaben der Kostengruppen 500 (Außenanlagen), 600 (Ausstattung und Kunstwerke) und 750 (Kunst) gemäß DIN 276 sind nicht zuwendungsfähig; hiervon abweichend können Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gestaltung von Außenanlagen, soweit diese durch die Baumaßnahme bedingt oder aufgrund der städtebaulichen Planung erforderlich ist, 	<p>(4) Berücksichtigungsfähig sind die für die Modernisierung und Instandsetzung erforderlichen Kosten gemäß DIN 276 mit folgenden Einschränkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten für die Gestaltung von Außenanlagen sind nur insoweit berücksichtigungsfähig, als sie durch die Baumaßnahme bedingt oder aufgrund der städtebaulichen Planung erforderlich sind. 2. Kosten für nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen, Ausstattung und Kunstwerke, 	<p><i>Bisher B 2.2.1 Abs. 5 a.F., überarbeitet. Auf eine Nennung der Ziffern der einzelnen Kostengruppen wird im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Nummerierung verzichtet.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>2. eine für die Funktionsfähigkeit der Küchen erforderliche Ausstattung; der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist auf eine Höhe von 1.000 Euro pro Wohneinheit begrenzt.</p>	<p>künstlerische Leistungen und die Finanzierung sind nicht berücksichtigungsfähig. 3. Eigenleistungen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers können bei der Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen im Eigentum Dritter bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestlohns und bis zu 10 Prozent der berücksichtigungsfähigen Kosten angerechnet werden.</p>	<p><i>neu</i></p>
<p>(6) Städtebauförderungsmittel können bis zur Höhe des gemäß Anlage 13 zu ermittelnden Kostenerstattungsbetrages eingesetzt werden. Bei der Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages ist ein pauschaler Abzug von 5 % der Ausgaben für die Modernisierung und Instandsetzung für unterlassene Instandsetzung vorzunehmen. Im Fall eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebotes entfällt der pauschale Abzug von 5 %; diesbezüglich gilt § 177 Absatz 4 Satz 3 BauGB.</p>		<p><i>Jetzt B 2.2.1 Abs. 2 und 3, siehe Erläuterungen dort.</i></p>
<p>(7) Für den Antrag auf Zustimmung gemäß Absatz 1 ist Anlage 11 zu verwenden.</p>		<p><i>Entfällt. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.</i></p>
<p>(8) Für mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte Modernisierungen und Instandsetzungen baulicher Anlagen im Eigentum Dritter ist die Gemeinde an die Erfüllung deswendungszweckes für eine</p>	<p>(5) Für mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte Modernisierungen und Instandsetzungen baulicher Anlagen ist die Gemeinde an die Erfüllung deswendungszweckes für eine Dauer von</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Dauer von 10 Jahren gebunden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der zweckentsprechenden Nutzung nach Abschluss der Baumaßnahme. Erzielt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer während der Zweckbindungsfrist durch die Veräußerung des Grundstückes einen Verkaufserlös, dessen Höhe ihre bzw. seine Beteiligung an den Gesamtkosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme übersteigt, so hat die Gemeinde die Rückzahlung der gewährten Städtebauförderungsmittel in der Höhe des erzielten Überschusses sicherzustellen. Bei der Berechnung des Überschusses bleiben Bodenwertsteigerungen unberücksichtigt. Die Zweckbindung gilt nicht im Fall eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebotes.</p>	<p>10 Jahren gebunden. Die Zweckbindung gilt nicht im Fall eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebots. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der zweckentsprechenden Nutzung nach Abschluss der Baumaßnahme. Bei einer Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen im Eigentum Dritter ist es Aufgabe der Gemeinde, die Einhaltung des Zweckbindungszwecks durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer sicherzustellen. Die Nichteinhaltung geht zu Lasten der Gemeinde. Wird die bauliche Anlage innerhalb der Zweckbindungsfrist veräußert und ist diese nicht Bestandteil des städtebaulichen Sondervermögens, sind die für die Modernisierung und Instandsetzung eingesetzten Städtebauförderungsmittel anteilig durch die Gemeinde zu erstatten. Für die Veräußerung baulicher Anlagen, die Bestandteil des städtebaulichen Sondervermögens sind, gilt A 6.6 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit A 8 Absatz 3.</p>	
<p>B 2.2.2 Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen der Gemeinde</p>		<p><i>Jetzt B 2.2.1 n.F., Überarbeitung und Zusammenfassung mit B 2.2.1 a.F. (Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen Dritter). Zustimmungsvorbehalt entfällt. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden (siehe Erläuterungen zu B 2.2.1 n.F.).</i></p>
<p>(1) Ausgaben für die Modernisierung und Instandsetzung privat nutzbarer baulicher Anlagen im Eigentum der Gemeinde sind</p>		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
nach vorheriger Zustimmung der IB.SH zuwendungsfähig.		
(2) Bei der Modernisierung und Instandsetzung privat nutzbarer baulicher Anlagen der Gemeinde, die Bestandteil des städtebaulichen Sondervermögens sind, können die Ausgaben in voller Höhe aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden.		
(3) Privat nutzbare bauliche Anlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil des städtebaulichen Sondervermögens sind, sind hinsichtlich des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln den baulichen Anlagen im Eigentum Dritter gleichgestellt. B 2.2.1 Absatz 3, 4, 5 und 6 sowie Absatz 8 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.		
(4) Für den Antrag auf Zustimmung gemäß Absatz 1 ist Anlage 11 zu verwenden.		
(5) Für mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte Modernisierungen und Instandsetzungen baulicher Anlagen der Gemeinde ist die Gemeinde an die Erfüllung des Zuwendungszweckes für eine Dauer von 10 Jahren gebunden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der zweckentsprechenden Nutzung nach Abschluss der Baumaßnahme.		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
B 2.2.3 Neubebauung und Ersatzbauten der Gemeinde	B 2.2.2 Neubebauung und Ersatzbauten	
(1) Ausgaben für eine Neubebauung und für Ersatzbauten der Gemeinde sind nach vorheriger Zustimmung des MIB zuwendungsfähig. Die Neubebauung umfasst auch die Erweiterung bestehender baulicher Anlagen.	(1) Ausgaben, die der Gemeinde für eine Neubebauung und für Ersatzbauten im Eigentum Dritter oder der Gemeinde entstehen, sind zuwendungsfähig. Die Neubebauung umfasst auch die Erweiterung bestehender baulicher Anlagen. Städtebauförderungsmittel können eingesetzt werden für den Bau von Ersatzwohnungen und sonstigen Wohnungsneubauten sowie von nicht der Wohnnutzung dienenden Neu- und Ersatzbauten. Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist, dass wesentliche, durch die städtebauliche Planung bestimmte Ziele und Zwecke der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nicht anders erreicht werden können. Die Zuwendungsfähigkeit von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen richtet sich nach B 2.2.3 und die Zuwendungsfähigkeit für die Verlagerung und Änderung von Betrieben richtet sich nach B 2.2.4.	<i>Zusammenfassung und Überarbeitung von B 2.2.3 und B 2.2.4 a.F.</i> <i>Zustimmungsvorbehalt entfällt. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.</i>
(2) Bei Baumaßnahmen gemäß Absatz 1 auf Grundstücken der Gemeinde, die nicht Bestandteil des städtebaulichen Sondervermögens sind, ist der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln auf den unrentierlichen Teil der Ausgaben beschränkt. Zur Ermittlung des unrentierlichen Teiles der Ausgaben ist § 177 Absatz 4 und 5 BauGB	(2) Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist auf den unrentierlichen Teil der gemäß Absatz 3 berücksichtigungsfähigen Kosten beschränkt, § 177 Absatz 4 Satz 1 bis 3 BauGB ist sinngemäß anzuwenden bzw. ein Ertragswertgutachten zu erstellen. Hinsichtlich	<i>Keine unterschiedliche Behandlung von Grundstücken im bzw. nicht im städtebaulichen Sondervermögen</i> <i>Beim Verweis auf § 177 Abs. 4 wird Satz 4 ausdrücklich ausgenommen, da Pauschalierungen ausgenommen sind. Der Verweis auf § 177 Abs. 5 ist ebenfalls entfallen, da</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
sinngemäß anzuwenden bzw. ein Ertragswertgutachten zu erstellen.	der Zuwendungsfähigkeit des Gutachtens gilt B 3.3.	<i>Rentierlichkeitsberechnung nicht nachträglich erfolgen soll.</i>
(3) Bei Baumaßnahmen gemäß Absatz 1 auf Grundstücken der Gemeinde, die Bestandteil des städtebaulichen Sondervermögens sind (A 7.5 Absatz 1), können die Ausgaben zunächst in voller Höhe aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden. Die Förderbeschränkung auf den unrentierlichen Anteil der Ausgaben wird im Rahmen des Wertausgleiches gemäß C 8.5 Absatz 5 berücksichtigt.		<i>Siehe Erläuterung zu B 2.2.2 Abs. 2 n.F.</i>
(4) Ausgaben der Kostengruppen 240 (Ausgleichsabgaben), 470 (nutzungsspezifische Anlagen), 600 (Ausstattung und Kunstwerke), 750 (Kunst) und 760 (Finanzierung) gemäß DIN 276 sind nicht zuwendungsfähig. Für die Förderung der Kostengruppen 620 (Kunstwerke) bzw. 750 (Kunst) gemäß DIN 276 gilt B 2.3.5.	(3) Berücksichtigungsfähig sind die für Neubebauung und Ersatzbauten erforderlichen Kosten gemäß DIN 276 mit folgenden Einschränkungen: 1. Kosten für die Gestaltung von Außenanlagen sind nur insoweit berücksichtigungsfähig, als sie durch die Baumaßnahme bedingt oder aufgrund der städtebaulichen Planung erforderlich sind. 2. Kosten für nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen, Kunstwerke, künstlerische Leistungen, Ausstattung und die Finanzierung sind nicht berücksichtigungsfähig. Eigenleistungen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers können bei Neubebauung und Ersatzbauten im Eigentum Dritter bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestlohns und bis zu 10	<i>Bisher B 2.2.3 Abs. 4 a.F., überarbeitet. Auf eine Nennung der Ziffern der einzelnen Kostengruppen wird im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Nummerierung verzichtet.</i> <i>neu</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	Prozent der berücksichtigungsfähigen Kosten angerechnet werden.	
(5) Für den Antrag auf Zustimmung gemäß Absatz 1 ist Anlage 14 zu verwenden.		
(6) Für mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte Neubebauung und Ersatzbauten der Gemeinde ist die Gemeinde an die Erfüllung deswendungszweckes für eine Dauer von 25 Jahren gebunden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der zweckentsprechenden Nutzung nach Abschluss der Baumaßnahme.	(4) Für mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte Neubebauung und Ersatzbauten ist die Gemeinde an die Erfüllung deswendungszweckes für eine Dauer von 15 Jahren gebunden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der zweckentsprechenden Nutzung nach Abschluss der Baumaßnahme. Bei Neubebauung und Ersatzbauten im Eigentum Dritter ist es Aufgabe der Gemeinde, die Einhaltung deswendungszweckes durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer sicherzustellen. Die Nichteinhaltung geht zu Lasten der Gemeinde. Wird die bauliche Anlage innerhalb der Zweckbindungsfrist veräußert und ist diese nicht Bestandteil des städtebaulichen Sondervermögens, sind die für Neubebauung und Ersatzbauten eingesetzten Städtebauförderungsmittel anteilig zu erstatten. Für die Veräußerung baulicher Anlagen, die Bestandteil des städtebaulichen Sondervermögens sind, gilt A 6.6 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit A 8 Absatz 3.	<i>Zusammenfassung und Überarbeitung von B 2.2.3 Abs. 6 und B 2.2.4 Abs. 5 a.F. Verkürzung der Zweckbindungsfrist auf 15 Jahre. Entbürokratisierung.</i>
B 2.2.4 Neubau von Ersatzwohnungen und sonstigen Wohnungen Dritter		<i>Jetzt B 2.2.3 n.F., Überarbeitung und Zusammenfassung mit B 2.2.3 a.F. (siehe Erläuterung dort). Zustimmungsvorbehalt entfällt.</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
		<i>Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.</i>
(1) Ausgaben, die der Gemeinde durch den Neubau von Ersatzwohnungen und sonstigen Wohnungen im Eigentum Dritter entstehen und nicht durch angemessene Eigenleistung der bzw. des Dritten sowie aus den Erträgen dieser Wohnungen gedeckt werden können, sind nach vorheriger Zustimmung des MIB zuwendungsfähig.		
(2) Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind, dass 1. wesentliche, durch die städtebauliche Planung bestimmte Ziele und Zwecke der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nicht anders erreicht werden können und 2. die eingesetzten Städtebauförderungsmittel über den Zeitraum der Zweckbindung dinglich abgesichert werden.		
(3) Zur Ermittlung des unrentierlichen Teiles der Ausgaben ist § 177 Absatz 4 und 5 BauGB sinngemäß anzuwenden.		
(4) Für den Antrag auf Zustimmung gemäß Absatz 1 ist Anlage 15 zu verwenden.		
(5) Für den mit Städtebauförderungsmitteln finanzierten Neubau von Ersatzwohnungen und sonstigen Wohnungen im Eigentum Dritter ist die Gemeinde an die Erfüllung des Zweckbindungszweckes für eine Dauer von 25		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Jahren gebunden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der zweckentsprechenden Nutzung nach Abschluss der Baumaßnahme. Erzielt eine Eigentümerin oder ein Eigentümer während der Zweckbindungsfrist durch die Veräußerung des Grundstückes einen Verkaufserlös, dessen Höhe ihre bzw. seine Beteiligung an den Gesamtkosten des Neubaus der Wohnungen übersteigt, so hat die Gemeinde die Rückzahlung der gewährten Städtebauförderungsmittel in der Höhe des erzielten Überschusses sicherzustellen. Bei der Berechnung des Überschusses bleiben Bodenwertsteigerungen unberücksichtigt.</p>		
<p>B 2.2.5 Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen</p>	<p>B 2.2.3 Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen</p>	
<p>(1) Der Gemeinde obliegt es, für die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zu sorgen. Sie kann diese Aufgabe auf Grund eines Vertrages ganz oder teilweise der Eigentümerin oder dem Eigentümer überlassen.</p>	<p>(1) Ausgaben für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, deren Errichtung oder Änderung der Gemeinde gemäß § 148 BauGB obliegt und die überwiegend der sozialen oder kulturellen Versorgung der Bevölkerung im Fördergebiet dienen, sind zuwendungsfähig. Die Gemeinde kann die Aufgabe, für die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zu sorgen, auf Grund eines Vertrages ganz oder teilweise der Eigentümerin oder dem Eigentümer überlassen. Die Ausgaben für die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen können nach vorheriger</p>	<p><i>Zusammenfassung und Überarbeitung von B 2.2.5 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1-3 a.F.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	<p>Zustimmung bis zu der vom Ministerium festgelegten Höhe aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden. Etwaige Mehrkosten werden bei der Entscheidung über den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln pauschal berücksichtigt. Die Gemeinde ist verpflichtet, darüberhinausgehende Mehrkosten anderweitig zu decken. Zu den zuwendungsfähigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen gehören auch Sport- und Spielanlagen. Nicht zuwendungsfähig sind der Religionsausübung sowie schulischen und verwaltungsmäßigen Zwecken dienende Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist. Im Fall einer Nutzungsmischung können Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in Gebäuden mit anderweitigen Nutzungen anteilig gefördert werden. Die Zuwendungsfähigkeit einer Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen, ohne dass hierdurch zugleich eine Änderung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung erfolgt, richtet sich nach B 2.2.1. Unter Änderung einer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung ist deren Umbau, Ausbau, Erweiterung oder Verkleinerung zu verstehen.</p>	<p><i>Die Förderung von Mehrkosten wird pauschal geregelt. Entbürokratisierung.</i></p> <p><i>Klarstellende Regelung für den Fall einer Nutzungsmischung.</i></p> <p><i>Klarstellende Regelung zur Abgrenzung der Förderung von Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß B 2.2.1 n.F. gegenüber der Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen.</i></p>
<p>(2) Ausgaben für die Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die überwiegend der Versorgung der Bevölkerung im Fördergebiet dienen, sind nach vorheriger Zustimmung des</p>	<p>(2) Für die Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Eigentum der Gemeinde können Städtebauförderungsmittel bis zu einer Höhe von 100 Prozent der berücksichtigungsfähigen</p>	<p><i>Zusammenfassung und grundlegende Überarbeitung von B 2.2.5 Abs. 2 S. 4 und Abs. 6 a.F.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>MIB zuwendungsfähig. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sind öffentlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen zur sozialen, kulturellen oder verwaltungsmäßigen Versorgung der Bevölkerung. Hierzu gehören auch Sport- und Spielanlagen. Zu den nach diesen Richtlinien zuwendungsfähigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen gehören nicht der Religionsausübung dienende Einrichtungen sowie Schulgebäude einschließlich Schulhöfen, Schulsporthallen und Schulsportplätzen. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Eigentum und in Trägerschaft der Gemeinde, 2. im Eigentum der Gemeinde und in Trägerschaft einer oder eines Dritten, 3. im Eigentum und in Trägerschaft einer oder eines Dritten oder 4. im Eigentum einer oder eines Dritten und in Trägerschaft einer oder eines anderen Dritten stehen. 	<p>Kosten gemäß Absatz 3 und höchstens bis zu einem Betrag von 6 Mio. Euro eingesetzt werden; wird ein hochbaulicher Planungswettbewerb nach den RPW durchgeführt, können Städtebauförderungsmitteln bis zu einem Betrag von 8 Mio. Euro eingesetzt werden. Einnahmen gemäß A 6.7 Absatz 1 Satz 2 werden in der zu erwartenden Höhe berücksichtigt. Ist ein Dritter Eigentümer und Betreiber der Einrichtung, können Städtebauförderungsmittel bis zu einer Höhe von 50 Prozent der berücksichtigungsfähigen Kosten gemäß Absatz 3 und höchstens bis zu einem Betrag von 3 Mio. Euro eingesetzt werden. Ist ein Dritter Eigentümer der Einrichtung, die durch einen anderen Dritten oder die Gemeinde betrieben wird, ist die Förderung auf den unrentierlichen Teil der Ausgaben und höchstens auf 50 Prozent der berücksichtigungsfähigen Kosten gemäß Absatz 3 beschränkt.</p>	<p><i>Einführung von Förderobergrenzen.</i></p> <p><i>Erhöhte Förderobergrenze zur Stärkung der Baukultur, verpflichtende Durchführung von Wettbewerben als Fördervoraussetzung entfällt (siehe Erläuterung zu B 2.2 Abs. 3 n.F.).</i></p> <p><i>Begrenzung auf 50 % berücksichtigt die verkürzte Zweckbindungsfrist von 15 Jahren (B 2.2.3 Abs. 7 n.F.), nach deren Ablauf der Dritte frei über die bauliche Anlage verfügen kann.</i></p>
<p>(3) Abweichend von Absatz 2 sind Ausgaben für die Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die nicht überwiegend der Versorgung der Bevölkerung im Fördergebiet dienen, zuwendungsfähig</p>	<p>(3) Berücksichtigungsfähig sind die für die Errichtung oder Änderung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung erforderlichen Kosten gemäß DIN 276 mit folgenden Einschränkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten für die Gestaltung von Außenanlagen sind nur insoweit 	<p><i>Bisher B 2.2.5 Abs. 7 a.F., überarbeitet. Auf eine Nennung der Ziffern der einzelnen Kostengruppen wird im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Nummerierung verzichtet. B 2.2.5 Abs. 3 a.F. ist jetzt in B 2.2.3 Abs. 4 n.F. geregelt (siehe Erläuterung dort).</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>1. im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“, wenn diese in Gebäuden untergebracht sind oder werden, die in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind,</p> <p>2. im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“, wenn diese auch der Versorgung der Bevölkerung der Gemeinden des Nahbereiches dienen, programmunabhängig in den Fällen des Absatzes 2 Satz 5 Nr. 1, wenn hierdurch die Nachnutzung eines leerstehenden und erhaltenswerten Gebäudes oder die bauliche Entwicklung einer Brache im Sinne der Ziele und Zwecke der städtebaulichen Gesamtmaßnahme gesichert werden kann; die zuwendungsfähigen Ausgaben hierfür können nur bis zu einer Höhe von 50 % aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden. Die Eigenanteile, die von der Gemeinde aufgrund des begrenzten Fördermitteleinsatzes zu erbringen sind, können aus Mitteln des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7.3 Absatz 1 Nr. 6 a vor- und zwischenfinanziert werden.</p>	<p>berücksichtigungsfähig, als sie durch die Baumaßnahme bedingt oder aufgrund der städtebaulichen Planung erforderlich sind.</p> <p>2. Kosten für nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen, Ausstattung und die Finanzierung sind nicht berücksichtigungsfähig.</p> <p>3. Kosten für Kunstwerke und künstlerische Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Eigentum der Gemeinde (Kunst im öffentlichen Raum) sind bis zu einer Höhe von 1,5 Prozent der Gesamtkosten berücksichtigungsfähig. Dabei kann sich die Kunst auch auf die Umgebung des Bauvorhabens (z.B. Vorplatz) erstrecken, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die räumliche und inhaltliche Beziehung zum Bauvorhaben erkennbar bleibt. Voraussetzung für die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben ist ein Kunstwettbewerb, der – soweit anwendbar – nach den RPW, ansonsten in Anlehnung an die RPW durchzuführen ist. Der BBK SH und der BAK SH sind in das Verfahren einzubinden.</p> <p>4. Eigenleistungen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers können bei der Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Eigentum Dritter bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestlohns und bis zu 10</p>	<p><i>Bisher B 2.3.5 a.F., jetzt Zuordnung zu den Kosten der jeweiligen einzelnen Maßnahme.</i></p> <p><i>neu</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	Prozent der berücksichtigungsfähigen Kosten angerechnet werden.	
<p>(4) Abweichend von Absatz 2 ist im Programm „Soziale Stadt“ die Umgestaltung von Schulhöfen unter den Voraussetzungen zuwendungsfähig, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Schulhof außerhalb der Unterrichtszeiten für eine allgemeine öffentliche Nutzung zur Verfügung gestellt wird und die außerschulische Nutzung des Schulhofes aufgrund eines Mangels an Grün-, Spiel- und sonstigen Freiflächen innerhalb des Fördergebietes erforderlich ist oder 2. die Schule durch ergänzende außerschulische stadtteilbezogene Nutzungen zu einer Stadteilschule umgestaltet wird. 	<p>(4) Zur Funktionssicherung des Fördergebiets, zur baulichen Entwicklung einer Brache oder zum Erhalt von Denkmälern sowie von baulichen Anlagen, die wegen ihrer besonderen geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung durch Satzung, öffentliche Listung oder im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept zum Zeitpunkt der erstmaligen Programmaufnahme als besonders erhaltenswert ausgewiesen sind, sind abweichend von Absatz 1 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zuwendungsfähig, deren Funktion über die überwiegende Versorgung der Bevölkerung im Fördergebiet hinausgeht. In diesem Fall ist der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln auf bis zu 50 Prozent des Betrags, der sich aus der Anwendung von Absatz 2 ergibt, beschränkt.</p>	<p><i>Bisher B 2.2.5 Abs. 3 a.F., überarbeitet und erweitert auf alle Programme. B 2.2.5 Abs. 4 a.F. ist jetzt in B 2.2.3 Abs. 5 geregelt (siehe Erläuterung dort).</i></p> <p><i>Ergänzung zur Stärkung der Baukultur.</i></p> <p><i>Begrenzung auf 50 % aufgrund der Berücksichtigung der fördergebietsübergreifenden Versorgungsfunktion.</i></p>
<p>(5) Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Eigentum Dritter ist, dass die eingesetzten Städtebauförderungsmittel über den Zeitraum der Zweckbindung dinglich abgesichert werden.</p>	<p>(5) Abweichend von Absatz 1 sind Ausgaben für die Errichtung und Änderung von Schulhöfen, Schulsporthallen und Schulsportplätzen der Gemeinde zuwendungsfähig, wenn die Anlagen außerhalb der Unterrichtszeiten für eine allgemeine öffentliche außerschulische</p>	<p><i>Bisher B 2.2.5 Abs. 4 a.F., Überarbeitung und Erweiterung der Fördermöglichkeiten für Schulhöfe, Schulsporthallen und Schulsportplätze und Ausweitung auf alle Programme. Begrenzung auf 50 % aufgrund der schulischen Nutzung. B 2.2.5 Abs. 5 a.F. entfällt. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	Nutzung zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall ist der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln auf bis zu 50 Prozent des Betrags, der sich aus der Anwendung von Absatz 2 ergibt, beschränkt.	
(6) Bei der Förderung einer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 sind mindestens 20 % der Ausgaben als Eigenleistung der bzw. des Dritten zu erbringen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 ist die Förderung auf den unrentierlichen Teil der Ausgaben beschränkt, der sich unter Berücksichtigung ortsüblicher oder sonstiger Vergleichsmieten ergibt.		<i>Jetzt B 2.2.3 Abs. 2 n.F., überarbeitet. Siehe Erläuterung dort.</i>
(7) Ausgaben der Kostengruppen 240 (Ausgleichsabgaben), 470 (nutzungsspezifische Anlagen), 600 (Ausstattung und Kunstwerke), 750 (Kunst) und 760 (Finanzierung) gemäß DIN 276 sind nicht zuwendungsfähig. Für die Förderung der Kostengruppe 620 (Kunstwerke) bzw. 750 (Kunst) gemäß DIN 276 gilt B 2.3.5.		<i>Jetzt B 2.2.3 Abs. 3 n.F., überarbeitet. Siehe Erläuterung dort.</i>
(8) Für den Antrag auf Zustimmung gemäß Absatz 2 ist Anlage 16 zu verwenden.	(6) Für den Antrag auf Zustimmung zum Einsatz von Städtebauförderungsmitteln gemäß Absatz 1 ist das vom Ministerium bereitgestellte Formular zu verwenden.	
(9) Für mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen ist die Gemeinde an die	(7) Für mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen ist die Gemeinde an die	<i>Verkürzung der Zweckbindungsfrist auf 15 Jahre. Entbürokratisierung.</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Erfüllung des Zweckbindungszweckes für eine Dauer von 25 Jahren gebunden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der zweckentsprechenden Nutzung nach Abschluss der Baumaßnahme. Für eine Veräußerung der mit Städtebauförderungsmitteln finanzierten Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist unter Beibehaltung der bisherigen Nutzung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veräußert die Gemeinde in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 die Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung, ist der Verkaufserlös in das städtebaubauliche Sondervermögen einzubringen. Im Rahmen der Schlussabrechnung wird ein Wertausgleich zu Gunsten der Gemeinde berücksichtigt, wenn das veräußerte Grundstück nicht mit Städtebauförderungsmitteln erworben wurde. Erfolgt die Veräußerung nach Schlussabrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme gemäß C 8.5, aber noch innerhalb der Zweckbindungsfrist, hat die Gemeinde den gegebenenfalls um den Wertausgleich zu Gunsten der Gemeinde bereinigten Verkaufserlös anteilig an die IB.SH zu erstatten. 2. Veräußert eine Dritte bzw. ein Dritter in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 und 4 die Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung und wird hierdurch ein Verkaufserlös erzielt, dessen Höhe ihre bzw. seine Beteiligung 	<p>Erfüllung des Zweckbindungszweckes für eine Dauer von 15 Jahren gebunden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der zweckentsprechenden Nutzung nach Abschluss der Baumaßnahme. Bei Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Eigentum Dritter ist es Aufgabe der Gemeinde, die Einhaltung des Zweckbindungszweckes durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer sicherzustellen. Die Nichteinhaltung geht zu Lasten der Gemeinde.</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>an den Gesamtkosten der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung übersteigt, so hat die Gemeinde die Rückzahlung der gewährten Städtebauförderungsmittel in der Höhe des erzielten Überschusses sicherzustellen. Bei der Berechnung des Überschusses bleiben Bodenwertsteigerungen unberücksichtigt.</p>		
<p>B 2.2.6 Verlagerung und Änderung von Betrieben</p>	<p>B 2.2.4 Verlagerung und Änderung von Betrieben</p>	
<p>(1) In Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt sind, sind Ausgaben der Gemeinde für die Verlagerung und Änderung von gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben als Baumaßnahme ergänzend zum Mitteleinsatz gemäß B 2.1.3 nach vorheriger Zustimmung des MIB zuwendungsfähig.</p>	<p>(1) Ausgaben der Gemeinde für die Verlagerung und Änderung von gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben als Baumaßnahme sind ergänzend zum Mitteleinsatz gemäß B 2.1.2 (Umzug von Bewohnerinnen, Bewohnern und Betrieben) zuwendungsfähig.</p>	<p><i>Beschränkung auf Sanierungsgebiete im umfassenden Verfahren und Entwicklungsbereiche entfällt, entsprechende Vorgaben ergeben sich für den Umzug von Bewohnerinnen, Bewohnern und Betrieben aus dem BauGB.</i></p> <p><i>Zustimmungsvorbehalt entfällt. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.</i></p>
<p>(2) Städtebauförderungsmittel können eingesetzt werden für die unmittelbaren Ausgaben (Planungs- und Baukosten) der Baumaßnahme, jedoch nicht für maßnahmenunabhängige Ausgaben einer betrieblichen Verbesserung oder Erweiterung.</p>	<p>(2) Städtebauförderungsmittel können eingesetzt werden für die unmittelbaren Ausgaben (Planungs- und Baukosten) der Baumaßnahme, jedoch nicht für maßnahmenunabhängige Ausgaben einer betrieblichen Verbesserung oder Erweiterung.</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(3) Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist, dass Entschädigungen gemäß B 2.1.3 und Förderungen aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen nicht ausreichen, um eine besondere durch die Sanierung oder Entwicklung bedingte Härte, insbesondere eine ernsthafte Bedrohung der betrieblichen Existenz oder die Gefährdung von Arbeitsplätzen, von dem Betrieb abzuwenden. Die besondere Härte ist gutachterlich nachzuweisen. Hinsichtlich der Finanzierung des Gutachtens durch Städtebauförderungsmittel gilt B 3.3. Die Förderung des Betriebes durch die Gemeinde ist auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 als De-minimis-Beihilfe zu gewähren.</p>	<p>(3) Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist, dass Entschädigungen gemäß B 2.1.2 und Förderungen aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen nicht ausreichen, um eine besondere durch die Sanierung oder Entwicklung bedingte Härte, insbesondere eine ernsthafte Bedrohung der betrieblichen Existenz oder die Gefährdung von Arbeitsplätzen, von dem Betrieb abzuwenden. Die besondere Härte ist in geeigneter Form nachzuweisen. Das Ministerium behält sich die Anforderung eines Gutachtens vor. Hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit des Gutachtens gilt B 3.3. Die Weitergabe der Fördermittel an die Eigentümerin bzw. den Eigentümer des Betriebs ist unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Vorgaben der EU als De-minimis-Beihilfe zu gewähren.</p>	
<p>(4) Für den Antrag auf Zustimmung gemäß Absatz 1 ist Anlage 17 zu verwenden.</p>		<p><i>Entfällt. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.</i></p>
<p>(5) Für die mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte Verlagerung und Änderung von Betrieben ist die Gemeinde an die Erfüllung des Zweckungszweckes für eine Dauer von 25 Jahren gebunden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der zweckentsprechenden Nutzung nach Abschluss der Baumaßnahme.</p>	<p>(4) Für die mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte Verlagerung und Änderung von Betrieben ist die Gemeinde an die Erfüllung des Zweckungszweckes gebunden.</p>	<p><i>Zweckbindungsfrist entfällt. Entbürokratisierung. Zweckungszweck ist die Entschädigung.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
B 2.3 Sonstige Maßnahmen der Durchführung	B 2.3 Sonstige Maßnahmen der Durchführung	
B 2.3.1 Maßnahmenbedingte Rechtsansprüche Dritter	B 2.3.1 Maßnahmenbedingte Rechtsansprüche Dritter	
Ausgaben der Gemeinde, die durch einen durch die städtebauliche Gesamtmaßnahme bedingten rechtlichen Anspruch einer oder eines Dritten gegenüber der Gemeinde entstehen, sind zuwendungsfähig, soweit sie nicht anderweitig abgegolten sind.	Ausgaben der Gemeinde, die durch einen durch die städtebauliche Gesamtmaßnahme bedingten rechtlichen Anspruch einer oder eines Dritten gegenüber der Gemeinde entstehen, sind zuwendungsfähig, soweit sie nicht anderweitig abgegolten sind.	
B 2.3.2 Härteausgleich	B 2.3.2 Härteausgleich	
Ausgaben der Gemeinde für die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 181 BauGB sind zuwendungsfähig. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist im Rahmen der Zwischenabrechnung nachzuweisen.	Ausgaben der Gemeinde für die Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 181 BauGB sind zuwendungsfähig. Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist, dass der Nachteil für Betroffene in ihren persönlichen Lebensumständen eine besondere Härte bedeutet und eine Entschädigung oder sonstiger Ausgleich nicht erfolgt. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eines Härteausgleichs gemäß § 181 BauGB ist in geeigneter Weise im Rahmen der Zwischenabrechnung nachzuweisen.	
B 2.3.3 Bewirtschaftung von Grundstücken		<i>Entfällt. Bewirtschaftungsausgaben sind nicht mehr förderfähig. Sie können aber von den Bewirtschaftungseinnahmen abgezogen werden. Gemäß A 6.6 Abs. 1 Nr. 4 n.F. müssen nur noch Bewirtschaftungsüberschüsse als</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Ausgaben für die Bewirtschaftung von Grundstücken des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7.5 Absatz 1 und anderen Vermögensgegenständen des städtebaulichen Sondervermögens sind zuwendungsfähig.		<i>maßnahmenbedingte Einnahmen eingebracht werden. Verfahrensvereinfachung.</i>
B 2.3.4 Verfügungsfonds	B 2.3.3 Verfügungsfonds	
(1) Ausgaben eines zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen von der Gemeinde eingerichteten Verfügungsfonds sind zuwendungsfähig.	(1) Ausgaben für die Einrichtung eines Verfügungsfonds der Gemeinde zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung der lokalen Akteurinnen und Akteure im Fördergebiet sind zuwendungsfähig.	
(2) Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens die Hälfte der Mittel des Verfügungsfonds aus Mitteln der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften oder sonstigen Dritten finanziert wird; dies gilt nicht für Verfügungsfonds im Programm „Soziale Stadt“, 2. ein lokales Gremium, welches überwiegend mit unmittelbar von der städtebaulichen Gesamtmaßnahme betroffenen Personen besetzt ist, über die Verwendung der Mittel entscheidet, 3. die Mittel für kleinteilige Maßnahmen verwendet werden, die über keine andere Förderung unterstützt werden können, 	(2) Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeinde eigene verbindliche Grundsätze für die Umsetzung des Fonds entwickelt und nach Abstimmung mit dem Ministerium beschließt, 2. mindestens die Hälfte der Mittel des Verfügungsfonds aus Mitteln der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, sonstigen Dritten oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde finanziert wird; dies gilt nicht für Verfügungsfonds im Programm „Sozialer Zusammenhalt“, 3. ein lokales Gremium, welches überwiegend mit unmittelbar von der städtebaulichen Gesamtmaßnahme 	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>4. die Mittel nicht für Ausgaben des programmspezifischen Managements oder für Ausgaben gemeindlicher Einrichtungen verwendet werden und</p> <p>5. die Gemeinde eigene verbindliche Grundsätze für die Umsetzung des Fonds entwickelt und nach Abstimmung mit dem MIB beschließt.</p>	<p>betroffenen Personen besetzt ist, über die Verwendung der Mittel entscheidet,</p> <p>4. die Mittel für kleinteilige Maßnahmen verwendet werden, die über keine andere Förderung unterstützt werden können und</p> <p>5. die Mittel nicht für Ausgaben des programmspezifischen Managements oder für reguläre gesetzlich verankerte Aufgaben der Gemeinde verwendet werden.</p> <p>Die mit dem Verfügungsfonds unterstützten Maßnahmen müssen dem Fördergebiet zu Gute kommen und dem Allgemeinwohl dienen. Sie dürfen nicht der privaten Wertschöpfung oder Einzelinteressen dienen.</p>	<p><i>Klarstellende Regelung, da sich Dritte jetzt auch projektbezogen am Verfügungsfonds beteiligen können/sollen, siehe Abs. 5 n.F.</i></p>
<p>(3) Der aus Städtebauförderungsmitteln finanzierte Anteil der Mittel des Verfügungsfonds ist ausschließlich für Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen zu verwenden; die Beschränkung auf investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen gilt nicht für Verfügungsfonds im Programm „Soziale Stadt“.</p>	<p>(3) Der aus Städtebauförderungsmitteln finanzierte Anteil der Mittel des Verfügungsfonds ist ausschließlich für Investitionen, investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen zu verwenden; die Beschränkung auf investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen gilt nicht für Verfügungsfonds im Programm „Sozialer Zusammenhalt“.</p>	
<p>(4) Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist auf einen jährlichen Betrag von bis zu 30.000 Euro begrenzt.</p>	<p>(4) Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist auf einen jährlichen Betrag von bis zu 50.000 Euro begrenzt.</p>	<p><i>Erhöhung des jährlichen Förderhöchstbetrags</i></p>
<p>(5) Die von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften oder sonstigen</p>	<p>(5) Mittel von Immobilien- und Standortgemeinschaften und sonstigen Dritten</p>	<p><i>Erweiterung der Fördermöglichkeit auf projektbezogene Beteiligung Dritter mit dem Ziel der verstärkten Aktivierung.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Privaten aufzubringenden Mittel sind nicht im städtebaulichen Sondervermögen zu bewirtschaften.	sowie zusätzliche Mittel der Gemeinde können in den Verfügungsfonds insgesamt oder projektbezogen eingebracht werden. Der Verfügungsfonds ist nicht im städtebaulichen Sondervermögen zu bewirtschaften.	
	(6) Die Gemeinde hat die zweckentsprechende Verwendung der Städtebauförderungsmittel sicherzustellen. Im Rahmen der Zwischenabrechnung ist eine von der Gemeinde geprüfte Abrechnung des Verfügungsfonds vorzulegen und die zweckentsprechende Verwendung ist zu bestätigen.	<i>Verfahrensvereinfachung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.</i>
	B 2.3.4 Klimafonds	<i>Neuer Fördertatbestand mit dem Ziel der Stärkung des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung und der biologischen Vielfalt im Sinne der VV Städtebauförderung.</i>
	(1) Ausgaben für die Einrichtung eines Klimafonds der Gemeinde zur Förderung kleinerer Maßnahmen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und zur Stärkung der biologischen Vielfalt sind zuwendungsfähig.	
	(2) Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind, dass 1. die Gemeinde eigene verbindliche Grundsätze für die Umsetzung des Klimafonds entwickelt und nach Abstimmung mit dem Ministerium beschließt, 2. die Begünstigte oder der Begünstigte einen Eigenanteil von mindestens	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	<p>50 Prozent der nach den gemeindlichen Richtlinien zuwendungsfähigen Ausgaben trägt und</p> <p>3. die Mittel für kleinteilige Maßnahmen, z.B. Fassaden-, Dach- und Hofbegrünungen, und klimagerechte Gestaltung von Freiflächen, verwendet werden, die über keine andere Förderung unterstützt werden können.</p> <p>Die mit dem Klimafonds unterstützten Maßnahmen müssen dem Fördergebiet zu Gute kommen und dem Allgemeinwohl dienen.</p>	
	<p>(3) Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist auf einen jährlichen Betrag von bis zu 50.000 Euro beschränkt.</p>	
	<p>(4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Gemeinde. Mittel von Dritten sowie zusätzliche Mittel der Gemeinde können in den Klimafonds insgesamt oder projektbezogen eingebracht werden. Der Fonds ist nicht im Sondervermögen zu bewirtschaften.</p>	
	<p>(5) Die Gemeinde hat die zweckentsprechende Verwendung der Städtebauförderungsmittel sicherzustellen. Im Rahmen der Zwischenabrechnung ist eine von der Gemeinde geprüfte Abrechnung des Klimafonds vorzulegen und die</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	zweckentsprechende Verwendung ist zu bestätigen.	
B 2.3.5 Kunst im öffentlichen Raum		<i>Gesonderter Fördertatbestand entfällt. Die Zuwendungsfähigkeit von Kunst im öffentlichen Raum wird bei den jeweiligen Fördertatbeständen B 2.1.5 n.F. (Erschließungsanlagen) und B 2.2.3 n.F. (Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen) geregelt.</i>
(1) Ausgaben für Kunst im öffentlichen Raum sind zuwendungsfähig, soweit sie im Zusammenhang mit der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen oder mit der Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen stehen.		
(2) Im Programm „Soziale Stadt“ sind abweichend von Absatz 1 Ausgaben für Kunst im öffentlichen Raum auch unabhängig von der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen oder der Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zuwendungsfähig, wenn sie auf der Grundlage eines gebietsbezogenen künstlerischen Konzeptes entstehen.		
(3) Voraussetzung für die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben ist die Durchführung eines Künstlerwettbewerbes. Das MIB und das für Kultur zuständige Landesministerium sowie der BBK SH und der BAK SH sind in das Verfahren einzubinden.		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(4) Für mit Städtebauförderungsmitteln finanzierte Kunst im öffentlichen Raum ist die Gemeinde an die Erfüllung deswendungszweckes für eine Dauer von 25 Jahren gebunden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Kunstwerkes. Entsteht im Fall des Absatzes 2 Kunst von temporärem Charakter, besteht hierfür keine Zweckbindungsfrist.</p>		
<p>B 3 Maßnahmen der Abwicklung</p>	<p>B 3 Maßnahmen der Abwicklung</p>	
<p>(1) Von der Gemeinde zu tragende, anderweitig nicht gedeckte Ausgaben für Maßnahmen der Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind zuwendungsfähig. Sie können bis zu einer Höhe von 50 % aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden.</p>		<p><i>Entfällt. Die Höhe der möglichen Finanzierung aus Städtebauförderungsmitteln ergibt sich jetzt jeweils aus den einzelnen Fördertatbeständen. Ist dort keine Abweichung geregelt, ist eine Finanzierung von bis zu 100 % möglich.</i></p>
<p>(2) Die Eigenanteile, die von der Gemeinde aufgrund des begrenzten Fördermitteleinsatzes zu erbringen sind, können aus Mitteln des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7.3 Absatz 1 Nr. 6 b vor- und zwischenfinanziert werden.</p>		<p><i>Entfällt. Vor- und Zwischenfinanzierungsmöglichkeiten sind unter A 7.2 n.F. geregelt.</i></p>
<p>B 3.1 Sanierungs- und Entwicklungsträgerinnen und -träger</p>	<p>B 3.1 Sanierungs- und Entwicklungsträgerinnen und -träger</p>	
<p>(1) Ausgaben für die Beauftragung einer Sanierungs- oder Entwicklungsträgerin bzw. eines Sanierungs- oder Entwicklungsträgers gemäß § 157 Absatz 1 Satz 2 BauGB sind</p>	<p>(1) Ausgaben für die Beauftragung einer Sanierungs- oder Entwicklungsträgerin bzw. eines Sanierungs- oder Entwicklungsträgers gemäß § 157 Absatz 1 Satz 2 BauGB sind</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
nach vorheriger Zustimmung des MIB zuwendungsfähig. Eine erneute vorherige Zustimmung des MIB zum Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist erforderlich, wenn aufgrund einer Änderung des Auftragsumfangs eine Vertragsanpassung erfolgen muss.	zuwendungsfähig. Sie können bis zu einer Höhe von 50 Prozent aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden.	<i>Zustimmungsvorbehalte entfallen. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.</i>
(2) Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sanierungs- oder Entwicklungsträgerin bzw. der Sanierungs- oder Entwicklungsträger die Voraussetzungen gemäß § 158 BauGB erfüllt, 2. sich der Vertrag eindeutig und ausschließlich auf die geförderte städtebauliche Gesamtmaßnahme bezieht, 3. die Vergütung angemessen ist und 4. die Leistungen Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme betreffen, den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen und noch nicht durch Honorare für bestimmte Einzelleistungen abgegolten sind. 	(2) Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sanierungs- oder Entwicklungsträgerin bzw. der Sanierungs- oder Entwicklungsträger die Voraussetzungen gemäß § 158 BauGB erfüllt, 2. sich der Vertrag eindeutig und ausschließlich auf die geförderte städtebauliche Gesamtmaßnahme bezieht, 3. die Vergütung angemessen ist und 4. die Leistungen Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme betreffen, den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen und noch nicht durch Honorare für bestimmte Einzelleistungen abgegolten sind. 	
(3) Die Tätigkeit ist in Form von Stundensätzen zu vergüten, die alle Sachkosten beinhalten müssen.	(3) Die Tätigkeit ist in Form von Stundensätzen zu vergüten, die alle Sachkosten beinhalten müssen. Der geschlossene Vertrag ist der IB.SH	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	vorzulegen, nachträgliche Vertragsänderungen sind mitzuteilen.	<i>Folgeanpassung aufgrund der Streichung des bisherigen Zustimmungsvorbehalts, bei dem ein Vertragsentwurf vorzulegen war.</i>
(4) Für den Antrag auf Zustimmung gemäß Absatz 1 ist Anlage 18 zu verwenden.		<i>Entfällt. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.</i>
B 3.2 Programmspezifisches Management	B 3.2 Programmspezifisches Management	
(1) Ausgaben für die Beauftragung eines die städtebauliche Gesamtmaßnahme programmspezifisch begleitenden Managements (z. B. Quartiersmanagement, Stadtumbaumanagement) sind nach vorheriger Zustimmung des MIB zuwendungsfähig. Eine erneute vorherige Zustimmung des MIB zum Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist erforderlich, wenn aufgrund einer Änderung des Auftragsumfangs eine Vertragsanpassung erfolgen muss.	(1) Ausgaben für die Beauftragung eines die städtebauliche Gesamtmaßnahme programmspezifisch begleitenden Managements (z. B. Quartiersmanagement, Stadtumbaumanagement) sind zuwendungsfähig. Die Ausgaben können im Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ bis zu einer Höhe von 100 Prozent und in den anderen Städtebauförderungsprogrammen bis zu 50 Prozent aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden. Managements mit gewerblicher Ausrichtung (z.B. City-Managements, Leerstandsmanagements) sind nicht zuwendungsfähig.	<p><i>Anpassung an die aktuelle Programmstruktur der VV Städtebauförderung.</i></p> <p><i>Zustimmungsvorbehalte entfallen. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.</i></p> <p><i>Wegfall der programmbezogenen Verpflichtung zur Einrichtung eines Quartiersmanagements (vgl. A 5.9 a.F. bezogen auf das Alt-Programm „Soziale Stadt“) aus Gründen der Entbürokratisierung, aber höhere Förderquote aufgrund der besonderen Bedeutung von Quartiersmanagements im Programm „Sozialer Zusammenhalt“.</i></p>
(2) Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind, dass 1. sich der Vertrag eindeutig und ausschließlich auf die geförderte städtebaulichen Gesamtmaßnahme bezieht, 2. die Vergütung angemessen ist und 3. die Leistungen Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und	(2) Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind, dass 1. sich der Vertrag eindeutig und ausschließlich auf die geförderte städtebauliche Gesamtmaßnahme bezieht, 2. die Vergütung angemessen ist und 3. die Leistungen Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme betreffen, den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen und noch nicht durch Honorare für bestimmte Einzelleistungen abgegolten sind.	Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme betreffen, den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen und noch nicht durch Honorare für bestimmte Einzelleistungen abgegolten sind.	
(3) Die Tätigkeit ist in Form von Stundensätzen zu vergüten, die alle Sachkosten beinhalten müssen.	(3) Die Tätigkeit ist in Form von Stundensätzen zu vergüten, die alle Sachkosten beinhalten müssen. Der geschlossene Vertrag ist der IB.SH vorzulegen, nachträgliche Vertragsänderungen sind mitzuteilen.	<i>Folgeanpassung durch Streichung des bisherigen Zustimmungsvorbehalts, bei dem ein Vertragsentwurf vorzulegen war.</i>
(4) Abweichend von A 3 Absatz 6 beginnt die Möglichkeit des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln für die Beauftragung eines die städtebauliche Gesamtmaßnahme programmspezifisch begleitenden Managements im Programm „Soziale Stadt“ mit dem erstmaligen Zuwendungsbescheid der IB.SH.		<i>Entfällt wegen des geänderten Aufnahmeverfahrens. Ein Fördermitteleinsatz ist jetzt sowohl für Maßnahmen der Vorbereitung als auch für Maßnahmen der Durchführung und Abwicklung bereits ab Programmaufnahme möglich (siehe A 3 n.F.).</i>
(5) Für den Antrag auf Zustimmung gemäß Absatz 1 ist Anlage 18 zu verwenden.		<i>Entfällt. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.</i>
B 3.3 Private Sachverständige für gutachterliche Wertermittlungen	B 3.3 Gutachten privater Sachverständiger	
(1) Durch die Beauftragung privater Sachverständiger gemäß A 8 Absatz 1 Satz 2 entstehende Ausgaben für die Erstattung von Gutachten über	Ausgaben für die Beauftragung privater Sachverständiger mit der Erstattung von Gutachten, die nach diesen Richtlinien vorzulegen sind oder vom Ministerium	<i>Nachweis der Dringlichkeit entfällt. Entbürokratisierung.</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>1. den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken, 2. den Verkehrswert von Rechten an Grundstücken, 3. die Höhe von Entschädigungen sonstiger Vermögensnachteile, 4. die Höhe von Ausgleichsbeträgen gemäß § 154 BauGB</p> <p>sind zuwendungsfähig. Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist, dass der zuständige Gutachterausschuss die Wertermittlung nachweislich nicht innerhalb des erforderlichen Zeitraumes durchführen kann.</p>	<p>angefordert werden, sind zuwendungsfähig, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist. Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die Erstattung von Gutachten ist, dass diese durch öffentlich bestellte und vereidigte oder vergleichbar zertifizierte Sachverständige erstattet werden. Sie können bis zu 50 Prozent aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden. Ausgenommen sind gutachterliche Wertermittlungen zur Festsetzung von Ausgleichsbeträgen und gemeindlichen Wertausgleichen; diese sind regelmäßig durch den zuständigen Gutachterausschuss gemäß §§ 192 ff BauGB vornehmen zu lassen. Gutachterliche Wertermittlungen, die gemäß A 8 im Zusammenhang mit dem Zwischenerwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken gemäß B 2.1.1 Absatz 3 sowie deren Veräußerung bzw. Überführung in das gemeindliche Vermögen benötigt werden, sind nicht zuwendungsfähig.</p>	<p><i>Betrifft den neuen Fördertatbestand Zwischenerwerb.</i></p>
<p>(2) Durch die Einschaltung privater Sachverständiger oder von Untersuchungsstellen gemäß § 18 BBodSchG entstehende Ausgaben für die Ermittlung von Verkehrswertminderungen bebauter und unbebauter Grundstücke aufgrund schädlicher Bodenveränderungen sind zuwendungsfähig. Die Einhaltung des Grundsatzes der Nachrangigkeit des Einsatzes von</p>		<p><i>Entfällt, A 8 Abs. 2 n.F. regelt, dass sich die Zuwendungsfähigkeit nach B 3.3 richtet. Der Grundsatz der Nachrangigkeit ist in A 6.1 n.F. geregelt. Was ist der Zwischenabrechnung nachzuweisen ist, ergibt sich aus dem vom Ministerium bereitgestellten Formular.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Städtebauförderungsmitteln ist im Rahmen der Zwischenabrechnung nachzuweisen		
B 3.4 Sonstige Beauftragte	B 3.4 Sonstige Beauftragte	
(1) Ausgaben für die Beauftragung sonstiger Beauftragter gemäß § 157 Absatz 1 BauGB sind zuwendungsfähig.	(1) Ausgaben für sonstige Beauftragte gemäß § 157 Absatz 1 BauGB sind zuwendungsfähig. Sie können bis zu einer Höhe von 50 Prozent aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden.	
(2) Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind, dass 1. sich der Vertrag eindeutig und ausschließlich auf die geförderte städtebauliche Gesamtmaßnahme bezieht, 2. die Vergütung angemessen ist und 3. die Leistungen Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme betreffen, den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen und noch nicht durch Honorare für bestimmte Einzelleistungen abgegolten sind.	(2) Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind, dass 1. sich der Vertrag eindeutig und ausschließlich auf die geförderte städtebauliche Gesamtmaßnahme bezieht, 2. die Vergütung angemessen ist und 3. die Leistungen Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme betreffen, den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen und noch nicht durch Honorare für bestimmte Einzelleistungen abgegolten sind.	
B 3.5 Öffentlichkeitsarbeit		<i>Fördertatbestand entfällt. Maßnahmenbegleitende Öffentlichkeitsarbeit zum Tag der Städtebauförderung sowie Veröffentlichungen zur Information über das Ergebnis der städtebaulichen Gesamtmaßnahme bleiben zuwendungsfähig (jetzt als Sonstige Maßnahmen der Abwicklung gem. B 3.7 Nr. 3 und 6 n.F.).</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Ausgaben einer maßnahmenbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit und Ausgaben für die Veröffentlichung zur Information über das Ergebnis der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind zuwendungsfähig.		
B 3.6 Aufgegebene Ordnungs- und Baumaßnahmen		<i>Fördertatbestand entfällt. Mehr Eigenverantwortung der Gemeinden.</i>
Ausgaben der Vorbereitung einzelner Ordnungsmaßnahmen gemäß B 2.1 und Baumaßnahmen gemäß B 2.2 (z. B. Konzepte, Machbarkeitsstudien, Gutachten, Planungswettbewerbe, Planungen) sind der jeweiligen Ordnungsmaßnahme oder Baumaßnahme zuzuordnen. Wird aus schwerwiegendem Grund von der Durchführung einzelner Ordnungsmaßnahmen oder Baumaßnahmen abgesehen, sind bereits angefallene Planungsausgaben den Ausgaben der Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuzuordnen. Sie können mit Zustimmung des MIB bis zu einer Höhe von 50 % aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden. Die Zustimmung des MIB ist innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntwerden des schwerwiegenden Grundes zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
B 3.7 Sonstige Maßnahmen der Abwicklung	B 3.5 Sonstige Maßnahmen der Abwicklung	
<p>(1) Ausgaben für sonstige Maßnahmen der Abwicklung sind zuwendungsfähig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Führung des Sonderkontos gemäß A 7.4, 2. die Durchführung einer abschließenden Evaluierung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, 3. die Erstellung des Abschlussberichtes gemäß C 8.6. 	<p>Ausgaben für sonstige Maßnahmen der Abwicklung sind zuwendungsfähig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Führen des Sonderkontos (A 7.1 Absatz 4), 2. eine sich an die Fertigstellung von sanierungsbedingten Pflanzmaßnahmen anschließende Entwicklungspflege von bis zu zwei Jahren, höchstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Schlussabrechnung gemäß C 8.3 bei der IB.SH vorzulegen ist (Ende des Zuwendungszeitraums, A 3 Absatz 2), 3. maßnahmenbegleitende Öffentlichkeitsarbeit zum Tag der Städtebauförderung, 4. die Durchführung einer abschließenden Evaluierung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, 5. das Erstellen des Abschlussberichtes gemäß C 9 und 6. Veröffentlichungen zur Information über das Ergebnis der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. 	<p><i>neu</i></p> <p><i>Bisher von B 3.5 a.F. miterfasst.</i></p> <p><i>Bisher von B 3.5 a.F. miterfasst.</i></p>
<p>(2) Abweichend von A 3 Absatz 6 beginnt die Möglichkeit des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln für die Führung des Sonderkontos mit dem erstmaligen Zuwendungsbescheid der IB.SH.</p>		<p><i>Entfällt wegen des geänderten Aufnahmeverfahrens. Ein Fördermitteleinsatz ist jetzt sowohl für Maßnahmen der Vorbereitung als auch für Maßnahmen der Durchführung und Abwicklung bereits ab Programmaufnahme möglich (siehe A 3 n.F.).</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
C Förderungsverfahren	C Förderungsverfahren	
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung von gewährten Zuwendungen gelten die VV-K zu § 44 LHO i. V. m. §§ 116, 117, 117 a LVwG, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist. Nr. 8.8 der VV-K zu § 44 LHO findet keine Anwendung.	Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung von gewährten Zuwendungen gelten die VV-K zu § 44 LHO i. V. m. §§ 116, 117, 117 a LVwG, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist. Nr. 8.8 der VV-K zu § 44 LHO findet keine Anwendung.	
C 1 Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm	C 1 Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm	
Das MIB stellt jährlich die Städtebauförderungsprogramme auf. Sie umfassen neue und fortzusetzende städtebauliche Gesamtmaßnahmen. Die Aufnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in ein Städtebauförderungsprogramm ist Grundlage für die Gewährung einer Zuwendung aus diesem Programm.	Das Ministerium stellt die Städtebauförderungsprogramme jährlich auf. Die Aufnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in ein Städtebauförderungsprogramm ist Grundlage für die Gewährung einer Zuwendung aus diesem Programm.	
	C 1.1 Interessenbekundung	
	Bei Interesse an einer Neuaufnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in ein Städtebauförderungsprogramm wendet sich die Gemeinde an das für Städtebauförderung	<i>Geändertes Aufnahmeverfahren.</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	zuständige Ministerium. Das Ministerium stellt nähere Informationen über die Voraussetzungen für die Neuaufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm zur Verfügung und berät die Gemeinde.	
C 1.1 Förderungsantrag	C 1.2 Förderungsantrag	
C 1.1.1 Antrag auf erstmalige Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm	C 1.2.1 Antrag auf Neuaufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm	
(1) Die erstmalige Aufnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in ein Städtebauförderungsprogramm ist durch die Gemeinde zu beantragen. Die Beantragung erfolgt regelmäßig im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens (Interessenbekundung und Antragstellung). Das MIB fordert die Gemeinden zur Teilnahme am Antragsverfahren auf, wenn zu erwarten ist, dass für eine Förderung neuer städtebaulicher Gesamtmaßnahmen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.	Die Neuaufnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in ein Städtebauförderungsprogramm ist durch die Gemeinde zu beantragen. Das vom Ministerium bereitgestellte Formular ist zu verwenden. Mit dem Antrag ist eine von der Gemeindevertretung beschlossene städtebauliche Planung gemäß A 5.3.1. vorzulegen. Das Ministerium entscheidet über die Neuaufnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Rahmen der Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme gemäß C 1.3.	<i>Geändertes Aufnahmeverfahren.</i>
(2) Anlage 1 ist zu verwenden.		
C 1.1.2 Folgeantrag auf Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm	C 1.2.2 Folgeantrag	
(1) Die Aufnahme einer fortzusetzenden städtebaulichen Gesamtmaßnahme in ein	Folgeanträge auf Fortsetzung der Förderung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in	<i>Geänderte Frist (Ausschlussfrist)!</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Städtebauförderungsprogramm ist durch die Gemeinde bis zum 28.02. des Jahres beim MIB zu beantragen. Eine besondere Aufforderung zur Antragstellung ergeht nicht.	einem Städtebauförderungsprogramm können durch die Gemeinde bis zum 01.10. eines Jahres für das nachfolgende Programmjahr beim Ministerium gestellt werden (Ausschlussfrist). Das vom Ministerium bereitgestellte Formular ist zu verwenden. Das Ministerium entscheidet über die Aufnahme der städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Rahmen der Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme gemäß C 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Fortsetzung der Förderung besteht nicht.	
(2) Anlage 1 ist zu verwenden.		
C 1.1.3 Antrag auf Bereitstellung von Umschichtungsmitteln	C 1.2.3 Antrag auf Bereitstellung von Umschichtungsmitteln	
(1) Für fortzusetzende städtebauliche Gesamtmaßnahmen können jederzeit Umschichtungsmittel beantragt werden. Umschichtungsmittel entstehen durch den Widerruf von Zuwendungen oder durch Zinsforderungen.	Umschichtungsmittel können jederzeit beantragt werden. Das vom Ministerium bereitgestellte Formular ist zu verwenden. Umschichtungsmittel entstehen durch den Widerruf von Zuwendungen oder durch Zinsforderungen. Das Ministerium entscheidet über die Bereitstellung von Umschichtungsmitteln nach Verfügbarkeit.	
(2) Anlage 1 ist zu verwenden.		
C 1.2 Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme	C 1.3 Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Das MIB entscheidet über die Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der Förderanträge der Gemeinden und der jährlich zwischen Bund und Ländern vereinbarten VV Städtebauförderung. Mit der Programmaufstellung entscheidet das MIB über die Aufnahme von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in ein Städtebauförderungsprogramm und die Verteilung der in diesem Programm zur Verfügung stehenden Zuwendungen. Gegebenenfalls zur Verfügung stehende Umschichtungsmittel können bei der Programmaufstellung berücksichtigt werden. Die Städtebauförderungsprogramme bedürfen einer Genehmigung durch den Bund. Nach Erteilung der Genehmigung beauftragt das MIB die IB.SH mit der Bewilligung der Zuwendungen. Ein Rechtsanspruch auf erneute Programmaufnahme in den Folgejahren wird durch die Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm nicht begründet.</p>	<p>Das Ministerium entscheidet über die Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme auf der Grundlage der verfügbaren Mittel, der Förderanträge der Gemeinden und der zwischen Bund und Ländern vereinbarten VV Städtebauförderung. Die Städtebauförderungsprogramme bedürfen einer Genehmigung durch den Bund. Nach Erteilung der Genehmigung beauftragt das Ministerium die IB.SH mit der Bewilligung der Zuwendungen. Gegebenenfalls zur Verfügung stehende Umschichtungsmittel können bei der Programmaufstellung berücksichtigt werden.</p>	
C 2 Bewilligung von Zuwendungen	C 2 Bewilligung von Zuwendungen	
(1) Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der IB.SH.	(1) Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt durch Bescheid der IB.SH.	
(2) Zuwendungen werden mit einer Mittelfälligkeit über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren in Jahres-Tranchen gewährt.	(2) Zuwendungen werden mit einer Mittelfälligkeit in Jahrestanchen gewährt. Umschichtungsmittel (C 1.2.3) stehen in der	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Umschichtungsmittel (C 1.1.3) stehen in der Regel im Jahr der Bewilligung zur Verfügung.	Regel nur im Jahr der Bewilligung zur Verfügung.	
C 3 Kosten- und Finanzierungsübersicht	C 3 Kosten- und Finanzierungsübersicht	
(1) Dem MIB ist jährlich bis zum 28.02. eine aktuelle Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß A 5.3 für die städtebauliche Gesamtmaßnahme vorzulegen.	Dem Ministerium ist jährlich bis zum 01.10. eine aktuelle Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß A 6.3 für die städtebauliche Gesamtmaßnahme vorzulegen. Das vom Ministerium bereitgestellte Formular ist zu verwenden.	<i>Geänderte Frist!</i>
(2) Anlage 2 ist zu verwenden.		
C 4 Maßnahmenplan	C 4 Maßnahmenplan	
(1) Dem MIB ist jährlich bis zum 28.02. ein Maßnahmenplan für die städtebauliche Gesamtmaßnahme vorzulegen. Bei Anpassungsbedarf kann der Maßnahmenplan unterjährig erneut vorgelegt werden.	(1) Dem Ministerium ist mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 01.10. eines Jahres, ein Maßnahmenplan für die städtebauliche Gesamtmaßnahme vorzulegen. Das vom Ministerium bereitgestellte Formular ist zu verwenden. Bei Anpassungsbedarf kann der Maßnahmenplan unterjährig erneut vorgelegt werden.	<i>Geänderte Frist!</i>
(2) Anlage 3 ist zu verwenden.	(2) Das Ministerium entscheidet über die Aufnahme einzelner Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung in den Maßnahmenplan als Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln (A 3 Absatz 4). Wird innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme in den Maßnahmenplan nicht mit der Maßnahme begonnen, ist die	<i>Verfahrensänderung vor dem Hintergrund der begrenzten Förderdauer. Bessere Verfahrenssteuerung durch Priorisierung.</i>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	Maßnahme aus dem Maßnahmenplan zu streichen. Eine erneute Aufnahme ist möglich. Ausgaben für das Führen des Sonderkontos gemäß B 3.5 Absatz 1 Nr. 1 gelten als aufgenommen.	<i>Entbürokratisierung durch Verschlankung des Maßnahmenplanes.</i> <i>Entbürokratisierung, die Gemeinden müssen hier nichts mehr veranlassen.</i>
C 5 Sachstandsbericht	C 5 Sachstandsbericht	
(1) Dem MIB ist jährlich bis zum 28.02. ein Sachstandsbericht über die städtebauliche Gesamtmaßnahme vorzulegen. Der Bericht umfasst den Zeitraum von 01.01. bis zum 31.12. des Vorjahres.	Dem Ministerium ist jährlich bis zum 01.10. ein Sachstandsbericht über die städtebauliche Gesamtmaßnahme vorzulegen. Das vom Ministerium bereitgestellte Formular ist zu verwenden. Der Bericht umfasst den vorangegangenen Zeitraum vom 01.09. des Vorjahres bis zum 31.08. des laufenden Jahres.	<i>Geänderte Frist!</i>
(2) Anlage 4 ist zu verwenden.		
C 6 Anforderung, Auszahlung und fristgerechte Verwendung von Zuwendungen	C 6 Anforderung, Auszahlung und fristgerechte Verwendung von Zuwendungen	
(1) Zuwendungen sind bei der IB.SH anzufordern. Für die Anforderung von Zuwendungen ist Anlage 8 zu verwenden.	(1) Zuwendungen sind bei der IB.SH anzufordern. Das vom Ministerium bereitgestellte Formular ist zu verwenden.	
(2) Die Auszahlung von Zuwendungen erfolgt unmittelbar auf das gemäß A 7.4 einzurichtende Sonderkonto.	(2) Die Auszahlung von Zuwendungen erfolgt unmittelbar auf das gemäß A 7.1 Absatz 4 einzurichtende Sonderkonto.	
(3) Zuwendungen sind spätestens zwei Jahre nach Auszahlung gemäß der	(3) Zuwendungen sind spätestens zwei Jahre nach Auszahlung gemäß der	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Zweckbestimmung zu verwenden. Werden Zuwendungen nicht fristgemäß zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung regelmäßig Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr erhoben (§ 117 a Absatz 4 Satz 1 LVwG). Dies gilt auch, wenn die Zuwendungen gemäß Nr. 1.5 ANBest-K zu § 44 LHO angefordert worden sind. Die Zinsen sind an die IB.SH zu entrichten.</p>	<p>Zweckbestimmung zu verwenden. Werden Zuwendungen nicht fristgemäß zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung regelmäßig Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr erhoben (§ 117 a Absatz 4 Satz 1 LVwG). Dies gilt auch, wenn die Zuwendungen gemäß Nr. 1.5 ANBest-K zu § 44 LHO angefordert worden sind. Die Zinsen sind an die IB.SH zu entrichten.</p>	
<p>(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Gemeinde zur zügigen Begleichung von Ausgaben eine ständige Kassenreserve in Höhe von bis zu 25.000 Euro bilden.</p>	<p>(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Gemeinde zur zügigen Begleichung von Ausgaben eine ständige Kassenreserve in Höhe von bis zu 25.000 Euro bilden.</p>	
<p>C 7 Zustimmung zum Mitteleinsatz</p>	<p>C 7 Zustimmung zum Mitteleinsatz</p>	
<p>Für folgende einzelne Maßnahmen erteilt das MIB die Zustimmung zum Mitteleinsatz durch Zustimmung zur Aufnahme in den Maßnahmenplan gemäß A 5.4:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen nach § 140 BauGB (B 1.1), mit Ausnahme vorgezogener Ordnungs- und Baumaßnahmen gemäß § 140 Nr. 7 BauGB (B 1.1 Absatz 3), 2. Übergeordnete Konzepte (B 1.2), 3. Erwerb von Grundstücken (B 2.1.1), 	<p>Für folgende einzelne Maßnahmen ist zusätzlich zur Aufnahme in den Maßnahmenplan gemäß C 4 eine gesonderte Zustimmung des Ministeriums zum Mitteleinsatz erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erstmalige Herstellung oder wesentliche Änderung von öffentlichen Erschließungsanlagen (B 2.1.5 Absatz 1), 2. Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (B 2.2.3). 	<p><i>Zustimmungsvorbehalte entfallen größtenteils. Nur für die erstmalige Herstellung oder wesentliche Änderung von Erschließungsanlagen und die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen ist zusätzlich zur Aufnahme in den Maßnahmenplan weiterhin eine Zustimmung zum Mitteleinsatz erforderlich. Für alle anderen Maßnahmen ist jetzt eine Aufnahme in den Maßnahmenplan (siehe C 4 n.F.) ausreichend, damit Städteförderungsmittel eingesetzt werden können. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>4. Sonstige Maßnahmen der Bodenordnung (B 2.1.2),</p> <p>5. Freilegung von Grundstücken (B 2.1.4),</p> <p>6. Gebäuderestwertentschädigung bei der Freilegung von Grundstücken (B 2.1.5),</p> <p>7. Änderung von öffentlichen Versorgungseinrichtungen (B 2.1.7),</p> <p>8. Sonstige Ordnungsmaßnahmen (B 2.1.8),</p> <p>9. Maßnahmen zum Ausgleich (B 2.1.9),</p> <p>10. Maßnahmenbedingte Rechtsansprüche Dritter (B 2.3.1),</p> <p>11. Härteausgleich (B 2.3.2),</p> <p>12. Bewirtschaftung von Grundstücken (B 2.3.3),</p> <p>13. Verfügungsfonds (B 2.3.4),</p> <p>14. Kunst im öffentlichen Raum (B 2.3.5),</p> <p>15. Private Sachverständige für gutachterliche Wertermittlungen (B 3.3),</p> <p>16. Sonstige Beauftragte (B 3.4),</p> <p>17. Öffentlichkeitsarbeit (B 3.5),</p> <p>18. Sonstige Maßnahmen der Abwicklung (B 3.7).</p>	<p>Für die Antragstellung sind die vom Ministerium bereitgestellten Formulare zu verwenden.</p>	
<p>(2) Für folgende einzelne Maßnahmen ist zusätzlich zur Aufnahme in den Maßnahmenplan gemäß A 5.4 eine gesonderte Zustimmung des MIB zum Mitteleinsatz zu beantragen:</p> <p>1. Vorgezogene Ordnungs- und Baumaßnahmen (B 1.1 Absatz 3),</p> <p>2. Umzug von Bewohnerinnen, Bewohnern und Betrieben (B 2.1.3),</p> <p>3. Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen (B 2.1.6),</p>		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>4. Neubebauung und Ersatzbauten der Gemeinde (B 2.2.3),</p> <p>5. Neubau von Ersatzwohnungen und sonstigen Wohnungen Dritter (B 2.2.4),</p> <p>6. Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (B 2.2.5),</p> <p>7. Verlagerung und Änderung von Betrieben (B 2.2.6),</p> <p>8. Sanierungs- und Entwicklungsträgerinnen und -träger (B 3.1),</p> <p>9. Programmspezifisches Management (B 3.2),</p> <p>10. Aufgegebene Ordnungs- und Baumaßnahmen (B 3.6).</p> <p>Für die Antragstellung zu Nr. 2-9 sind die Anlagen 9, 10, 14, 15, 16, 17 bzw. 18 zu verwenden.</p>		
<p>(3) Für folgende einzelne Maßnahmen ist zusätzlich zur Aufnahme in den Maßnahmenplan gemäß A 5.4 über das MIB eine gesonderte Zustimmung der IB.SH zum Mitteleinsatz zu beantragen:</p> <p>1. Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen Dritter (B 2.2.1),</p> <p>2. Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen der Gemeinde (B 2.2.2).</p> <p>Für die Antragstellung ist Anlage 11 zu verwenden.</p>		
C 8 Abrechnung	C 8 Abrechnung	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Die Gemeinde hat die städtebauliche Gesamtmaßnahme abzurechnen. Die Abrechnung entspricht dem Verwendungsnachweis im Sinne des Haushaltsrechtes. Die IB.SH prüft die Abrechnung gemäß Nr. 11 VV-K zu § 44 LHO und entscheidet auf dieser Grundlage über die endgültige Förderung. Mit dem Bescheid erhält die Gemeinde eine Ausfertigung des Prüfvermerks.</p>	<p>Die Gemeinde hat die städtebauliche Gesamtmaßnahme abzurechnen. Die Abrechnung entspricht dem Verwendungsnachweis im Sinne des Haushaltsrechtes. Die IB.SH prüft die Abrechnung gemäß Nr. 11 VV-K zu § 44 LHO und entscheidet auf dieser Grundlage über die endgültige Förderung. Mit dem Bescheid erhält die Gemeinde eine Ausfertigung des Prüfvermerks.</p>	
<p>C 8.1 Gegenstand der Abrechnung</p>		<p><i>Der Gegenstand der Abrechnung ergibt sich aus C 8.1 ff. n.F.</i></p>
<p>Gegenstand der Abrechnung ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit. Das Abrechnungsverfahren umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abrechnung einzelner Maßnahmen gemäß C 8.2, 2. die jährlich vorzulegende Zwischenabrechnung gemäß C 8.3, 3. die Darstellung des Sonderkontos gemäß C 8.4, 4. die Schlussabrechnung gemäß C 8.5 und 5. den Abschlussbericht gemäß C 8.6. <p>Hierbei sind alle Einnahmen gemäß A 6.2.5, alle Ausgaben einzelner Maßnahmen gemäß B und alle Vermögenswerte des städtebaulichen Sondervermögens zu berücksichtigen.</p>		
<p>C 8.2 Abrechnung einzelner Maßnahmen</p>	<p>C 8.1 Abrechnung einzelner Maßnahmen</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(1) Für folgende einzelne Maßnahmen ist der IB.SH über die für die baufachliche Prüfung zuständige Stelle spätestens 12 Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme eine Abrechnung vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen (B 2.1.6), 2. Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen Dritter (B 2.2.1), 3. Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen der Gemeinde (B 2.2.2), 4. Neubebauung und Ersatzbauten der Gemeinde (B 2.2.3), 5. Neubau von Ersatzwohnungen und sonstigen Wohnungen Dritter (B 2.2.4), 6. Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (B 2.2.5), 7. Verlagerung und Änderung von Betrieben (B 2.2.6). <p>Dies gilt auch dann, wenn einzelne Maßnahmen als vorgezogene Ordnungs- oder Baumaßnahmen durchgeführt wurden. Mit der Abrechnung ist ein Nachweis über die Einhaltung der Vorgaben für die öffentliche Darstellung der Städtebauförderung gemäß A 5.12 Absatz 2 Nr. 3 und 4 vorzulegen. Anlage 20 ist zu verwenden. Die Ergebnisse der Prüfung der Abrechnung durch die IB.SH sind unverzüglich in die Zwischenabrechnung gemäß C 8.3 bzw. in die Schlussabrechnung gemäß C 8.5 einzustellen.</p>	<p>(1) Für folgende einzelne Maßnahmen ist der IB.SH spätestens 12 Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme eine Abrechnung vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erstmalige Herstellung und wesentliche Änderung von Erschließungsanlagen (B 2.1.5 Absatz 1), 2. Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen der Gemeinde (B 2.2.1), 3. Neubebauung und Ersatzbauten der Gemeinde (B 2.2.2), 4. Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (B 2.2.3). <p>Das vom Ministerium bereitgestellte Formular ist zu verwenden. Im Fall einer baufachlichen Prüfung ist die Abrechnung über die für die baufachliche Prüfung zuständige Stelle vorzulegen. Die Ergebnisse der Prüfung der Abrechnung durch die IB.SH sind unverzüglich in die Zwischenabrechnung gemäß C 8.2 bzw. in die Schlussabrechnung gemäß C 8.3 einzustellen.</p>	<p><i>C 8.2 Abs. 1 Nr. 2, Nr. und Nr. 7 a.F. sind jetzt im Rahmen einer vereinfachten Abrechnung (C 8.1 Abs. 2 Nr. 6 n.F.) abzurechnen. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.</i></p> <p><i>C 8.2. Abs. 1 Nr. 4 und 5 a.F. sind jetzt in C 8.1 Abs. 1 Nr. 3 n.F. geregelt. Die Fördertatbestände wurden unter B 2.2.2 n.F. zusammengefasst.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Folgende einzelne Maßnahmen sind unverzüglich nach ihrem Abschluss im Rahmen der Zwischenabrechnung gemäß C 8.3 bzw. im Rahmen der Schlussabrechnung gemäß C 8.5 abzurechnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen nach § 140 BauGB (B 1.1), mit Ausnahmen vorgezogener Ordnungs- und Baumaßnahmen gemäß § 140 Nr. 7 BauGB (B 1.1 Absatz 3), 2. Übergeordnete Konzepte (B 1.2), 3. Erwerb von Grundstücken (B 2.1.1), 4. Sonstige Maßnahmen der Bodenordnung (B 2.1.2), 5. Umzug von Bewohnerinnen, Bewohnern und Betrieben (B 2.1.3), 6. Freilegung von Grundstücken (B 2.1.4), 7. Gebäuderestwertentschädigung bei der Freilegung von Grundstücken (B 2.1.5), 8. Änderung von öffentlichen Versorgungseinrichtungen (B 2.1.7), 9. Sonstige Ordnungsmaßnahmen (B 2.1.8), 10. Maßnahmen zum Ausgleich (B 2.1.9), 11. Maßnahmenbedingte Rechtsansprüche Dritter (B 2.3.1), 12. Härteausgleich (B 2.3.2), 13. Kunst im öffentlichen Raum (B 2.3.5), 14. Private Sachverständige für gutachterliche Wertermittlungen (B 3.3), 15. Sonstige Beauftragte (B 3.4) und 16. Öffentlichkeitsarbeit (B 3.5). <p>Dies gilt auch dann, wenn einzelne Maßnahmen als vorgezogene Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wurden.</p>	<p>(2) Für folgende einzelne Maßnahmen ist unverzüglich nach ihrem Abschluss im Rahmen der Zwischenabrechnung gemäß C 8.2 bzw. im Rahmen der Schlussabrechnung gemäß C 8.3 eine vereinfachte Abrechnung vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umzug von Bewohnerinnen, Bewohnern und Betrieben (B 2.1.2), 2. Freilegung von Grundstücken (B 2.1.3), wenn die Durchführung aufgrund eines Vertrages der Eigentümerin oder dem Eigentümer überlassen worden ist (B 2.1 Satz 2), 3. Gebäuderestwertentschädigung bei der Freilegung von Grundstücken (B 2.1.4), 4. Änderung von öffentlichen Versorgungseinrichtungen (B 2.1.6), 5. Sonstige Ordnungsmaßnahmen (B 2.1.7), wenn die Durchführung aufgrund eines Vertrages der Eigentümerin oder dem Eigentümer überlassen worden ist (B 2.1 Satz 2), 6. Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen im Eigentum Dritter (B 2.2.1), 7. Neubebauung und Ersatzbauten im Eigentum Dritter (B 2.2.2), 8. Verlagerung und Änderung von Betrieben (B 2.2.4), 9. Maßnahmenbedingte Rechtsansprüche Dritter (B 2.3.1), 10. Härteausgleich (B 2.3.2). <p>Die Gemeinde hat sich unverzüglich nach Abschluss der einzelnen Maßnahme einen</p>	<p><i>Neues Verfahren der vereinfachten Abrechnung. Betrifft Fälle, in denen die Gemeinde Städtebauförderungsmittel an Dritte weitergibt, z.B. als Entschädigung oder Erstattung. Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Ausgaben der Vorbereitung aufgegebenener Ordnungs- und Baumaßnahmen sind unverzüglich nach Zustimmung des MIB zum Fördermitteleinsatz (B 3.6) im Rahmen der Zwischenabrechnung gemäß C 8.3 bzw. der Schlussabrechnung gemäß C 8.5 abzurechnen.</p>	<p>Nachweis über die Verwendung im Sinne von Nr. 7 ANBest-K vorlegen zu lassen, diesen unverzüglich zu prüfen und eine vereinfachte Abrechnung zu erstellen. Das vom Ministerium bereitgestellte Formular ist zu verwenden. Die vereinfachte Abrechnung ist unverzüglich in die Zwischenabrechnung gemäß C 8.2 bzw. in die Schlussabrechnung gemäß C 8.3 einzustellen. Das vom Ministerium bereitgestellte Formular ist zu verwenden.</p>	
<p>(3) Für folgende einzelne Maßnahmen sind die jeweiligen Ausgaben des Vorjahres unverzüglich im Rahmen der Zwischenabrechnung gemäß C 8.3 bzw. im Rahmen der Schlussabrechnung gemäß C 8.5 abzurechnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewirtschaftung von Grundstücken (B 2.3.3), 2. Verfügungsfonds (B 2.3.4), 3. Sanierungs- und Entwicklungsträgerinnen und -träger (B 3.1), 4. Programmspezifisches Management (B 3.2), 5. Sonstige Maßnahmen der Abwicklung (B 3.7). 	<p>(3) Für folgende einzelne Maßnahmen sind die Ausgaben unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme im Rahmen der Zwischenabrechnung gemäß C 8.2 bzw. im Rahmen der Schlussabrechnung gemäß C 8.3 abzurechnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen der Vorbereitung gemäß B 1, Ausgaben für Maßnahmen der Vorbereitung, die vor Beginn des Zuwendungszeitraums entstanden sind (B 1 Satz 2 Nr. 1), und für vorgezogene Ordnungsmaßnahmen (B 1 Satz 2 Nr. 2) sind im Rahmen der ersten Zwischenabrechnung abzurechnen, 2. Bodenordnung einschließlich des Erwerbs von Grundstücken und Rechten an Grundstücken (B 2.1.1); 3. Freilegung von Grundstücken der Gemeinde (B 2.1.3), 4. Sonstige Ordnungsmaßnahmen der Gemeinde (B 2.1.7), 5. Maßnahmen zum Ausgleich (B 2.1.8), 	<p><i>Bisher C 8.2 Abs. 2, überarbeitet. Folgeanpassungen.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	6. Gutachten privater Sachverständiger (B 3.3) und 7. Sonstige Beauftragte (B 3.4).	
	(4) Für folgende einzelne Maßnahmen sind die jeweiligen Ausgaben des Vorjahres unverzüglich im Rahmen der Zwischenabrechnung gemäß C 8.2 bzw. im Rahmen der Schlussabrechnung gemäß C 8.3 abzurechnen: 1. Verfügungsfonds (B 2.3.3), 2. Klimafonds (B 2.3.4), 3. Sanierungs- und Entwicklungsträgerinnen und -träger (B 3.1), 4. Programmspezifisches Management (B 3.2) und 5. Sonstige Maßnahmen der Abwicklung (B 3.5).	<i>Bisher C 8.2 Abs. 3, überarbeitet. Folgeanpassungen.</i>
	(5) Im Vorjahr aufgegebene Ordnungs- und Baumaßnahmen, für die bereits Städtebauförderungsmittel eingesetzt worden sind, sind im Rahmen der Zwischenabrechnung gemäß C 8.2 bzw. der Schlussabrechnung gemäß C 8.3 anzuzeigen. Die Erstattung der Städtebauförderungsmittel richtet sich nach A 6.5 Absatz 2.	<i>Folgeanpassung. Ausgaben für Planungsleistungen aufgebener Ordnungs- und Baumaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig (A 6.5 Abs. 1 Nr. 8 n.F.).</i>
C 8.3 Zwischenabrechnung	C 8.2 Zwischenabrechnung	
Der IB.SH ist jährlich bis zum 30.06. eine von der Gemeinde haushaltsmäßig geprüfte Zwischenabrechnung mit Stand 31.12. des	Der IB.SH ist jährlich bis zum 30.06. eine von der Gemeinde haushaltsmäßig geprüfte Zwischenabrechnung mit Stand 31.12. des	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Vorjahres vorzulegen. Gegenstand der Zwischenabrechnung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausgaben für einzelne Maßnahmen gemäß C 8.2, 2. die Einnahmen des Vorjahres gemäß A 6.2.5, 3. das Bestandsverzeichnis über die dem städtebaulichen Sondervermögen bereitzustellenden Grundstücke und sonstigen Vermögenswerte gemäß A 7.5 Absatz 7 und 4. das Verzeichnis über die nicht mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen privat nutzbaren Grundstücke der Gemeinde gemäß C 8.5 Absatz 6. Anlage 21 ist zu verwenden. 	<p>Vorjahres vorzulegen. Das vom Ministerium bereitgestellte Formular ist zu verwenden.</p>	
<p>C 8.4 Darstellung des Sonderkontos</p>		<p>jetzt „Abrechnung des Sonderkontos“ (C 8.4 n.F.)</p>
<p>Das Sonderkonto gemäß A 7.4 ist der IB.SH zusammen mit der Zwischenabrechnung zum 30.06. des Jahres sowie mit der Schlussabrechnung unter Verwendung der Anlage 19 in Form einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres vorzulegen. Werden zur Finanzierung einzelner Maßnahmen neben Städtebauförderungsmitteln auch Mittel Dritter eingesetzt (Mischfinanzierung), sind die Einnahmen und Ausgaben dieser Maßnahme zu kennzeichnen.</p>		
<p>C 8.5 Schlussabrechnung</p>	<p>C 8.3 Schlussabrechnung</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(1) Die Gemeinde hat der IB.SH spätestens 12 Monate nach Abschluss aller Maßnahmen der Vorbereitung gemäß B 1 und der Durchführung gemäß B 2 bzw. 12 Monate nach dem gemäß A 3 Absatz 10 festgelegten Ende der Möglichkeit des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln für Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung eine von der Gemeinde haushaltsmäßig geprüfte Schlussabrechnung vorzulegen. Bei verzögerter Vorlage kann das MIB die Möglichkeit des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln für Maßnahmen der Abwicklung beenden (A 3 Absatz 10).</p>	<p>(1) Der IB.SH ist eine von der Gemeinde haushaltsmäßig geprüfte Schlussabrechnung vorzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss aller Maßnahmen der Vorbereitung gemäß B 1 und Durchführung gemäß B 2; bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, die vollständig oder teilweise als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt wurden, verlängert sich die Frist auf 24 Monate. Die Gemeinde hat der IB.SH unverzüglich mitzuteilen, wenn alle Maßnahmen der Vorbereitung gemäß B 1 und Durchführung gemäß B 2 abgeschlossen sind. 2. Innerhalb von 24 Monaten, wenn aufgrund der gemäß A 3 Absatz 3 begrenzten Förderdauer oder aufgrund einer Beendigung des Fördermitteleinsatzes gemäß A 3 Absatz 5 Satz 3 keine Städtebauförderungsmittel für Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung gemäß B 1 und B 2 mehr verfügbar sind. <p>Das vom Ministerium bereitgestellte Formular ist zu verwenden.</p>	<p><i>Zusammenfassung und Überarbeitung von C 8.5 Abs. 1 und 2 a.F.</i></p> <p><i>Folgeanpassung</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Vorlagefrist 24 Monate, wenn die städtebauliche Gesamtmaßnahme vollständig oder teilweise als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt war oder noch ist.</p>	<p>(2) In Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt wurden, hat die Gemeinde Ausgleichsbeträge gemäß §§ 154 ff. BauGB festzusetzen und im Rahmen der Schlussabrechnung als Einnahme gemäß A 6.6. Absatz 1 zu berücksichtigen. Für nicht mit Städtebauförderungsmitteln erworbene, ganz oder teilweise privatwirtschaftlich nutzbare Grundstücke der Gemeinde ist ein entsprechender Betrag als Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Bisher C 8.5. Abs. 6 a.F., überarbeitet.</i></p> <p><i>Der Begriff „privat“ C 8.5 Abs. 6 a.F. wurde durch „privatwirtschaftlich“ ersetzt.</i></p>
<p>(3) Gegenstand der Schlussabrechnung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfergebnisse der IB.SH zur letzten Zwischenabrechnung, 2. die nach Vorlage der letzten Zwischenabrechnung bis zur Vorlage der Schlussabrechnung angefallenen Einnahmen gemäß A 6.2.5 und Ausgaben gemäß B, 3. nach der Schlussabrechnung noch anfallende Einnahmen gemäß A 6.2.5 und Ausgaben gemäß B, 4. gemäß Absatz 5 zu berücksichtigende Wertausgleiche zu Lasten der Gemeinde und 5. gemäß Absatz 6 zu berücksichtigende Wertsteigerungen gemeindeeigener privat nutzbarer Grundstücke. 	<p>(3) Nach Vorlage der letzten Zwischenabrechnung und vor Ende des Zuwendungszeitraums gemäß A 3 Absatz 2 Satz 2 entstandene Einnahmen und Ausgaben, deren Höhe z.B. aufgrund von Rechtsstreitigkeiten noch nicht feststeht, sind in der zu erwartenden Höhe im Rahmen der Schlussabrechnung anzugeben. Die tatsächlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben sind unverzüglich gegenüber der IB.SH nachzuweisen, sobald deren Höhe feststeht. Die IB.SH prüft, ob Zuwendungen zu erstatten sind.</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Mit der Schlussabrechnung ist ein Nachweis über die Einhaltung der Vorgabe für die öffentliche Darstellung der Städtebauförderung gemäß A 5.12 Absatz 2 Nr. 5 vorzulegen. Anlage 22 ist zu verwenden.</p>		
<p>(4) Noch ausstehende, bereits in der Höhe feststehende Einnahmen und Ausgaben sind abgezinst (Tabelle Anlage 7) zu berücksichtigen. Der Zinszeitraum beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Schlussabrechnung bei der IB.SH vorgelegt wird. Mit Städtebauförderungsmitteln gemäß A 7.3 vor- und zwischenfinanzierte Einnahmen sind keine ausstehenden Einnahmen im Sinne dieser Regelung; sie sind dem städtebaulichen Sondervermögen vor Vorlage der Schlussabrechnung zu erstatten.</p>		
<p>(5) Werden mit Städtebauförderungsmitteln erworbene Grundstücke (A 7.5 Absatz 1) in das gemeindliche Liegenschaftsvermögen überführt, ist ein Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde zu berücksichtigen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. privat nutzbare und vor Vorlage der Schlussabrechnung nicht veräußerte Grundstücke (A 7.5 Absatz 6), 2. privat nutzbare Grundstücke, für die ein Erbbaurecht oder ein sonstiges Nutzungsrecht bestellt wurde, 3. öffentlich nutzbare Grundstücke, auf denen Erschließungsanlagen bzw. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen 		<p><i>Der Wertausgleich bei Überführung in das gemeindliche Vermögen ist jetzt in A 7.1 Abs. 2 und 3 n.F. geregelt.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>errichtet wurden oder noch errichtet werden sollen und hierfür eine Zustimmung zum Einsatz von Städtebauförderungsmitteln durch das MIB nicht oder nur teilweise erteilt worden ist. Für die Ermittlung der Höhe des Wertausgleiches gilt A 8 Absatz 3 entsprechend.</p>		
<p>(6) Für nicht mit Städtebauförderungsmitteln erworbene privat nutzbare Grundstücke der Gemeinde in Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt wurden, ist der Betrag, der der Wertsteigerung dieser Grundstücke gemäß § 154 BauGB entspricht, zu Lasten der Gemeinde zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat über diese Grundstücke ein Verzeichnis zu führen. Anlage 6 ist zu verwenden.</p>		<p>jetzt C 8.3 Abs. 2 n.F.</p>
	<p>C 8.4 Abrechnung des Sonderkontos</p>	
	<p>Die Abrechnung des gemäß A 7.1 Absatz 4 einzurichtenden Sonderkontos ist der IB.SH zusammen mit der Zwischenabrechnung und der Schlussabrechnung vorzulegen. Das vom Ministerium bereitgestellte Formular ist zu verwenden.</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	C 8.5 Bestandsverzeichnisse	<i>Zusammenfassende Regelung über die vorzulegenden Bestandsverzeichnisse.</i>
	<p>Folgende Bestandsverzeichnisse sind der IB.SH mit der Zwischenabrechnung und der Schlussabrechnung vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestandsverzeichnis über Grundstücke, Rechte an Grundstücken und andere Vermögenswerte, die mit Städtebauförderungsmitteln erworben worden sind. Dies gilt auch, wenn die Bereitstellungspflicht gemäß A 7.1 Absatz 2 entfallen ist. Das vom Ministerium bereitgestellte Formular ist zu verwenden. 2. Bestandsverzeichnis über nicht mit Städtebauförderungsmitteln erworbene, ganz oder teilweise privatwirtschaftlich nutzbare Grundstücke der Gemeinde in Fördergebieten bzw. Teilgebieten, die als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB im umfassenden Verfahren (Anwendung der §§ 152-156 a BauGB) oder als Entwicklungsbereich durch Satzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB räumlich abgegrenzt wurden. Das vom Ministerium bereitgestellte Formular ist zu verwenden. <p>Die Bestandsverzeichnisse sind bis zur Vorlage der Schlussabrechnung fortzuschreiben.</p>	<p><i>bisher A 7.5 Abs. 7 a.F.</i></p> <p><i>bisher C 8.5 Abs. 6 a.F.</i></p> <p><i>Folgeanpassung. Der Begriff „privat“ wurde durch „privatwirtschaftlich“ ersetzt, siehe C 8.3 Abs. 2 n.F.</i></p>
C 8.6 Abschlussbericht	C 9 Abschlussbericht	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Die Gemeinde hat einen Abschlussbericht gemäß Anlage 30 zu fertigen. Dieser ist unverzüglich nach Vorlage der Schlussabrechnung dem MIB in doppelter Ausfertigung und der IB.SH in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Zusätzlich ist der Abschlussbericht dem MIB in elektronischer Form zu übermitteln.</p>	<p>Zeitgleich mit der Vorlage der Schlussabrechnung bei der IB.SH ist dem Ministerium ein Abschlussbericht zu übermitteln. Das vom Ministerium bereitgestellte Formular ist zu verwenden.</p>	<p><i>Verfahrensvereinfachung. Vorlage gem. D 4 n.F. in elektronischer Form.</i></p>
<p>C 9 Aufbewahrung der Akten</p>	<p>C 10 Aufbewahrung der Akten</p>	
<p>Unabhängig von anderweitig geregelten Aufbewahrungspflichten sind von der Gemeinde oder ihren Beauftragten alle Unterlagen, die die geförderte städtebauliche Gesamtmaßnahme betreffen, bis zum Ablauf sämtlicher Zweckbindungsfristen aufzubewahren.</p>	<p>Unabhängig von anderweitig geregelten Aufbewahrungspflichten sind von der Gemeinde oder ihren Beauftragten alle Unterlagen, die die geförderte städtebauliche Gesamtmaßnahme betreffen, bis zum Ablauf sämtlicher Zweckbindungsfristen aufzubewahren.</p>	
<p>C 10 Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der IB.SH</p>	<p>C 11 Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der IB.SH</p>	
<p>Die IB.SH erhebt von der Gemeinde für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Förderung städtebaulicher Planung, Erneuerung und Entwicklung Verwaltungsgebühren auf der Grundlage von § 13 Absatz 2 IBG in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der</p>	<p>Die IB.SH erhebt von der Gemeinde für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Förderung städtebaulicher Planung, Erneuerung und Entwicklung Verwaltungsgebühren auf der Grundlage von § 13 Absatz 2 IBG in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Städtebauförderung.</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Städtebauförderung in der jeweils geltenden Fassung.		
D Schlussbestimmungen	D Schlussbestimmungen	
	D 1 Grundstücke und Grundstücksteile	
	Die für Grundstücke geltenden Regelungen dieser Richtlinien sind entsprechend auch für Grundstücksteile anzuwenden.	<i>klarstellende Regelung</i>
D 1 Befreiung von den Richtlinien	D 2 Ausnahmen von den Richtlinien	
Das MIB kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium aus wichtigem Grund für Einzelfälle oder bestimmte Gruppen von Einzelfällen Befreiungen von diesen Richtlinien zulassen. Für eine Befreiung von diesen Richtlinien, die das Abrechnungsverfahren gemäß C 8 betrifft, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.	Das Ministerium kann unter Beachtung der VV-K zu § 44 LHO aus wichtigem Grund für Einzelfälle oder bestimmte Gruppen von Einzelfällen Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.	<i>Anpassung an VV-K zu § 44 LHO</i>
D 2 Überleitungsbestimmungen	D 3 Überleitungsbestimmungen	
Überleitungsbestimmungen werden durch das MIB gesondert erlassen.	Überleitungsbestimmungen werden durch das Ministerium gesondert erlassen.	
D 3 Anlagen zu den Städtebauförderungsrichtlinien	D 4 Bereitstellung von Formularen	
Die Anlagen sind Bestandteil dieser Richtlinien.	Die Verwendung der vom Ministerium bereitgestellten Formulare ist verpflichtend.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	Die Übermittlung hat in elektronischer Form zu erfolgen.	<i>Digitalisierung</i>
	D 5 Nachhaltigkeitscheck	<i>Vorgabe der Landesregierung</i>
	Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.	
D 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	D 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Diese Richtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft. Sie treten am 31.12.2025 außer Kraft.*	Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft. Sie treten am 31.12.2030 außer Kraft.	